

Häufig gestellte Fragen

Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung

Version 4 – April 2025

Das vorliegende Dokument ist eine Arbeitsunterlage, die von den Kommissionsdienststellen erstellt wurde, um nationale Behörden, Marktteilnehmer und andere Interessenträger über die Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden „die Verordnung“, „diese Verordnung“ oder „EUDR“) zu informieren. Dieses Dokument spiegelt nur die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider. Es ist nicht rechtsverbindlich und die Kommission übernimmt keinerlei Haftung dafür.

Aktualisierungen und Ergänzungen im Vergleich zur dritten Ausgabe dieses Dokuments (veröffentlicht im Oktober 2024) sind durch (AKTUALISIERT) und (NEU) gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. Rückverfolgbarkeit	13
1.1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer Koordinaten sammeln? (AKTUALISIERT).....	13
1.2. Sollten alle (eingeführten, ausgeführten, gehandelten) Rohstoffe rückverfolgbar sein? (AKTUALISIERT)	14
1.3. Wie funktioniert dies bei Massengütern oder zusammengesetzten Erzeugnissen? (AKTUALISIERT).....	14
1.4. Sind Massenbilanzsysteme zulässig?	15
1.5. Was gilt, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?	15
1.6. Welche Vorschriften gelten für Flächen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt?15	
1.7. Wie groß ist die Fläche (Hektar), die mittels eines Polygons erfasst werden kann? 16	
1.8. Muss die Geolokalisierung immer über Polygone erfolgen?	16
1.9. (GESTRICHEN und Informationen in Frage 7.26 verschoben).....	16
1.10. Was geschieht, wenn keine Grundbücher oder Nachweise des Eigentumsrechts verfügbar sind?	16
1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?	17
1.12. Sollten die Marktteilnehmer die Geolokalisierung überprüfen? (AKTUALISIERT) 17	
1.13. Sollte der Sorgfaltspflicht bei Erzeugnissen von demselben Land erneut nachgekommen werden? (AKTUALISIERT).....	17
1.14. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?	18

1.15.	Was geschieht, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Grundstück innerhalb einer einzigen Immobilie erzeugt wird, die auch andere Grundstücke umfasst?	18
1.16.	Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?	19
1.17.	Wie sollte der Ort der Erzeugung von gemischten Waren angegeben werden? (AKTUALISIERT).....	19
1.18.	Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke anmelden als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des spezifischen, in Verkehr gebrachten Rohstoffs betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Übererklärung“? (AKTUALISIERT)	20
1.19.	Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Anträgen in der Praxis ermöglichen? (AKTUALISIERT)	21
1.20.	Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) und Vollzugsbehörden können die Koordinaten der Geolokalisierung mit Satellitenbildern oder Waldbestandskarten abgleichen, um zu beurteilen, ob die Erzeugnisse den Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung entsprechen. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, überprüfen?	21
1.21.	Welche Art von Kontrollen dürfen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis möglicherweise nicht mit der EUDR konform ist?.....	22
1.22.	Werden die zuständigen Behörden die Begriffsbestimmungen der Verordnung verwenden?	22
1.23.	Was bedeutet Rückverfolgbarkeit der Lieferkette? (AKTUALISIERT)	22
1.24.	Wie wird die Rückverfolgbarkeit bei Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?	23
1.25.	Was bedeutet „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (AKTUALISIERT)	23
1.26.	Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit bei Rindern? (AKTUALISIERT)	24
1.26.1	Wie sollten die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf „Futtermittel für Tiere“ nachkommen? (NEU)	24
1.27.	Was geschieht, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen? (AKTUALISIERT).....	25
1.28.	Sollten für Flächen in Ländern, die als Länder mit geringem Risiko eingestuft sind, Koordinaten zur Verfügung gestellt werden?	25
1.29.	Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Flächen?	25
1.29.1	In welchen Fällen können Rechtsvorschriften auch dann als einschlägig gelten, wenn sie nicht mit den Zielen der EUDR, Entwaldung und Waldschädigung zu beenden, verbunden sind? (NEU).....	26

1.29.2	Ein Rohstoff wird in Land A geerntet und zur Weiterverarbeitung nach Land B befördert (z. B. werden Kakaobohnen aus Land A in Land B zu Kakaopulver verarbeitet), und schließlich wird das Kakaopulver in Land C in der EU in Verkehr gebracht. Die geltenden Rechtsvorschriften welchen Landes sind einschlägig? (NEU)	26
1.30.	Gibt es rechtliche Verpflichtungen für nicht-EU-Länder?	26
1.31.	Wie können Erzeuger die Geolokalisierungsdaten austauschen, wenn bestimmte Regierungen die gemeinsame Nutzung solcher Daten verbieten? (AKTUALISIERT)	27
2.	Anwendungsbereich	27
2.1.	Welche Erzeugnisse fallen unter die Verordnung?	27
2.2.	Was ist mit aufgeführten Erzeugnissen, die keine aufgeführten Rohstoffe enthalten? (AKTUALISIERT)	28
2.3.	Findet die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert Anwendung?	28
2.4.	Was ist mit Rohstoffen, die in der EU erzeugt werden? (AKTUALISIERT)	29
2.5.	Wie wird die Verordnung auf Holz und Papier angewendet, das für Verpackungen verwendet wird? (AKTUALISIERT)	29
2.6.	Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem EU-Markt“ betrachtet, wenn die betreffende Verpackung vor der Rückgabe eigenständig in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. als eigenständige Verpackung)? (AKTUALISIERT)	30
2.7.	Fällt der Handel mit relevanten gebrauchten Erzeugnissen auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung?	30
2.8.	Fällt rezykliertes Papier bzw. rezyklierte Pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung?	30
2.8.1	Fallen Karkassen runderneuerter Reifen unter die Verordnung? (NEU)	31
2.9.	Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden? Wo finde ich weitere Informationen über geltende TARIC-Maßnahmen? (AKTUALISIERT)	31
2.10.	Wann liegt eine „Abgabe“ eines relevanten Erzeugnisses vor, d. h., wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder bereitgestellt? Inwieweit fallen Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihrem eigenen Unternehmen verwenden oder verarbeiten? (AKTUALISIERT)	32
2.11.	Wann ist es erforderlich, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung einzureichen, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrmals verarbeitet?	34
2.12.	Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die keine relevanten Rohstoffe enthalten und auch nicht unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind?	35
2.13.	Unterliegen Briefsendungen den Anforderungen der EUDR? (NEU)	35

2.14.	Fallen Muster und Erzeugnisse für Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke in den Anwendungsbereich der EUDR? (NEU)	36
2.15.	Gilt die Verordnung für die Vermietung relevanter Erzeugnisse? (NEU)	36
3.	Von den Verpflichtungen Betroffene	37
3.1.	Wer gilt als Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT)	37
3.1.1	Inwiefern wirkt sich eine Änderung des HS-Codes auf die Einstufung des Unternehmens als Marktteilnehmer oder Händler aus? (NEU)	37
3.2.	Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“?	38
3.3.	Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“? (AKTUALISIERT).....	38
3.4.	Welche Pflichten haben nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler? (AKTUALISIERT)	39
3.5.	Welche Verpflichtungen haben KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette? (AKTUALISIERT)	42
3.6.	Haben Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler der nachgelagerten Lieferkette im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen aus den Sorgfaltserklärungen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern an das Informationssystem übermittelt wurden? (AKTUALISIERT)	42
3.7.	Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem? (AKTUALISIERT).....	43
3.8.	Welche Unternehmen sind nicht-KMU-Händler und welche Verpflichtungen haben diese?.....	43
3.9.	Werden Organisationen, die keine KMU sind und an Verbraucher verkaufen (Einzelhändler), als Händler eingestuft?.....	44
3.10.	Wer ist ein KMU im Sinne der EUDR? (AKTUALISIERT)	44
3.10.1.	Ich bin ein KMU, das von der Pflicht zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen befreit ist. Können die von mir belieferten Unternehmen, die keine KMU sind, dennoch verlangen, dass ich eine Sorgfaltserklärung übermittle? (NEU)	45
3.11.	Wer haftet bei Verstößen gegen die Verordnung? (AKTUALISIERT)	45
3.12.	Wer ist bei stehenden Bäumen oder Schlagrechten der Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT).....	45
3.13.	Wie wird die Verordnung auf Unternehmensgruppen angewendet? (AKTUALISIERT).....	46
3.14.	Wer ist der Marktteilnehmer oder Händler, wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der Bereitstellung relevanter Erzeugnisse beauftragt, die mit seiner	

Geschäftstätigkeit verbunden sind, zum Beispiel eine Cafeteria, ein kleiner Laden oder ein Stand, der auf dem Gelände des Hauptunternehmens eingerichtet wurde? (NEU)	46
3.15. Wie verhalten sich die Funktionen des „Bevollmächtigten“ gemäß Artikel 6 EUDR und des „Zollvertreters“ gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) zueinander? (NEU).....	48
4. Begriffsbestimmungen.....	48
4.1. Was bedeutet „weltweite Entwaldung“?	48
4.2. Was bedeutet „Grundstück“? (AKTUALISIERT).....	49
4.3. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?	49
4.4. In welchem Umfang ist der Holzeinschlag konform?	49
4.5. Wie ist der Ausdruck „ohne dass es [...] zu Waldschädigung gekommen ist“ in der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, zu verstehen?	50
4.6. Wie ist die Frage zu beurteilen, ob ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung ist, und was ist der relevante Zeitraum, der dabei betrachtet wird? (AKTUALISIERT).....	51
4.7. Kann ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung sein, wenn es in einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, die nicht durch Holzgewinnungstätigkeiten herbeigeführt wurden?.....	52
4.8. In manchen Fällen liegen möglicherweise erst längere Zeit nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzerzeugnisses auf dem Markt der Europäischen Union Nachweise dafür vor, dass die Holzgewinnung eine „Waldschädigung“ herbeigeführt hat. Können Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar gemacht werden, die nach der Vorlage der Sorgfaltserklärung eintreten?.....	53
4.9. Setzt die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ einen Anreiz, die absichtliche Anpflanzung und Aussaat von Bäumen, was eine wichtige Praxis für den Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern sein kann, zu vermeiden?.....	53
4.10. Wie ist „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ anzuwenden?.....	54
4.11. Welche Waldflächennutzungsänderung steht im Einklang mit der Verordnung?	54
4.12. Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?	54
4.13. Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen? (AKTUALISIERT).....	55
4.14. Gilt der Anbau von Kautschuk als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung?	55
5. Sorgfaltspflicht.....	55
5.1. Welche Verpflichtungen habe ich als Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT).....	55

5.2.	Wer kann einen „Bevollmächtigten“ beauftragen? (AKTUALISIERT)	56
5.2.1	Was ist ein Bevollmächtigter? Kann ein einziger Bevollmächtigter mehrere Marktteilnehmer und Händler vertreten? Welche Pflichten aus der EUDR kann ein Bevollmächtigter erfüllen? (NEU)	57
5.3.	Können Unternehmen die Sorgfaltspflicht im Namen von Tochterunternehmen erfüllen?	58
5.4.	Wie wird die Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses behandelt? Welche Sorgfaltspflichten habe ich, wenn ich ein Erzeugnis erneut einführe, das zuvor aus der EU ausgeführt wurde? (NEU)	59
5.5.	Welche Zollverfahren sind betroffen?	59
5.6.	Ist für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht in der EU erzeugt wurden, eine Zollabfertigung erforderlich?	60
	Wäre in diesem Zusammenhang eine Zollanmeldung ausreichend?	60
5.6.1	Wie wird die Verordnung auf Ausfuhren angewendet? (NEU)	60
5.7.	Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Überprüfungssysteme? (AKTUALISIERT)	60
5.8.	Wie lange sollten die Unterlagen aufbewahrt werden?	60
5.9.	Welche Kriterien gelten für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?	61
5.10.	Sind Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko ausgenommen?	61
5.11.	Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?	61
5.12.	Auf welchen Zeitpunkt sollten sich die Kontrollen bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung „entwaldungsfrei“ konzentrieren?	62
5.13.	Welche Erzeugnisse müssten von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dokumentiert werden?	62
5.14.	Wann müssen nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung vorlegen? (AKTUALISIERT)	62
5.15.	Gibt es ein Muster für die Sorgfaltserklärung, die Akteure in den sieben unter die Verordnung fallenden Rohstoffsektoren ausfüllen müssen?	62
5.16.	Wird es eine Reihe vorab festgelegter Formate oder eine Liste von Fragen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geben?	62
5.17.	Müssen sich Marktteilnehmer und Händler (und/oder ihre Bevollmächtigten), die relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren lassen?	63
5.18.	Wird die Kommission weitere Einzelheiten zu den Satellitenbildern herausgeben, die zur Überprüfung der Konformität relevanter Erzeugnisse verwendet werden sollten (z. B. zur Mindestauflösung)?	63

5.19.	Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen im Informationssystem eingereicht werden, und können diese mehrere Sendungen/Chargen abdecken? Was ist mit Situationen, in denen relevante Erzeugnisse möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg fortlaufend in Verkehr gebracht werden? (AKTUALISIERT).....	63
5.20.	Wann endet die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung? (AKTUALISIERT) 65	
5.21.	Wann beginnt die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung? (NEU).....	66
5.22.	Mein Unternehmen führt relevante Erzeugnisse in die EU ein, die dann ohne weitere Fertigungsschritte auf dem EU-Markt an mehrere Kunden verkauft oder ausgeführt werden. Muss ich in diesem Fall zweimal eine Sorgfaltserklärung übermitteln (vor der Einfuhr und vor dem Verkauf bzw. der Ausfuhr)? (NEU).....	66
6.	Benchmarking und Partnerschaften	67
6.1.	Was ist Länder-Benchmarking? (AKTUALISIERT).....	67
6.2.	Wie sieht die Methodik aus? (AKTUALISIERT).....	67
6.3.	Die Entwicklung des Benchmarking-Systems im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) wird regelmäßig in Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform zur Bekämpfung von Entwaldung sowie anderen einschlägigen Sitzungen vorgestellt. Wie können die Interessenträger einen Beitrag leisten?.....	68
6.4.	Können Länder relevante Daten mit der Kommission austauschen? (AKTUALISIERT).....	68
6.5.	Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?.....	68
6.6.	Welche Unterstützung erhalten Erzeugerländer und Kleinbauern? (AKTUALISIERT).....	69
6.7.	Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative? (AKTUALISIERT).....	69
6.8.	In welchem Zusammenhang steht die Team-Europa-Initiative mit der CSDDD? (AKTUALISIERT).....	70
6.9.	Wie lässt sich das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer bzw. -regionen, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde, meiden?.....	71
6.10.	Wie wird die EU für Transparenz sorgen?.....	71
7.	Digitale Umsetzung (das EUDR-Informationssystem)	71
7.1.	Was ist unter dem Informationssystem und der „Single-Window-Umgebung der Europäischen Union“ zu verstehen? (AKTUALISIERT).....	71
7.2.	Mit welchen Datensicherheitsvorkehrungen werden sie ausgestattet sein? (AKTUALISIERT).....	72
7.3.	Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren? (AKTUALISIERT).....	72

7.4.	Kann das System häufig verwendete Daten speichern? (AKTUALISIERT)	72
7.5.	Kann das System den Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen? Werden für das Kartentool im Informationssystem Orthofotos oder Satellitenbilder verfügbar sein? (AKTUALISIERT)	73
7.6.	Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden? (AKTUALISIERT)	73
7.7.	Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten einsehen? (AKTUALISIERT)	73
7.8.	Welches Datenformat ist für das Hochladen der Geolokalisierung in das Informationssystem erforderlich?	74
7.9.	Ist das Informationssystem betriebsbereit? (AKTUALISIERT)	74
7.10.	Muss ich als nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler eine neue Nummer für eine Sorgfaltserklärung erstellen, wenn ich nur mit Rohstoffen umgehe, die bereits in die EU eingeführt wurden und über die Referenznummer einer Sorgfaltserklärung verfügen? (NEU).....	74
7.11.	Ist das Produktionssystem immer verfügbar oder wird es immer wieder Ausfallzeiten geben? (NEU).....	74
7.12.	Welche Dateneingabebeschränkungen gibt es für die Sorgfaltserklärung? Anders ausgedrückt: Wie viel Inhalt kann ein Nutzer in einer Sorgfaltserklärung maximal eingeben? (NEU).....	75
7.13.	Ist es möglich, einen Erzeugungsort mit einer GeoJSON-Datei anzugeben, die aus mehreren Koordinaten in mehreren Ländern besteht? (NEU)	76
7.14.	Wie lange werden die Daten von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem gespeichert? Ist es erforderlich, Daten zum Zwecke der Archivierung zu exportieren und zu speichern? (NEU).....	76
7.15.	Wie können Koordinaten der Geolokalisierung entlang der Lieferkette ausgetauscht werden, wenn die vorherigen Lieferanten die Weitergabe der Geolokalisierungsinformationen über die Referenznummer des Informationssystems nicht genehmigt haben? (NEU)	77
7.16.	Was, wenn die Größe der Sorgfaltserklärung die maximale Dateigröße von 25 MB übersteigt? (NEU).....	77
7.17.	Was geschieht, wenn die Geolokalisierungsdatei aus mehr oder weniger Dezimalstellen besteht als in der Verordnung vorgeschrieben? (NEU)	78
7.18.	Ist bei der Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen die Eigenmasse anzugeben, auch wenn das Erzeugnis normalerweise in anderen Einheiten gehandelt wird? (NEU)	78
7.19.	Darf die Sorgfaltserklärung nicht-englischen Text enthalten (z. B. in der Sprache des Mitgliedstaats)? (NEU).....	78
7.20.	Muss für jeden Markt, auf den das Erzeugnis ausgeführt wird, eine gesonderte Sorgfaltserklärung erstellt werden? (NEU).....	79

7.21.	Ist es erforderlich, die EUDR-Referenznummer in die Versanddokumente (z. B. Lieferschein oder Rechnung) einzutragen und die Dokumente den Sendungen beizufügen? Handelt es sich dabei um eine Pflicht bei der Zollabfertigung von Ein-/Ausfuhren? (NEU)	79
7.22.	Bezieht sich „Eigenmasse“ in einer Sorgfaltserklärung auf die Masse des gesamten Erzeugnisses oder nur auf den Teil des relevanten Rohstoffs innerhalb des Erzeugnisses oder auf die gesamte Sendung (d. h. das Erzeugnis plus Palette/Verpackung)? (NEU).....	79
7.23.	Können zusätzliche Informationen, wie z. B. Rechtsdokumente, über das Informationssystem weitergegeben werden? (NEU).....	79
7.24.	Wie detailliert müssen die HS-Codes im Informationssystem angegeben werden? (NEU).....	79
7.25.	Ist es möglich, die Gültigkeit der Referenz- und Prüfnummern von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem zu überprüfen? (NEU).....	80
7.26.	Warum ist für das Hochladen von Geolokalisierungsdaten in einer Datei nur das GeoJSON-Format zulässig? (NEU)	80
7.27.	Welche Liste wissenschaftlicher Namen verwendet das Informationssystem? Reicht es aus, nur eine Gattung anzugeben, oder muss eine bestimmte Art genannt werden? Ist der wissenschaftliche Name obligatorisch für alle Erzeugnisse, die unter den Rohstoff Holz fallen, wie z. B. Zellstoff oder Papiererzeugnisse? (NEU)	81
7.28.	Ist es erforderlich, wissenschaftliche Namen erneut einzugeben, wenn auf eine andere Sorgfaltserklärung verwiesen wird? (NEU).....	81
7.29.	Welche Anforderungen bestehen für das Konto eines Wirtschaftsbeteiligten, wenn eine Person mehrere Funktionen wahrnimmt, wie z. B. Marktteilnehmer, Händler und Bevollmächtigter? Kann für alle Funktionen ein und dasselbe Konto eines Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden oder muss für jede Funktion ein eigenes Konto im Informationssystem erstellt werden? (NEU).....	81
7.30.	Was sollte bei IT-Problemen im Zusammenhang mit dem Informationssystem unternommen werden? (AKTUALISIERT)	82
8.	Fristen.....	82
8.1.	Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann gilt sie? (AKTUALISIERT)	82
8.2.	Was gilt im Zeitraum zwischen diesen Daten? (AKTUALISIERT)	82
8.3.	Wie ist nachzuweisen, dass ein Erzeugnis vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde? Welche Vorschriften gelten für die Herstellung von Rindererzeugnissen?	83
9.	Sonstige Fragen.....	83
9.1.	Welche Verpflichtungen gelten für Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das bzw. der während des Übergangszeitraums in der EU in	

Verkehr gebracht wurde (d. h. zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Geltungsbeginn (30. Dezember 2025))?) (AKTUALISIERT)	83
9.2. Welche Nachweise sind erforderlich, um zu belegen, dass das Erzeugnis vor dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das „Inverkehrbringen“ akzeptiert)? Müssen solche Erzeugnisse im Informationssystem angemeldet werden? (AKTUALISIERT)	85
9.3. Können Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit Erzeugnissen vermischt werden, die der Verordnung entsprechen und nach dem Übergangszeitraum in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede Charge innerhalb des Übergangszeitraums entweder in der EU in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht?.....	86
9.4. Wie wird eine Vermischung von Rohstoffen, die während des Übergangszeitraums gelagert werden, mit Rohstoffen, die nach dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, in der Praxis ablaufen, insbesondere im Informationssystem? (AKTUALISIERT).....	86
9.5. Wann beginnt und endet der Übergangszeitraum in der Praxis?.....	86
9.6. Wie sollten die zuständigen Behörden bei Erzeugnissen, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen?	87
9.7. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben? (AKTUALISIERT)	87
9.8. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben? (AKTUALISIERT).....	87
9.9. Welche Berichtspflichten gelten für die Marktteilnehmer?	87
9.10. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung? (AKTUALISIERT).....	88
9.10.1 Kann die globale Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als maßgebliche Informationsquelle für die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verwendet werden, oder sind zusätzliche Schritte und Datenquellen erforderlich, um die Einhaltung nachzuweisen? (NEU).....	89
9.10.2 Welches Maß an Genauigkeit kann von globalen und nationalen Geodatenkarten erwartet werden, und können sie als Referenz für Sorgfaltsprüfungsverfahren und Überprüfungsverfahren herangezogen werden? (NEU)	90
9.10.3 Ist ein Rohstoff automatisch nicht konform, wenn er in einem Gebiet erzeugt wird, das in der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als Wald ausgewiesen ist? (NEU)	90
9.10.4 Kann ein Interessenträger zusammen mit der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 nationale Waldkarten verwenden? (NEU).....	90
9.11 Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung andauern?...	90

9.12.	Welche Verbindungen gibt es zwischen der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU? (AKTUALISIERT).....	91
9.13.	Wie werden die EFTA-/EWR-Staaten in der Verordnung berücksichtigt? (NEU)	91
10.	Sanktionen.....	92
10.1.	Was bedeutet es, dass die von den EU-Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen? (AKTUALISIERT)	92
10.2.	Wie hoch ist die Geldstrafe oder Geldbuße?.....	92
10.3.	Ist es in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe Sache der EU-Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Verordnung zu entscheiden, ob die Selbstreinigung ermöglicht werden sollte?	93
10.4.	Gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen in Kenntnis. Die Kommission wird eine Liste dieser Entscheidungen auf ihrer Website veröffentlichen. Bezieht sich dies auf alle Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile?	93
10.5.	Ich habe einige kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, wo ich jetzt einige Kühe halte. Ich beabsichtige, das Holz und das Fleisch der Kühe auf einem lokalen Markt in der EU zu verkaufen. Werden gegen mich Sanktionen verhängt, wenn ich die Bäume fälle? (AKTUALISIERT).....	93
10.6.	(<i>GESTRICHEN und Information in Frage 7.30 verschoben</i>).....	93

1. Rückverfolgbarkeit

1.1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer Koordinaten sammeln? (AKTUALISIERT)

Gemäß der Verordnung müssen Marktteilnehmer, die erfasste Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, geografische Koordinaten der Grundstücke erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden.

Die Rückverfolgbarkeit zu dem Grundstück (d. h. die Anforderung zur Erhebung der geografischen Koordinaten der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden) ist erforderlich, **um nachzuweisen, dass an einem bestimmten Ort der Erzeugung keine Entwaldung stattfand**. Geografische Informationen, die Erzeugnisse mit dem Grundstück in Verbindung bringen, werden bereits von Teilen der Industrie und einer Reihe von Zertifizierungsorganisationen verwendet. Fernerkundungsinformationen (Luftaufnahmen, Satellitenbilder) oder andere Informationen (z. B. vor Ort aufgenommene Fotos, die mit Geotags und Zeitstempeln versehen sind) können genutzt werden, um zu überprüfen, ob die Geolokalisierung der angemeldeten Rohstoffe und Erzeugnisse mit Entwaldung im Zusammenhang steht.

Die Koordinaten der Geolokalisierung sind in den Sorgfaltserklärungen anzugeben, die die Marktteilnehmer an das Informationssystem übermitteln müssen, bevor sie die Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen¹. Die Bestimmungen zur Geolokalisierung sind daher ein zentraler Bestandteil der Verordnung, die vorsieht, dass in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Erzeugnisse nur dann in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden dürfen, wenn ihre Koordinaten der Geolokalisierung bereits erhoben und im Rahmen einer Sorgfaltserklärung übermittelt wurden.

Die Koordinaten der Geolokalisierung eines Grundstücks können über Mobiltelefone, mobile Geräte mit globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) und weitverbreitete, kostenlos nutzbare digitale Anwendungen (z. B. geografische Informationssysteme (GIS)) erhoben werden. Dies erfordert keine Abdeckung durch Mobilfunknetze, sondern nur ein stabiles GNSS-Signal, wie es von Galileo bereitgestellt wird.

Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar, die für die Erzeugung anderer Rohstoffe als Rinder genutzt werden, muss die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen, d. h. Breiten- und Längengradwerten mit sechs Dezimalstellen, angegeben werden, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben. Bei Grundstücken mit einer Fläche von weniger als vier Hektar können Marktteilnehmer ein Polygon oder einen einzigen Breiten- und Längengradwert mit sechs Dezimalstellen verwenden, um die Geolokalisierung anzugeben. Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, können mit einer einzigen Geolokalisierungsordinate beschrieben werden.

¹ Die Funktionsweise des Informationssystems ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 der Kommission (Durchführungsverordnung – EU – 2024/3084 – DE – EUR-Lex) festgelegt. Weitere Informationen sind Kapitel 7 dieses Dokuments zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung Erzeugern in Drittländern keine direkten Verpflichtungen auferlegt (es sei denn, diese bringen Erzeugnisse direkt in der EU in Verkehr).

Weitere Informationen zu den Verpflichtungen von nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmern und nicht-KMU-Händlern finden Sie unter Frage 3.4.

1.2. Sollten alle (eingeführten, ausgeführten, gehandelten) Rohstoffe rückverfolgbar sein? (AKTUALISIERT)

Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gelten für jede Charge eingeführter/ausgeführter/gehandelter relevanter Rohstoffe.

Die Verordnung schreibt vor, dass die Marktteilnehmer **jeden relevanten Rohstoff** zu dessen Grundstück zurückverfolgen müssen, bevor sie ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt bereitstellen, in der EU in Verkehr bringen oder von dort ausführen. Folglich **ist die Übermittlung der Sorgfaltserklärung, die Geolokalisierungsinformationen enthält, eine Voraussetzung für die Einfuhr der relevanten Erzeugnisse** (Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“) und deren Ausfuhr (Zollverfahren „Ausfuhr“) sowie Sendungen für Transaktionen auf dem EU-Markt. Bei Ausfuhren können die erforderlichen Informationen von nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmern durch Verweise auf vorherige Sorgfaltserklärungen bereitgestellt werden (siehe Frage 3.4, zu KMU in Bezug auf Ausfuhren siehe Frage 5.6.1).

1.3. Wie funktioniert dies bei Massengütern oder zusammengesetzten Erzeugnissen? (AKTUALISIERT)

Bei **Massengütern** wie beispielsweise Soja oder Palmöl müssen die Marktteilnehmer sicherstellen, dass alle Grundstücke im Zusammenhang mit einer Sendung angegeben werden und dass die Rohstoffe in keinem Schritt des Prozesses mit Rohstoffen vermischt werden, deren Ursprung unbekannt ist oder die aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag am 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden.

Bei relevanten **zusammengesetzten** Erzeugnissen wie z. B. Holzmöbeln mit verschiedenen Holzkomponenten müssen die Marktteilnehmer alle Grundstücke geolokalisieren, auf denen der beim Herstellungsprozess verwendete relevante Rohstoff (z. B. Holz) erzeugt wurde. Dies kann durch die Erfassung der Geolokalisierungen oder den Verweis auf eine frühere Sorgfaltserklärung erfolgen, die die Geolokalisierungen aller Grundstücke enthält. Die relevanten Rohstoffkomponenten dürfen weder unbekannten Ursprungs sein noch aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag entwaldet oder geschädigt wurden.

Bei **zusammengesetzten** Erzeugnissen, die mehrere verschiedene relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse enthalten (z. B. ein Schokoladenriegel, der Kakaopulver, Kakaobutter und Palmöl enthält, oder Holzmöbel mit Lederbestandteilen), muss der Marktteilnehmer, der ein solches Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder es von dort ausführt, nur in Bezug auf den Hauptrohstoff und die (abgeleiteten) Erzeugnisse, die im Rahmen der EUDR als relevant erachtet werden, Sorgfaltspflichten erfüllen, d. h. bei dem in der linken Spalte von Anhang I aufgeführten Rohstoff. Bei Schokoladenriegeln (Code 1806) beispielsweise ist der damit verbundene relevante Rohstoff Kakao. Dies bedeutet, dass sich die Sorgfaltspflicht und die Informationsanforderungen nur auf relevante Erzeugnisse beziehen, die in der rechten Spalte

des Anhangs I unter dem relevanten Rohstoff aufgeführt sind, den der Schokoladenriegel enthält oder der bei dessen Herstellung verwendet wurde, in diesem Fall das Kakaopulver und die Kakaobutter unter dem Rohstoff Kakao.

1.4. Sind Massenbilanzsysteme zulässig?

Gemäß der Verordnung muss es bei allen in deren Anwendungsbereich fallenden Erzeugnissen möglich sein, die verwendeten Rohstoffe zu ihrem Grundstück zurückzuverfolgen.

Massenbilanzsysteme, bei denen es entlang der Lieferkette zur Vermischung von entwaldungsfreien Rohstoffen mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen kommen kann, sind nach der Verordnung **nicht zulässig**, da sie nicht garantieren, dass die in der EU in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entwaldungsfrei sind. Daher müssen die in der EU in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entlang der gesamten Lieferkette von Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen getrennt gehalten werden. Da die Massenbilanz somit nicht in Betracht kommt, ist eine vollständige Identitätssicherung nicht erforderlich.

1.5. Was gilt, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?

Wenn ein Teil eines relevanten Erzeugnisses nicht konform ist, **muss er ermittelt und vom Rest getrennt werden**, bevor das relevante Erzeugnis in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, und dieser Teil darf weder in der EU in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Falls eine Ermittlung und Trennung nicht möglich ist, weil beispielsweise die nichtkonformen Erzeugnisse mit dem Rest vermischt wurden, ist das gesamte relevante Erzeugnis nicht konform, da nicht garantiert werden kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 3 der Verordnung erfüllt sind, und das Erzeugnis darf daher weder in der EU in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Wenn zum Beispiel alle Massengüter vermischt wurden und mit mehreren Hundert Grundstücken im Zusammenhang stehen, kann schon ein Grundstück, das nach 2020 entwaldet wurde, dazu führen, dass die gesamte relevante Masse nicht konform ist.

Ein Erzeugnis wäre jedoch konform, wenn 100 % der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht werden, 1) zum Grundstück zurückverfolgt werden können, 2) legal und entwaldungsfrei im Sinne der Verordnung sind und 3) zu keinem Zeitpunkt mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen vermischt wurden.

1.6. Welche Vorschriften gelten für Flächen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt?

Was gilt bei öffentlichen Flächen oder Gemeinschaftsflächen, die nicht unter den Begriff „Immobilie“ fallen?

Gemäß der Verordnung müssen in der EU in Verkehr gebrachte oder ausgeführte Rohstoffe auf dem Stück Land erzeugt oder geerntet worden sein, das als Grundstück angegeben wurde. Das Fehlen eines Landregisters oder amtlichen Landtitels sollte der Angabe eines Stücks Land, das de facto als Grundstück genutzt wird, nicht entgegenstehen (siehe unten).

1.7. Wie groß ist die Fläche (Hektar), die mittels eines Polygons erfasst werden kann?

Die Verordnung enthält keinen festen Schwellenwert für die Mindest- oder Höchstgröße für Grundstücke, solange das Grundstück die genaue Erzeugungsfläche erfasst und hinreichend homogene Bedingungen aufweist, um eine Bewertung des aggregierten Risikos von Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit relevanten Erzeugnissen, die auf diesen Flächen erzeugt werden, zu ermöglichen. Siehe auch Frage 1 zu den geografischen Koordinaten für Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 4 ha.

Bezüglich Polygonen, die in das Informationssystem importiert werden können, gibt es keine Obergrenze, aber die Gesamtdateigröße der Sorgfaltserklärung darf 25 Mb nicht überschreiten.

1.8. Muss die Geolokalisierung immer über Polygone erfolgen?

Nein. Bei Grundstücken mit einer Größe von weniger als vier Hektar kann die Geolokalisierung nur mit einem Breiten- und Längengradwert beschrieben werden. Bei Rindern sind keine Polygone, sondern nur zentrale Geolokalisierungspunkte erforderlich, insbesondere für alle „Betriebe“ (im Sinne von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung), in denen Rinder gehalten wurden.

1.9. (GESTRICHEN und Informationen in Frage 7.26 verschoben)

1.10. Was geschieht, wenn keine Grundbücher oder Nachweise des Eigentumsrechts verfügbar sind?

Wie können Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, Geolokalisierungsdaten in Ländern erhalten, in denen Grundbücher nicht vollständig sind und in denen Landwirte möglicherweise keine Identifikationsnummern oder Eigentumsnachweise für ihr Land besitzen? (AKTUALISIERT)

Landwirte können die Geolokalisierung ihrer Grundstücke unabhängig davon erfassen, ob sie in einem Grundbuch eingetragen sind oder nicht oder ob Identifikationsnummern oder Eigentumsnachweise für ihr Land verfügbar sind. Sofern es sich nicht um direkte Lieferanten der Marktteilnehmer oder Marktteilnehmer selbst handelt, werden keine personenbezogenen Daten von den Landwirten verlangt, und die Geolokalisierung des Grundstücks, das zur Abgabe von Rohstoffen für das Inverkehrbringen in der EU genutzt wird, ist ausreichend.

Was die Legalitätsanforderung in Bezug auf Landnutzungsrechte (Artikel 2 Nummer 40 Buchstabe a der Verordnung) betrifft, so verlangt die Verordnung die Einhaltung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Wenn Landwirte ihre Erzeugnisse gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verkaufen dürfen (wobei in den Ländern möglicherweise kein

Grundbuch existiert und einige Landwirte vielleicht keine Identifikationsnummern haben), dann würde dies auch bedeuten, dass Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) die Legalitätsanforderung erfüllen, wenn sie von diesen Landwirten Erzeugnisse beziehen. Ist nachgewiesenes Grundeigentum nach innerstaatlichem Recht nicht erforderlich, um landwirtschaftliche Erzeugnisse herzustellen und zu vermarkten, so ist dies auch nach der Verordnung nicht erforderlich. Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) müssten dennoch sicherstellen, dass in ihren Lieferketten kein Risiko der Illegalität besteht, das heißt, dass die im Erzeugerland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.

Es gibt heutzutage bereits viele verschiedene Methoden, wie die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) die Informationen zur Legalität (und Geolokalisierung) einholen: Einige erfassen ihre Lieferanten direkt, während andere auf Vermittler wie Genossenschaften, Zertifizierungsstellen, nationale Rückverfolgbarkeitssysteme oder andere Unternehmen zurückgreifen. Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) sind für die Richtigkeit der Informationen zur Geolokalisierung und Legalität rechtlich verantwortlich, unabhängig von den Methoden oder Vermittlern, die sie zur Einholung dieser Informationen nutzen.

1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?

Ja, aber es ist der Marktteilnehmer, und nicht der Erzeuger, der sie bereitstellt, der letztlich für deren Richtigkeit verantwortlich ist. Die Verordnung gilt nicht für Erzeuger, die ihre Erzeugnisse nicht unmittelbar selbst in der Europäischen Union in Verkehr bringen (und somit nicht unter die Definition von Marktteilnehmern bzw. Händlern fallen).

In diesem Fall muss der Marktteilnehmer sicherstellen, dass das Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, korrekt kartiert wird und dass die Geolokalisierung das Grundstück widerspiegelt. Zu den Maßnahmen, die der Marktteilnehmer ergreifen kann, gehört die Unterstützung von Lieferanten zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf Kleinbauern, durch Kapazitätsaufbau und andere Investitionen.

1.12. Sollten die Marktteilnehmer die Geolokalisierung überprüfen? (AKTUALISIERT)

Die Marktteilnehmer **müssen überprüfen und nachweisen können, dass die Geolokalisierung korrekt ist.**

Die Sicherstellung der Richtigkeit und Genauigkeit von Geolokalisierungsinformationen ist ein wesentlicher Aspekt der Verantwortlichkeiten, denen die Marktteilnehmer nachkommen müssen. Es würde einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß der Verordnung darstellen, falsche Geolokalisierungsangaben zu machen.

1.13. Sollte der Sorgfaltspflicht bei Erzeugnissen von demselben Land erneut nachgekommen werden? (AKTUALISIERT)

Die Pflicht, in der Sorgfaltserklärungen Geolokalisierungsinformationen bereitzustellen (über das Informationssystem), betrifft jedes relevante Erzeugnis. Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) müssen diese Informationen somit jedes Mal angeben, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringen oder von dort ausführen wollen. Der

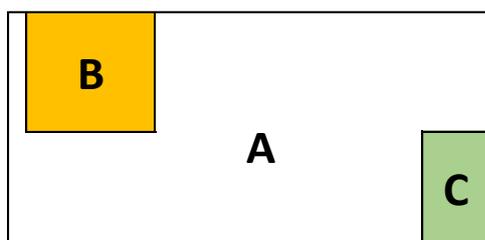
Sorgfaltspflicht muss für jedes relevante Erzeugnis erneut nachgekommen werden (d. h. Aktualisierung der Sorgfaltserklärung), einschließlich der Angabe der entsprechenden Geolokalisierungskoordinaten. **Die erforderlichen Informationen können durch Verweis auf vorherige Sorgfaltserklärungen bereitgestellt werden**, nachdem festgestellt wurde, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde (siehe Frage 3.4).

1.14. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?

Polygone dienen zur Beschreibung des Umrisses der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. **Jedes Polygon sollte für ein einziges Grundstück stehen, ob anliegend oder nicht**. Bestehen relevante Erzeugnisse aus Rohstoffen von mehreren Grundstücken, so müssen in einer Sorgfaltserklärung mehrere Polygone angegeben werden. Mit einem Polygon darf nicht der Umriss einer Landfläche beschrieben werden, die möglicherweise nur zu Teilen aus Grundstücken besteht.

1.15. Was geschieht, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Grundstück innerhalb einer einzigen Immobilie erzeugt wird, die auch andere Grundstücke umfasst?

Die Situation lässt sich am besten mit dem folgenden Beispiel beschreiben.



- A → Einzige Immobilie
- B → Grundstück, auf dem der relevante Rohstoff erzeugt wird (z. B. Soja)
- C → Entwaldete Fläche

i) Welche Geolokalisierung sollte angegeben werden, wenn der relevante Rohstoff (im Beispiel: Soja) in Gebiet B erzeugt wird?

Auf der Grundlage der Definition eines Grundstücks („ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie“) sollte der Marktteilnehmer nur die Geolokalisierung des Grundstücks angeben, auf dem der relevante Rohstoff erzeugt wird (im Beispiel: Gebiet B).

ii) Was geschieht, wenn die Entwaldung in Gebiet C legal ist und nach dem Stichtag stattgefunden hat?

- Wenn in Gebiet C kein relevanter Rohstoff erzeugt wird, wirkt sich die Entwaldung in Gebiet C nicht auf die Konformität des in Gebiet B erzeugten Sojas aus.
- Wird in Gebiet C ein anderer relevanter Rohstoff (z. B. Rinder) erzeugt, dann sind die Rinder nicht konform (nicht entwaldungsfrei), aber Soja aus Gebiet B ist grundsätzlich konform.
- Wird derselbe Rohstoff in den Gebieten B und C erzeugt (Soja), muss der Marktteilnehmer ein vernachlässigbares Risiko erreichen, wobei insbesondere das hohe Risiko einer Vermischung innerhalb einer einzigen Immobilie zu berücksichtigen ist (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j).

iii) **Was geschieht, wenn der rechtliche Status der Immobilie A von einer Illegalität im Sinne der Verordnung betroffen ist (z. B. bei illegaler Entwaldung in Gebiet C)? Ist das in Gebiet B erzeugte Soja betroffen?**

Das in Gebiet B erzeugte Soja ist nicht legal und somit nicht konform, da der rechtliche Status des Erzeugungsgebiets (d. h. nicht das Grundstück, sondern die gesamte Immobilie gemäß Artikel 2 Nummer 40) nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes entspricht.

1.16. Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?

Es besteht weder eine Verpflichtung noch die Möglichkeit, das Grundstück über seinen Umfang anzugeben. **Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar** (für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe außer Rindern) muss die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen (nicht eines einzigen zentralen Punkts mit einem Umfang), unter Verwendung von genügend Breiten- und Längengradwerten erfolgen, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben.

1.17. Wie sollte der Ort der Erzeugung von gemischten Waren angegeben werden? (AKTUALISIERT)

Der Marktteilnehmer muss den Ort der Erzeugung für alle Waren angeben, die tatsächlich in die EU versandt wurden.

Wenn beispielsweise konforme Waren von mehreren Erzeugungsorten in ein und demselben Silo, Stapel, Haufen, Tank usw. vermischt werden und einige dieser Waren anschließend in der EU in Verkehr gebracht werden, gilt Folgendes:

- Der angegebene Ort der Erzeugung sollte **den Ort der Erzeugung aller Waren umfassen, die in das Silo eingefüllt wurden, seit es zuletzt leer war** (und die daher möglicherweise in der Sendung enthalten sein könnten).
- Wenn die Silos nicht regelmäßig geleert werden, müsste der Marktteilnehmer den Ort der Erzeugung aller Waren angeben, die während eines Zeitraums in das Silo eingefüllt wurden, bei dem sichergestellt ist, dass nicht Rohstoffe mit unbekanntem Ort der Erzeugung während des Verfahrens untergemischt werden. Dies kann beispielsweise sicher erfolgen, indem beim Entnehmen eines Teils der im Silo gelagerten Waren die Geolokalisierung aller früheren Waren, die in das Silo eingefüllt wurden, bis zu mindestens 200 % der Silokapazität angegeben wird, sofern das Silo nach dem Grundsatz „first-in first-out“ oder einem gleichwertigen System bewirtschaftet wird, bei dem sichergestellt ist, dass die Rohstoffe chronologisch, d. h. in der Reihenfolge ihres Eingangs, entnommen werden. Dieser Ansatz gilt für relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die in Stapeln, Tanks usw. gelagert werden, und für alle kontinuierlichen Verarbeitungen. Andere Ansätze sind sowohl für First-in-First-out-Systeme als auch für andere Lagersysteme möglich, sofern sichergestellt ist, dass keine Rohstoffe von einem unbekanntem Erzeugungsort oder nicht mit der EUDR konforme Rohstoffe während des Verfahrens untergemischt werden.
- Die Angabe des Orts der Erzeugung der Warenmenge x, die in das Silo eingefüllt wurde, wobei x die in der EU in Verkehr gebrachte Menge ist, ist nach der Verordnung

nicht zulässig, da dies gegen das Verbot in der Verordnung verstoßen würde, wonach keine Erzeugnisse unbekanntes Ursprungs in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

Dies gilt unbeschadet der in Abschnitt 9 beschriebenen Übergangsbestimmungen.

1.18. Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke anmelden als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des spezifischen, in Verkehr gebrachten Rohstoffs betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Übererklärung“? (AKTUALISIERT)

Der Grundgedanke der Verordnung erfordert eine Übereinstimmung zwischen den in Verkehr gebrachten Rohstoffen/Erzeugnissen und den Grundstücken, auf denen diese tatsächlich erzeugt werden (die Verordnung beruht somit auf dem Grundsatz der strikten Rückverfolgbarkeit, wonach die Marktteilnehmer die genauen Geolokalisierungskoordinaten erfassen müssen, die den Grundstücken entsprechen, auf denen die Erzeugung stattfindet). Ein Marktteilnehmer kann jedoch unter bestimmten Umständen Geolokalisierungskoordinaten für eine begrenzte Anzahl von Grundstücken angeben, die höher ist als die Anzahl der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden:

Die Marktteilnehmer dürfen nur dann „zu viel“ anmelden, wenn ein Massengut vollständig auf das Grundstück zurückverfolgt wird und nicht mit Rohstoffen unbekanntes Ursprungs oder nicht konformen Rohstoffen vermischt wird. Wird ein solches Massengut während des Logistik- oder Herstellungsverfahrens vermischt, z. B. in Silos zur Lagerung, an Bord von Schiffen für den Transport oder in Fabriken während des Herstellungsverfahrens, kann der Marktteilnehmer auf eine „Übererklärung“ zurückgreifen, wenn nur ein Teil des Ganzen in Verkehr gebracht wird. Die Marktteilnehmer müssen möglichst granulare Rückverfolgbarkeitsdaten beschaffen.

„Übererklärungen“ sind auch bei Fruchtwechseln auf mehreren landwirtschaftlichen Grundstücken desselben landwirtschaftlichen Betriebs möglich, beispielsweise wenn Soja jedes Jahr auf einem anderen Teil der Gesamtackerfläche des Betriebs erzeugt wird.

Wenn der Marktteilnehmer in der Sorgfaltserklärung „zu viel“ erklärt, übernimmt er die volle Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf alle Grundstücke, für die eine Geolokalisierung erfolgt, unabhängig davon, ob diese Grundstücke von der Erzeugung der Rohstoffe/Erzeugnisse betroffen sind, die schließlich in Verkehr gebracht werden. Wenn ein Grundstück, das in der Sorgfaltserklärung „geolokalisiert“ ist, nicht diesen Anforderungen entspricht, ist die Gesamtheit der „geolokalisierten“ Grundstücke nicht konform. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer, der zu viele Grundstücke anmeldet, im Einklang mit den Verpflichtungen aus der EUDR für alle angemeldeten Grundstücke (einschließlich der überschüssigen Grundstücke) die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und nachweisen, dass 1) das Risiko der Nichteinhaltung (in Bezug auf die Anforderung der Entwaldungsfreiheit und Legalität) für alle Grundstücke gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUDR bewertet wurde, 2) dass der Marktteilnehmer bei dieser Bewertung insbesondere die Kriterien i und j des Artikels 10 EUDR berücksichtigt hat und 3) dass dieses Risiko für alle Grundstücke vernachlässigbar ist.

Im Einzelnen muss der Marktteilnehmer prüfen, ob ein Risiko besteht, wenn die Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu den Grundstücken, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i EUDR schwierig ist, und ob das Risiko einer Umgehung der Verordnung oder der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j EUDR nicht vernachlässigbar ist. Der Marktteilnehmer muss diese Risiken auf ein vernachlässigbares Maß mindern, bevor er solche Erzeugnisse in Verkehr bringt oder bereitstellt oder diese ausführt.

Unbeschadet der oben genannten Fallszenarien stehen Rückverfolgbarkeitspraktiken, die darauf abzielen, eine zu hohe Zahl von Grundstücken anzumelden (z. B. auf regionaler oder landesweiter Basis), im Allgemeinen nicht im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Solche Praktiken würden es den Marktteilnehmern nicht ermöglichen, ihre zentralen Sorgfaltspflichten nachzukommen, insbesondere zur Minderung des Umgehungsrisikos (d. h. es ist nicht möglich, die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung für ein ganzes Land zu erfüllen). Dies würde auch die Arbeit der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten behindern und es ihnen erschweren (oder sogar unmöglich machen), ihren Verpflichtungen zur Durchführung von Kontrollen gemäß Artikel 16 nachzukommen.

1.19. Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Anträgen in der Praxis ermöglichen? (AKTUALISIERT)

Wie wird die Geolokalisierung es ermöglichen, die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, in der Praxis zu überprüfen? Werden die Satellitennavigationsdaten mit Entwaldungskarten abgeglichen? Wird es Basiskarten für Waldflächen oder Gebiete geben, in denen Entwaldung und Waldschädigung stattgefunden hat? Was ist, wenn für landwirtschaftliche Betriebe, Plantagen oder Konzessionen keine Geolokalisierung verfügbar ist?

Die Marktteilnehmer sind dafür verantwortlich, die Koordinaten der Geolokalisierung der Grundstücke zu erheben, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. Kann ein Marktteilnehmer nicht für alle Grundstücke im Zusammenhang mit einem relevanten Erzeugnis die Geolokalisierung erheben, so darf er dieses Erzeugnis gemäß Artikel 3 der Verordnung nicht in der EU in Verkehr bringen oder von dort ausführen.

1.20. Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) und Vollzugsbehörden können die Koordinaten der Geolokalisierung mit Satellitenbildern oder Waldbestandskarten abgleichen, um zu beurteilen, ob die Erzeugnisse den Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung entsprechen. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, überprüfen?

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sollten Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht oder auf dem EU-Markt bereitgestellt oder von dort ausgeführt wurden oder werden sollen, von entwaldungsfreien Grundstücken stammen und legal erzeugt wurden (gemäß Artikel 16 der Verordnung). Dazu gehört die Durchführung von Kontrollen der Richtigkeit der

Sorgfaltserklärungen und der allgemeinen Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durch die Marktteilnehmer und Händler.

Weitere Informationen über den Umfang der Verpflichtungen der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten finden Sie in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung.

1.21. Welche Art von Kontrollen dürfen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis möglicherweise nicht mit der EUDR konform ist?

Die zuständigen Behörden können gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung Vor-Ort-Prüfungen in Drittländern in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden dieser Drittländer durchführen, sofern diese Drittländer dem zustimmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung nicht verpflichtet sind, die Erzeugerländer zu konsultieren, wenn ein Erzeugnis als „potenziell nicht konform“ oder „nicht konform“ eingestuft wird.

1.22. Werden die zuständigen Behörden die Begriffsbestimmungen der Verordnung verwenden?

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung werden die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten **die in Artikel 2 der Verordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen verwenden.**

Eine Verordnung ist ein in der EU verbindlicher Rechtsakt. Sie muss in allen 27 EU-Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit harmonisiert angewandt werden.

1.23. Was bedeutet Rückverfolgbarkeit der Lieferkette? (AKTUALISIERT)

Die Informationen, Unterlagen und Daten, die Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, ggf. sammeln und fünf Jahre lang aufbewahren müssen, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen, sind in Artikel 9 und Anhang II sowie hinsichtlich der Daten zur Geolokalisierung in Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung aufgeführt.

Die Marktteilnehmer müssen in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, die Sorgfaltspflicht erfüllen. Daher müssen sie eine Sorgfaltspflichtregelung schaffen, die Folgendes umfasst: die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen, Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10 sowie Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11 der Verordnung. Die Anforderungen an die Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, die Berichterstattung und Aufzeichnungen sind in Artikel 12 der Verordnung aufgeführt. Die Marktteilnehmer müssen gemäß Artikel 4 Absatz 7 EUDR Marktteilnehmern und Händlern der nachgelagerten Lieferkette alle Informationen mitteilen, die als Nachweis dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, erforderlich sind.

Die Marktteilnehmer und Händler der nachgelagerten Lieferkette, die solche Informationen erhalten, können sich bei der Erfüllung ihrer eigenen Sorgfaltspflicht auf die erhaltenen

Informationen stützen, doch die Tatsache, dass ein anderer Marktteilnehmer oder Händler der vorgelagerten Wertschöpfungskette seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat, entbindet sie keineswegs von ihren eigenen Verpflichtungen. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen nachgelagerter nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler finden Sie unter Frage 3.4.

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie im Rahmen der Sorgfaltserklärungen über das Informationssystem an die Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten übermitteln, richtig sind.

Die Entwicklung und die Funktionsweise des Informationssystems werden mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen in Einklang stehen. Darüber hinaus **wird das System mit Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet sein, die die Integrität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherstellen.**

1.24. Wie wird die Rückverfolgbarkeit bei Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, korrekt sind, **unabhängig von der Länge oder der Komplexität ihrer Lieferketten.**

Die Informationen zur Rückverfolgbarkeit können entlang der Lieferketten zusammengetragen werden. Beispielsweise müsste bei einer großen Massengutsendung von Soja, das von mehreren Hundert Grundstücken und aus mehreren Ländern stammt, eine Sorgfaltserklärung übermittelt werden, in der alle relevanten Erzeugerländer und die Geolokalisierungsinformationen für jedes einzelne Grundstück in all diesen Ländern im Zusammenhang mit der Sendung angegeben sind.

1.25. Was bedeutet „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (AKTUALISIERT)

Die Marktteilnehmer müssen im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 9 der Verordnung Informationen zum Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung sammeln. Diese Informationen sind erforderlich, um festzustellen, ob das relevante Erzeugnis entwaldungsfrei ist. Deshalb gilt diese Anforderung für die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe, die in der EU in Verkehr gebracht werden, und die Rohstoffe, die für die Erzeugung von unter die Verordnung fallenden relevanten Erzeugnissen verwendet werden.

Bei anderen Rohstoffen als Rindern bezieht sich der Zeitpunkt der Erzeugung auf den Zeitpunkt der Ernte der Rohstoffe, und der Zeitraum der Erzeugung bezieht sich auf den Zeitraum/die Dauer des Erzeugungsprozesses (bei Holz beispielsweise bezieht sich der „Zeitraum der Erzeugung“ auf die Dauer der betreffenden Erntevorgänge). Sowohl der Zeitpunkt der Erzeugung als auch der Zeitraum der Erzeugung sollten sich auf die ausgewiesenen Grundstücke beziehen.

Liegen aufgrund der Besonderheiten der Erzeugung keine genaueren Informationen vor, könnten das Erntejahr und/oder die Erntesaison herangezogen werden.

Bei relevanten Erzeugnissen des Rohstoffs „Rinder“ bezieht sich der Zeitraum der Erzeugung auf die Lebensdauer der Tiere vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Zeitpunkt der Schlachtung. Wenn lebende Rinder (HS-Code 0102 21, 0102 29) in der EU in Verkehr gebracht werden (z. B. durch Einfuhr oder Erstverkauf einer Kuh nach ihrer Geburt in der EU), müssen alle Geolokalisierungen bis zum ersten Inverkehrbringen in der EU gesammelt und mit der Sorgfaltserklärung übermittelt werden. Wenn lebende Rinder anschließend auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, sind nicht-KMU-Händler verpflichtet, alle zusätzlichen Geolokalisierungen der Betriebe, in denen die Rinder nach dem ersten Inverkehrbringen in der EU gehalten wurden, zu sammeln und hinzuzufügen (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). KMU-Händler dagegen müssen weder ihre Geolokalisierungen hinzufügen noch eine neue Sorgfaltserklärung ausstellen, sollten jedoch die Informationen über die relevanten Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen, gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die EUDR gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung und im Einklang mit der in Artikel 2 Nummer 14 enthaltenen Definition des Begriffs „erzeugt“ nicht für Rinder und aus diesen gewonnene Erzeugnisse gilt, wenn die Rinder vor dem Inkrafttreten der Verordnung, d. h. vor dem 29. Juni 2023, geboren wurden.

1.26. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit bei Rindern? (AKTUALISIERT)

Würde es ausreichen, die Geolokalisierung des Stücks Land anzugeben, auf dem das Kalb geboren wurde? Einige Rinder werden vor der Schlachtung möglicherweise an einen oder mehrere andere Orte verbracht.

Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind), die Rindererzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, müssen alle Betriebe, die mit der Aufzucht der Rinder in Verbindung stehen, einschließlich deren Geburtsorts, der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen sie gefüttert wurden, der Weideflächen und der Schlachthöfe, sofern die Rinder in diesen Betrieben gehalten wurden, geolokalisieren oder auf eine Sorgfaltserklärung mit entsprechender Geolokalisierung verweisen (für jeden dieser „Betriebe“ ist jedoch nur eine Geolokalisierung in Form von einem Breitengrad- und einem Längengradwert, nicht aber Polygonen erforderlich).

1.26.1 Wie sollten die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf „Futtermittel für Tiere“ nachkommen? (NEU)

Gemäß Erwägungsgrund 39 der Verordnung sollten Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse, die unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen sicherstellen, dass die Futtermittel aus entwaldungsfreier Erzeugung stammen. Für das Futtermittel selbst sollten jedoch keine Geolokalisierungsinformationen erforderlich sein.

Die EUDR stellt Anforderungen an relevante Erzeugnisse. Futtermittel für Tiere sind im Rahmen der EUDR nur dann relevant, wenn es sich bei diesen Futtermitteln zum Zeitpunkt

der Verfütterung um relevante Erzeugnisse handelt (z. B. HS 1208 10 – Mehl von Sojabohnen).

Eine Sorgfaltserklärung für die in Anhang I aufgeführten Futtermittel ist nur vorzulegen, wenn sie eigenständig in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder als solche ausgeführt werden.

Falls die Futtermittel bereits auf einer früheren Stufe der Lieferkette der Sorgfaltspflicht unterlagen, darf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Rinder und daraus abgeleitete relevante Erzeugnisse auch durch einschlägige Rechnungen, Referenznummern einschlägiger Sorgfaltserklärungen oder andere einschlägige Unterlagen nachgewiesen werden, aus denen die entwaldungsfreie Erzeugung der Futtermittel hervorgeht. Die Nachweise können von den zuständigen Behörden während einer Untersuchung angefordert werden, sofern diese einschlägige Informationen erhalten oder von solchen in Kenntnis gesetzt werden, einschließlich Informationen auf der Grundlage begründeter Bedenken Dritter, dass die Gefahr besteht, dass das Futtermittel nicht den Anforderungen der EUDR entspricht. Die Nachweise sollten die Lebensdauer der Tiere bis zu einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren abdecken.

1.27. Was geschieht, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen? (AKTUALISIERT)

Ist ein Marktteilnehmer oder ein Händler, der einen Rohstoff in der EU in Verkehr bringt, auf dem Markt bereitstellt oder von dort ausführt, nicht in der Lage, die in der Verordnung vorgeschriebenen Informationen von seinen Lieferanten zu erhalten, so muss er davon absehen, die relevanten Erzeugnisse in der EU in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen oder aus der EU auszuführen, da dies einen Verstoß gegen die Verordnung zur Folge hätte.

1.28. Sollten für Flächen in Ländern, die als Länder mit geringem Risiko eingestuft sind, Koordinaten zur Verfügung gestellt werden?

Es gibt **keine Ausnahme** bezüglich der Anforderung an die Rückverfolgbarkeit anhand der Geolokalisierung. Die Marktteilnehmer müssen auch die Komplexität der betreffenden Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der Verordnung sowie das Risiko einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten (Artikel 13 der Verordnung). Erlangt der Marktteilnehmer einschlägige Informationen oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen die Verordnung verstoßen oder dass die Vorschriften der Verordnung umgangen werden, so muss der Marktteilnehmer alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung erfüllen und die einschlägigen Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde übermitteln.

1.29. Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Flächen?

Relevante Rohstoffe dürfen nur dann auf dem EU-Markt bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn sie gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung im Einklang mit

den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden (die sogenannte „Legalitätsanforderung“).

Die Verpflichtungen nach Artikel 3 sind kumulativ, d. h. sie müssen alle erfüllt sein: 1) **die Legalitätsanforderung (Artikel 3 Buchstabe b); 2) die Entwaldungsanforderung** (Artikel 3 Buchstabe a) und 3) die Anforderung, dass für die Rohstoffe oder Erzeugnisse eine Sorgfaltserklärung vorliegen muss (Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung).

1.29.1 In welchen Fällen können Rechtsvorschriften auch dann als einschlägig gelten, wenn sie nicht mit den Zielen der EUDR, Entwaldung und Waldschädigung zu beenden, verbunden sind? (NEU)

Wie im Einleitungsteil der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 40 EUDR dargelegt, sind Rechtsvorschriften einschlägig, wenn sie den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets betreffen, d. h. wenn sich Gesetze speziell auf den rechtlichen Status des Gebiets auswirken oder den rechtlichen Status des Gebiets beeinflussen, in dem die Rohstoffe erzeugt wurden.

In Artikel 2 Nummer 40 EUDR wird weiter ausgeführt, dass dies unter anderem auch Handels- und Zollvorschriften umfassen kann. Solche Rechtsvorschriften betreffen eigentlich nicht den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets, können aber dennoch einschlägig sein, wenn sie speziell die relevanten Sektoren der Agrar- oder Holzerzeugung betreffen – dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn beim Zoll oder im Rahmen des Handelsrechts des Erzeugerlandes bestimmte land- oder forstwirtschaftliche Dokumente vorgelegt werden müssen.

1.29.2 Ein Rohstoff wird in Land A geerntet und zur Weiterverarbeitung nach Land B befördert (z. B. werden Kakaobohnen aus Land A in Land B zu Kakaopulver verarbeitet), und schließlich wird das Kakaopulver in Land C in der EU in Verkehr gebracht. Die geltenden Rechtsvorschriften welchen Landes sind einschlägig? (NEU)

Im beschriebenen Beispiel ist Land A das Erzeugerland, d. h. die Legalitätsanforderung bezieht sich nur auf Rechtsvorschriften, die in Land A gelten.

1.30. Gibt es rechtliche Verpflichtungen für nicht-EU-Länder?

Es gibt keine rechtlichen Verpflichtungen für nicht-EU-Länder. Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler (gemäß Kapitel 2 der Verordnung) sowie für die EU-Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden (gemäß Kapitel 3 der Verordnung).

Viele Länder auf der ganzen Welt haben jedoch Maßnahmen ergriffen, um entwaldungsfreie Lieferketten zu verbessern, öffentliche Systeme zur Rückverfolgbarkeit relevanter Rohstoffe zu stärken usw., um den Unternehmen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erleichtern. Dies ist zu begrüßen, da solche Entwicklungen den Marktteilnehmern und Händlern erheblich dabei helfen können, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

1.31. Wie können Erzeuger die Geolokalisierungsdaten austauschen, wenn bestimmte Regierungen die gemeinsame Nutzung solcher Daten verbieten? (AKTUALISIERT)

Eine der zentralen Anforderungen an Marktteilnehmer im Rahmen dieser Verordnung besteht darin, Informationen über die Geolokalisierung der Flächen zu sammeln, auf denen Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt wurden, die in der EU in Verkehr gebracht oder von dort ausgeführt werden (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Die Marktteilnehmer können sich nicht auf das Bestehen nationaler Rechtsvorschriften berufen, die den Austausch solcher (öffentlicher) Daten mit Marktteilnehmern und Händlern verbieten, um von der Verpflichtung befreit zu werden, diese Daten zu sammeln und in das Informationssystem hochzuladen. Die Marktteilnehmer müssen die Geolokalisierungsinformationen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen übermitteln; andernfalls können die Marktteilnehmer und Händler beim Verweis auf vorherige Sorgfaltserklärungen den Anforderungen an die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 nicht nachkommen und daher keine relevanten Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus der EU ausführen.

2. Anwendungsbereich

2.1. Welche Erzeugnisse fallen unter die Verordnung?

Die Verordnung gilt nur für in Anhang I aufgeführte Erzeugnisse. Erzeugnisse, die nicht in Anhang I erfasst sind, unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung, auch wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Beispielsweise wird Seife nicht unter die Verordnung fallen, auch wenn sie Palmöl enthält.

Gleichermaßen unterliegen Erzeugnisse, deren HS-Code nicht in Anhang I aufgeführt ist, die jedoch möglicherweise Komponenten oder Elemente enthalten, die von unter die Verordnung fallenden Rohstoffen stammen, z. B. Autos mit Ledersitzen oder Reifen aus Naturkautschuk, nicht den Anforderungen der Verordnung.

Anmerkung: Die Verordnung sieht vor, dass die Liste und Beschreibung der relevanten Erzeugnisse von der Kommission mittels eines delegierten Rechtsakts geändert werden kann. Weiterhin wird die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung für bestimmte Rohstoffe in Bezug auf die Entwaldung und Waldschädigung prüfen, ob es notwendig und umsetzbar ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um den Anwendungsbereich der Verordnung auf weitere Rohstoffe auszuweiten. Die erste Überprüfung des Anwendungsbereichs hinsichtlich der Rohstoffe findet innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung statt.

2.2. Was ist mit aufgeführten Erzeugnissen, die keine aufgeführten Rohstoffe enthalten? (AKTUALISIERT)

	... das aus dem in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt wurde	... das <u>nicht</u> aus dem in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt wurde
In Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis...	Fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EUDR)	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung
Sonstiges <u>nicht</u> in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis...	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung

In Anhang I aufgeführte Erzeugnisse, die keine in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoffe enthalten und nicht aus ihnen hergestellt wurden, fallen nicht unter die Verordnung.

„**ex**“ vor dem HS-Code der Erzeugnisse in Anhang I bedeutet, dass es sich bei dem im Anhang beschriebenen Erzeugnis um einen „Auszug“ (extract) aus allen Erzeugnissen handelt, die in den HS-Code eingereiht werden können. Beispielsweise könnte der Code 9401 Sitzmöbel umfassen, die aus anderen Rohstoffen als Holz hergestellt wurden, wobei jedoch nur Sitzmöbel aus Holz den Anforderungen der Verordnung unterliegen. Ebenso umfasst HS 0201 „Fleisch von **Rindern** (**,bovine animals‘**), frisch oder gekühlt“, während ex 0201 in Anhang I der Verordnung nur „Fleisch von **Rindern** (**,cattle‘**), frisch oder gekühlt“ umfasst, d. h. nur Fleisch von Rindern der Gattung Bos und deren Untergattungen: Bos, Bibos, Novibos und Poephagus, während Fleisch von Bisons (Gattung Bison) oder Büffeln (Gattung Syncerus) **nicht** unter die Verordnung fällt.

Wird das betreffende Erzeugnis, z. B. „ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu“, aus einer Mischung aus synthetischem und Naturkautschuk hergestellt, so muss der Marktteilnehmer (oder nicht-KMU-Händler) nur in Bezug auf den Bestandteil Naturkautschuk die Sorgfaltspflicht erfüllen.

2.3. Findet die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert Anwendung?

Es gibt keine Schwellenmenge oder einen Schwellenwert eines relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses, einschließlich in verarbeiteten Erzeugnissen, bei deren bzw. dessen Unterschreitung die Verordnung keine Anwendung fände.

Marktteilnehmer und Händler, die ein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen, müssen unabhängig von der Menge des Erzeugnisses die Verpflichtungen der Verordnung erfüllen.

2.4. Was ist mit Rohstoffen, die in der EU erzeugt werden? (AKTUALISIERT)

Innerhalb der EU erzeugte Rohstoffe **unterliegen denselben Anforderungen wie außerhalb der EU erzeugte Rohstoffe**. Die Verordnung gilt für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, unabhängig davon, ob diese in der EU erzeugt oder hergestellt oder ob sie eingeführt werden.

Wenn beispielsweise ein EU-Unternehmen Schokolade herstellt (Code 1806, der in Anhang I enthalten ist), gilt es als nachgelagerter Marktteilnehmer, der den Verpflichtungen der Verordnung unterliegt, selbst wenn das in der Schokolade verwendete Kakaopulver bereits in der EU in Verkehr gebracht wurde und die Sorgfaltspflichten erfüllt wurden (siehe auch die Fragen 3.4 und 3.5 zu nachgelagerten Marktteilnehmern).

2.5. Wie wird die Verordnung auf Holz und Papier angewendet, das für Verpackungen verwendet wird? (AKTUALISIERT)

Wenn beispielsweise ein Erzeuger Verpackungsmittel wie Paletten an Hersteller verkauft (um das Enderzeugnis zu schützen und nicht, damit sie als Enderzeugnis an Verbraucher verkauft werden), ist der Wortlaut **„ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird“** in Anhang I wie folgt zu verstehen:

Sollten die betreffenden Verpackungsmittel als eigenständige Erzeugnisse (d. h. eigenständige Verpackungen) statt als Verpackungsmittel für ein anderes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, fallen sie in den Anwendungsbereich der Verordnung, sodass die Sorgfaltsanforderungen gelten.

Werden Verpackungsmittel gemäß dem HS-Code 4415 oder einem anderen HS-Code, z. B. HS 48, „zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses verwendet, fallen sie nicht unter die Verordnung.

Verpackungsmaterialien, die ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, sind unabhängig davon, unter welchem HS-Code sie fallen, kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der Verordnung. Ob das Verpackungsmaterial neben dem beförderten Erzeugnis auf der Rechnung aufgeführt ist, ist unerheblich; entscheidend ist vielmehr, ob das Verpackungsmittel in einem Einfuhr- oder Ausfuhrzenario gemeinsam mit dem Erzeugnis oder separat eingereiht würde (siehe Vorschrift 5b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur). Gemäß der Vorschrift 5b werden Verpackungsmaterialien und mit den Waren gestellte Behältnisse wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Wenn eine Verpackung gemeinsam mit dem beförderten Erzeugnis eingereiht wird oder würde, kann davon ausgegangen werden, dass sie ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet wird, um ein anderes Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen, das auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder dort bereitgestellt oder von dort ausgeführt wird.

In einem von der Kommission vorgelegten Entwurf eines delegierten Rechtsakts wird vorgeschlagen, dass Benutzerhandbücher, Informationsbroschüren, Kataloge, Marketingmaterialien sowie Etiketten, die anderen Erzeugnissen beiliegen, ebenfalls unter

diese Ausnahme fallen, es sei denn, sie werden eigenständig in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt.

2.6. Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem EU-Markt“ betrachtet, wenn die betreffende Verpackung vor der Rückgabe eigenständig in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. als eigenständige Verpackung)? (AKTUALISIERT)

Solange die betreffende Verpackung, wie beispielsweise eine Palette, als eigenständiges Erzeugnis (d. h. als eigenständige Verpackung) und nicht als Verpackungsmittel für ein anderes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird, fällt sie unter die Verordnung, sodass die einschlägigen Sorgfaltspflichten gelten (siehe vorstehende Frage). Dies gilt so lange, wie die betreffende Verpackung selbst für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Sobald die betreffende Verpackung jedoch zu einem Verpackungsmaterial wird, das ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet wird, um ein Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Das bedeutet, dass der Verkauf oder die Vermietung von gebrauchtem Verpackungsmaterial an andere Unternehmen nicht unter die EUDR fällt. Ebenso fällt leeres Verpackungsmaterial, das bereits einmal zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet wurde, nicht unter die Verordnung, z. B. wenn es innerhalb eines geschlossenen Austauschsystems gehandelt wird (d. h. wenn Paletten von einem Unternehmen an ein anderes weitergegeben werden, um für den Transport wiederverwendet zu werden). Weitere Informationen über die Vermietung von Erzeugnissen finden Sie unter Frage 2.14.

Wenn Verpackungen, die bereits zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet wurden, repariert und verkauft werden, müssen sie der EUDR nur in Bezug auf neue relevante Erzeugnisse entsprechen, die für die Reparatur verwendet werden (z. B. eine Palette, die mit nicht recycelten Holzkomponenten repariert wird). Das heißt, dass im vorhergehenden Beispiel für die Palette eine neue Sorgfaltserklärung vorgelegt werden muss, aber nur die neuen Holzkomponenten der Sorgfaltsprüfung unterzogen werden.

2.7. Fällt der Handel mit relevanten gebrauchten Erzeugnissen auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung?

Gebrauchte Erzeugnisse, die ihren Lebenszyklus abgeschlossen haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden (siehe Erwägungsgrund 40 und Anhang I), unterliegen nicht den Verpflichtungen dieser Verordnung.

2.8. Fällt rezykliertes Papier bzw. rezyklierte Pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung?

Die meisten Erzeugnisse aus rezykliertem Papier bzw. rezyklierter Pappe enthalten zur Stärkung der Fasern einen geringen Anteil an natürlichem Zellstoff oder Pre-Consumer-Recyclingpapier (z. B. Ausschuss aus Pappe, der bei der Erzeugung von Pappkartons entsorgt wurde).

In Anhang I heißt es, dass die Verordnung **nicht für Waren gilt, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall** im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG **entsorgt worden wäre**. Somit gelten für das rezyklierte Material keine Verpflichtungen gemäß der Verordnung.

Enthält dagegen **das Erzeugnis nicht rezykliertes Material, dann unterliegt es den Anforderungen der Verordnung** und das nicht rezyklierte Material muss über die Geolokalisierung zum Ursprungsgrundstück zurückverfolgt werden.

In Anhang I wird auch klargestellt, dass Nebenprodukte eines Herstellungsverfahrens im Allgemeinen unter die Verordnung fallen. Papier und Pappe, die ein Wiedergewinnungsprodukt (Abfälle und Ausschuss) darstellen, sind gemäß Anhang I vom Anwendungsbereich ausgenommen (siehe Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur).

2.8.1 Fallen Karkassen runderneuerter Reifen unter die Verordnung? (NEU)

In einem von der Kommission vorgelegten Entwurf eines delegierten Rechtsakts wird vorgeschlagen, dass gebrauchte Karkassen (die in der Regel für die Runderneuerung von Reifen verwendet werden) nicht unter die Verordnung fallen, und runderneuerte Reifen nur in Bezug auf ihre neuen Naturkautschukteile – wie die Lauffläche, die auf die Karkassen aufgebracht werden –, in den Anwendungsbereich fallen.

2.9. Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden? Wo finde ich weitere Informationen über geltende TARIC-Maßnahmen? (AKTUALISIERT)

Bei der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, gemeinhin als „**HS-Nomenklatur**“ bekannt, handelt es sich um eine internationale Mehrzwecknomenklatur, die im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) ausgearbeitet wurde. Diese Nomenklatur weist sechsstelligen Codes zur Einreihung von Waren zu und gilt weltweit. Länder/Regionen können der universellen sechsstelligen HS-Nomenklatur zusätzliche Zahlen für eine detailliertere Einreihung hinzufügen.

Die Kombinierte Nomenklatur (KN-Code) der Europäischen Union ist ein achtstelliger Warencode, der die globale HS-Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt, um den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Der KN-Code bildet die Grundlage für die Anmeldung von Waren zur Einfuhr in oder Ausfuhr aus der Europäischen Union sowie für die Statistik des Handels innerhalb der EU. Die Rohstoffe und Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung werden nach ihren KN-Codes eingereiht. Die in Anhang I der Verordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht.

Bei der Einfuhr kann der KN-Code bei der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiter in einen zehnstelligen TARIC-Code unterteilt werden, der speziell für die Erfordernisse der EU-Rechtsvorschriften erstellt wurde. Bei der Anmeldung von Waren zum Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 269 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 kann die letzte Unterteilung bis zu einem achtstelligen KN-Code reichen.

Die Mitglieder der Lieferkette müssen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage von Anhang I der KN-Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) einreihen, um festzustellen, ob die Verordnung auf sie Anwendung findet. Die HS-Codes können alle fünf Jahre weiterentwickelt werden. Die KN-Verordnung der EU wird jedes Jahr angenommen, um etwaigen Aktualisierungen Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen siehe: [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.](#)

Ein erläuterndes Dokument mit weiteren Informationen über die Integration von EUDR-Maßnahmen in die Zolltarifdatenbank der Europäischen Union (TARIC), einschließlich der geltenden TARIC-Ausnahmen, die in den TARIC aufgenommen werden, ist online verfügbar².

2.10. Wann liegt eine „Abgabe“ eines relevanten Erzeugnisses vor, d. h., wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder bereitgestellt? Inwieweit fallen Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihrem eigenen Unternehmen verwenden oder verarbeiten? (AKTUALISIERT)

Es ist zu unterscheiden zwischen der Person in der Lieferkette, die ein relevantes Erzeugnis in die EU einführt oder im Inland in Verkehr bringt, und den Personen der nachgelagerten Lieferkette:

Wenn eine Person ein **in der EU hergestelltes oder erzeugtes relevantes Erzeugnis** in Verkehr bringt, gibt sie damit das Erzeugnis erstmals auf dem Markt ab. Eine Abgabe setzt eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines anderen Eigentumsrechts an dem betreffenden Erzeugnis voraus; dies setzt voraus, dass das Erzeugnis hergestellt wurde oder der Rohstoff, falls er ohne Herstellung in Verkehr gebracht wird, erzeugt wurde (siehe Artikel 2 Nummer 14 EUDR). Eine solche Tätigkeit ist im Rahmen der EUDR relevant, unabhängig davon, ob das relevante Erzeugnis a) um Zweck der Verarbeitung, b) zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder c) zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers selbst in Verkehr gebracht wird (siehe Artikel 2 Nummer 19 EUDR). Das Unternehmen ist ein Marktteilnehmer und muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen.

Wenn ein **relevantes Erzeugnis** im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit **in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ übergeführt werden soll** und nicht für den privaten Gebrauch oder den privaten Verbrauch bestimmt ist, so wird davon ausgegangen, dass es, unabhängig vom Vorliegen einer „Abgabe“ oder einer (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines gleichwertigen Rechts an dem betreffenden Erzeugnis, in Verkehr gebracht werden soll.

² <https://circabc.europa.eu/ui/group/0e5f18c2-4b2f-42e9-aed4-dfe50ae1263b/library/eb7a8fc2-ef96-4ceb-a7e4-e7ae51c26867>.

Nach dem Inverkehrbringen wird ein Erzeugnis zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt „abgegeben“, wenn zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen eine Vereinbarung über eine Eigentumsübertragung oder eine gleichwertige Vereinbarung über das betreffende Erzeugnis besteht (z. B. eine Verkaufs- oder Schenkungsvereinbarung), nachdem die Herstellungsstufe (und – im Fall von Rohstoffen – die Erzeugungsstufe) abgeschlossen wurde. In der EUDR werden in der Regel keine Verpflichtungen für diejenigen Parteien festgelegt, die logistische Dienstleistungen entlang der Lieferkette anbieten (z. B. sind Spediteure/Transportagenten oder Zollvertreter keine „Marktteilnehmer“ oder „Händler“ im Sinne der EUDR), soweit sie keine Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen.

Diese Situationen lassen sich durch einige Beispiele erklären:

- 1) Das Automobilunternehmen B kauft Leder von Rindern (relevantes Erzeugnis) von der EU-Gerberei T, um ein Auto mit Autositzen aus Leder vom Rind herzustellen. Das Automobilunternehmen B bringt das Fahrzeug (nicht relevantes Erzeugnis) in Verkehr, indem es dieses an Endverbraucher verkauft. Das Automobilunternehmen B ist kein Marktteilnehmer, da das von ihm auf dem Markt abgegebene Fahrzeug kein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis ist, und kein Händler, da es das Leder vom Rind nicht (einzeln) auf dem Markt abgibt.
- 2) Das Automobilunternehmen B führt Leder vom Rind zur Herstellung von Fahrzeugen ein (d. h. überführt es in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Das Automobilunternehmen B ist ein Marktteilnehmer, wenn es Leder für seine eigene Geschäftstätigkeit einführt. B muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sorgfaltserklärung vorlegen.
- 3) Landwirt D kauft Sojaschrot (relevantes Erzeugnis) von einem Zerkleinerungsunternehmen innerhalb des EU-Marktes und verfüttert ihn an seine Hühner (nicht relevantes Erzeugnis), die er dann verkauft. D ist beim Verkauf der Hühner weder ein Marktteilnehmer, da Hühner kein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis sind, noch ein Händler, da er den Sojaschrot nicht auf dem Markt abgibt. D wäre jedoch ein Marktteilnehmer, wenn er den Sojaschrot zur Fütterung der Hühner einführen würde (d. h. in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt) (siehe Szenario 2).
*Für den Fall, dass der Landwirt relevante Soja-Erzeugnisse an **Rinder** (relevantes Erzeugnis) verfüttert, lesen Sie bitte Erwägungsgrund 39.*
- 4) Die Druckerei P kauft Papier vom Papierhersteller B und druckt verschiedene Erzeugnisse, die dann an den Verlag C abgegeben werden. Die Druckerei P wäre ein Marktteilnehmer, wenn sie Druckerzeugnisse (relevante Erzeugnisse) an den Verlag C verkaufen würde. Wenn die Druckerei P dagegen lediglich Druckdienstleistungen anbietet, ohne jemals Eigentümerin der Druckerzeugnisse zu sein, gibt sie nicht selbst Druckerzeugnisse ab, was in diesem Fall bedeutet, dass P ein Dienstleister ohne Verpflichtungen im Rahmen der EUDR ist.

In den nachstehenden Beispielen **verarbeiten** oder **verwenden** die Personen relevante Erzeugnisse **in ihrem Gewerbe**. Sie unterliegen der Verordnung nur in den Fällen, in denen sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt abgeben:

- 5) Das Unternehmen A kauft beim Einzelhändler B in einem Drittland Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) und importiert diese (d. h. überführt sie in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Die Möbel werden von den Mitarbeitern von A während der Arbeitszeiten genutzt. A ist ein Marktteilnehmer, der die Sorgfaltspflicht erfüllen und vor der Überführung der Holztische und -stühle zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.
- 6) Das Unternehmen D kauft Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) von EU-Marktteilnehmer B, der sie aus einem Drittland eingeführt hat und der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung eingereicht hat. Das Unternehmen D wird die Möbel während der Arbeitszeit für seine eigenen Mitarbeiter nutzen. Da die Möbel nicht abgegeben werden, unterliegt D nicht der EUDR.
- 7) Der in der EU niedergelassene Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet die Sojabohnen zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das zur Fütterung seiner Hühner in seinem eigenen Betrieb verwendet wird. Da Landwirt F die Sojabohnen und das Sojamehl nicht auf dem Markt abgibt (z. B. an eine andere juristische oder natürliche Person), werden sie nicht in Verkehr gebracht und unterliegen nicht der EUDR.
- 8) Der in der EU niedergelassene Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet sie zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das er an den in der EU ansässigen Landwirt G verkauft. Landwirt F ist ein Marktteilnehmer in Bezug auf das Sojamehl, da es an Landwirt G abgegeben wird.
- 9) Das in der EU ansässige Unternehmen B gewinnt Holz aus seinem eigenen Wald und verarbeitet die Stämme (relevantes Erzeugnis) zu Hackschnitzeln (relevantes Erzeugnis). Es verwendet die Hackschnitzel als Brennstoff für die Beheizung seiner eigenen Anlagen. Da B die Stämme oder Hackschnitzel nicht auf dem Markt abgibt, liegt weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt vor und B unterliegt nicht der EUDR.
- 10) Das Unternehmen C kauft Hackschnitzel (relevantes Erzeugnis) von einem Marktteilnehmer in der EU, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung eingereicht hat. Das Unternehmen C verwendet die Hackschnitzel als Brennstoff für die Beheizung seiner eigenen Anlagen. Da C die Stämme oder Hackschnitzel nicht auf dem Markt abgibt, liegt weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt vor und C unterliegt nicht der EUDR.
- 11) Das Unternehmen C kauft Hackschnitzel (relevantes Erzeugnis) von einem Marktteilnehmer in der EU, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung eingereicht hat. Das Unternehmen C verwendet die Hackschnitzel zur Stromerzeugung. Da C kein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt oder bereitstellt, unterliegt C nicht der EUDR.

2.11. Wann ist es erforderlich, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung einzureichen, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrmals verarbeitet?

Bei mehrfacher interner Verarbeitung (das relevante Erzeugnis X wird durch dasselbe Unternehmen zu dem relevanten Erzeugnis Y und anschließend zu dem relevanten

Erzeugnis Z verarbeitet), entstehen Verpflichtungen nur für das Inverkehrbringen des letzten relevanten Erzeugnisses (Erzeugnis Z). Das kann an folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Das nicht-KMU-Schokoladenunternehmen C kauft Kakaobohnen (relevantes Erzeugnis) vom EU-Marktteilnehmer I und verarbeitet sie zu Kakaopulver (relevantes Erzeugnis) und anschließend zu kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen (relevantes Erzeugnis). Das Unternehmen C bringt die Lebensmittelzubereitungen dann in Verkehr, indem es sie an das Unternehmen D verkauft. In diesem Fall gelten die Verpflichtungen nur für die Lebensmittelzubereitungen, sodass das Unternehmen C die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sicherstellen und vor dem Inverkehrbringen eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

Wenn das Unternehmen C ein KMU wäre, wäre es nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen oder eine Sorgfaltserklärung für Lebensmittelzubereitungen vorzulegen, sofern der Marktteilnehmer I bereits die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die in den verarbeiteten Erzeugnissen enthaltenen Kakaobohnen erfüllt hat (siehe Artikel 4 Absatz 8 EUDR). In diesem Fall wäre Unternehmen C nur verpflichtet, die von Marktteilnehmer I erhaltene Referenznummern zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht beizubehalten.

2.12. Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die keine relevanten Rohstoffe enthalten und auch nicht unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind?

Erzeugnisse, die ausschließlich aus Bambus hergestellt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EUDR. In Artikel 1 Absatz 1 EUDR ist festgelegt, dass „relevante Erzeugnisse“ im Sinne der EUDR nur solche sind, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, darunter „Holz“. Mit der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 EUDR wird auch klargestellt, dass die in Anhang I aufgeführten HS-Codes für die Zwecke der EUDR nur relevant sind, um festzustellen, welche Erzeugnisse von der EUDR erfasst werden.

Gemäß den Erläuterungen der FAO handelt es sich bei Bambus um ein forstwirtschaftlich Nichtholzerzeugnis, das folglich nicht unter den Rohstoff Holz fällt.

2.13. Unterliegen Briefsendungen den Anforderungen der EUDR? (NEU)

Gemäß Artikel 1 Nummer 26 und Artikel 141 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zum Zollkodex der Union unterliegen „Briefsendungen“ nicht der Pflicht zur Zollanmeldung und somit auch nicht der Pflicht zur Angabe einer Referenznummer einer Sorgfaltserklärung. Auch innerhalb der EU werden solche Briefsendungen weder in Verkehr gebracht noch auf dem Markt bereitgestellt, sondern dienen einem Kommunikationszweck. Es sei darauf hingewiesen, dass relevante Erzeugnisse, die in Briefsendungen (z. B. in einem Umschlag) enthalten sind, nicht als „Briefsendungen“ angesehen werden können und daher gegebenenfalls der Pflicht zur Zollanmeldung und zur Angabe einer Referenznummer einer Sorgfaltserklärung unterliegen.

2.14. Fallen Muster und Erzeugnisse für Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke in den Anwendungsbereich der EUDR? (NEU)

In einem von der Kommission vorgelegten Entwurf eines delegierten Rechtsakts wird vorgeschlagen, dass Warenmuster von geringem Wert und in geringer Menge, die lediglich verwendet oder verbraucht werden können, um Aufträge für Waren entsprechender Art zu beschaffen, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sofern die Art ihrer Aufmachung und die für dieselbe Erzeugnisart oder -qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Absatzförderung ungeeignet sind. Gleiches gilt für Erzeugnisse, die zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderer technischer Merkmale für Informationszwecke oder industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke geprüft, analysiert oder erprobt werden sollen, unter der Voraussetzung, dass die zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken verwendeten Erzeugnisse während dieser Prüfungen, Analysen oder Versuche vollständig verbraucht oder vernichtet werden.

Beispiele für die Abgabe von Mustern und Erzeugnissen für Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke:

- Ein Lieferant, der Reifen an einen Fahrzeughersteller schickt, damit der Empfänger die Qualität und Haltbarkeit der Reifen testet – die Reifen werden während der Tests vernichtet.
- Ein Lieferant, der kleine Mengen einer neuen Zutat (z. B. Kakao- oder Kaffeebohnen) an einen Lebensmittelhersteller versendet, damit dieser eine sensorische Bewertung vornimmt und die Qualität und Lebensmittelsicherheit der Zutat im Unternehmen testet. Die Zutat wird während der Analyse und Testung vollständig verbraucht. In diesem Fall befinden sich der Lieferant und der Lebensmittelhersteller außerhalb des Anwendungsbereichs, wenn die Zutat aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen und der Begleitumstände eindeutig für Analyse- und Testzwecke bestimmt ist.
- Ein Kaffeeunternehmen, das eine kleine Menge Kaffeebohnen als Warenmuster aus einem neuen Erzeugungsgebiet einführt, um diese in seinem Geschäft zu verwenden und zu verbrauchen und zu entscheiden, ob eine große Menge Kaffeebohnen aus demselben Gebiet bestellt werden soll.

2.15. Gilt die Verordnung für die Vermietung relevanter Erzeugnisse? (NEU)

Wird ein relevantes Erzeugnis vermietet oder im Rahmen einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung bereitgestellt, so gilt das Erzeugnis nicht als in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt. Eine Abgabe im Sinne der EUDR setzt eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines anderen Eigentumsrechts an dem betreffenden Erzeugnis voraus (siehe Frage 2.10). Wie in Absatz 3 der Antwort zu Frage 2.10 erläutert, gilt jedoch jedes Erzeugnis, das zum zollrechtlich freien Verkehr auf dem EU-Markt überlassen oder in das Zollverfahren zur Ausfuhr übergeführt wird, als in Verkehr gebracht und unterliegt daher der Verordnung, und zwar auch dann, wenn es vermietet wird.

Beispiel: Das in der EU ansässige nicht-KMU-Unternehmen P kauft Holzmöbel (relevantes Erzeugnis) vom EU-Hersteller S, der die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung für die Möbel übermittelt hat. Die Möbel werden von P innerhalb der EU zwecks Nutzung über einen bestimmten Zeitraum vermietet und anschließend zwecks Weitervermietung an P zurückgegeben. Das Unternehmen P unterliegt nicht den Verpflichtungen der EUDR, da es die Möbel lediglich vermietet und kein Eigentum oder anderes Eigentumsrecht überträgt.

ooo

3. Von den Verpflichtungen Betroffene

3.1. Wer gilt als Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung ist ein Marktteilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringt (einschließlich durch deren Import) oder ausführt.

Diese Definition umfasst auch Unternehmen, die ein Erzeugnis aus Anhang I (für das bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde) in ein anderes Erzeugnis aus Anhang I umwandeln, wenn diese Umwandlung einer Änderung des HS-Codes entspricht (siehe Frage 3.1.1). Wenn beispielsweise ein in der EU ansässiges Unternehmen A Kakaobutter (HS-Code 1804, enthalten in Anhang I) einführt und ein ebenfalls in der EU ansässiges Unternehmen B diese Kakaobutter verwendet, um Schokolade (HS-Code 1806, enthalten in Anhang I) zu erzeugen und diese in Verkehr zu bringen, würden die Unternehmen A und B beide als Marktteilnehmer gemäß der Verordnung gelten. Unternehmen A würde als „vorgelagerter Marktteilnehmer“ gelten, während Unternehmen B ein „nachgelagerter Marktteilnehmer“ wäre. Marktteilnehmer, die ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis, das nicht auf einer früheren Stufe der Lieferkette der Sorgfaltspflicht unterlag, in der EU in Verkehr bringen (z. B. Einführer, die Kakao beziehen), unterliegen unabhängig von ihrer Größe der Verpflichtung zur Übermittlung einer Sorgfaltserklärung.

3.1.1 Inwiefern wirkt sich eine Änderung des HS-Codes auf die Einstufung des Unternehmens als Marktteilnehmer oder Händler aus? (NEU)

Die Änderung des Warencodes (HS, KN oder TARIC) eines bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnisses führt nur dann dazu, dass ein Unternehmen, das ein abgeleitetes Erzeugnis in Verkehr bringt, ein Marktteilnehmer ist, wenn die Änderung die in Anhang I aufgeführten Ziffern betrifft. Ein Beispiel: Unternehmen A mit Sitz in der EU führt nicht gerösteten Kaffee (HS-Code 0901 11) ein, der unter den in Anhang I aufgeführten HS-Code 0901 fällt. Unternehmen B, das ebenfalls in der EU ansässig ist, röstet anschließend die Kaffeebohnen (HS-Code 0901 21), die weiterhin unter den HS-Code 0901 in Anhang I fallen. In diesem Beispiel würde Unternehmen A als Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung angesehen, während Unternehmen B als Händler eingestuft würde. Der Grund dafür ist, dass der HS-Code für gerösteten Kaffee mit den gleichen vier Ziffern beginnt wie der HS-Code für nicht geröstete Kaffeebohnen, und nur diese ersten vier Ziffern sind in Anhang I der EUDR

aufgeführt. Für die HS-Codes 47, 48 und 49 gilt das gleiche Prinzip für die ersten beiden Ziffern der HS-Codes.

3.2. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“?

Unter gewerblicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einem geschäftsbezogenen Kontext stattfindet.

Aus den kombinierten Begriffsbestimmungen von „Marktteilnehmer“ (Artikel 2 Nummer 15) und „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ (Artikel 2 Nummer 19) in der Verordnung geht hervor, dass jede Person, die ein relevantes Erzeugnis zum Verkauf (mit oder ohne Umwandlung) oder als kostenlose Probe, zum Zwecke der Verarbeitung oder zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in der EU in Verkehr bringt, den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht unterliegt und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

3.3. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“? (AKTUALISIERT)

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen nur in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn sie die drei Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung erfüllen, d. h. wenn 1) sie entwaldungsfrei sind (Artikel 3 Buchstabe a), 2) sie den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes entsprechen (Artikel 3 Buchstabe b) und 3) für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt (Artikel 3 Buchstabe c).

„Einschlägige Rechtsvorschriften“ können unter anderem nationale Rechtsvorschriften (einschließlich des einschlägigen Sekundärrechts) und internationales Recht, soweit es nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, umfassen. Das „Erzeugerland“ ist das Land, in dem ein relevanter Rohstoff erzeugt wurde (siehe Artikel 2 Nummer 24 EUDR). Der Ausdruck „erzeugt“ bedeutet angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen auf betreffenden Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben (siehe Artikel 2 Nummer 14 EUDR). Folglich sind Rechtsvorschriften anderer Länder, in denen möglicherweise weitere Schritte eines Herstellungsverfahrens stattgefunden haben, für die Legalitätsanforderung nicht relevant (z. B. wenn aus Sojabohnen, die in Land A (Erzeugerland) geerntet wurden, in Land B Sojamehl hergestellt wird, das anschließend in Land C in der EU in Verkehr gebracht wird). Die Verordnung enthält eine Liste von Rechtsbereichen ohne Angabe bestimmter Rechtsakte, da diese von Land zu Land unterschiedlich sind und Änderungen unterliegen können. Nach dieser Definition sind die unter den in Artikel 2 Nummer 40 Buchstaben a bis h aufgeführten Rechtsvorschriften dahin gehend auszulegen, dass sie den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets betreffen müssen. Darüber hinaus sollten für die verschiedenen Rechtsbereiche die Bedeutung und der Zweck berücksichtigt werden, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b EUDR festgelegt sind. Daher sind unter anderem Rechtsvorschriften, die mit dem Schutz der Wälder, der Verringerung der Treibhausgasemissionen oder dem Schutz der biologischen Vielfalt verknüpft sind, von Bedeutung.

Für die Risikobewertung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 10 der Verordnung sind einschlägige Unterlagen erforderlich. Diese Unterlagen können beispielsweise aus amtlichen Dokumenten von Behörden, vertraglichen Vereinbarungen, gerichtlichen Entscheidungen oder Folgenabschätzungen und Prüfungen bestehen, die möglicherweise durchgeführt wurden. In jedem Fall muss der Marktteilnehmer prüfen, ob diese Dokumente überprüfbar und zuverlässig sind, wobei das Korruptionsrisiko im Erzeugerland zu berücksichtigen ist.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Kommission C/2024/6789 mit entsprechenden Leitlinien zu entnehmen.

3.4. Welche Pflichten haben nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler? (AKTUALISIERT)

Nachgelagerte Marktteilnehmer sind diejenigen, die in Anhang I aufgeführte relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, deren sämtliche Bestandteile oder Zutaten zuvor der Sorgfaltspflicht gemäß EUDR unterlagen und Gegenstand einer Sorgfaltserklärung waren. So würde beispielsweise ein Möbelhersteller, der Möbel aus Holz verkauft, das bereits den Verpflichtungen der EUDR unterlag, als nachgelagerter Marktteilnehmer gelten. Dessen Verpflichtungen hängen davon ab, ob es sich um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) handelt oder nicht (zu den Verpflichtungen nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer siehe Frage 3.5).

Nicht-KMU-Händler sind große Unternehmen, die relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellen. So wäre beispielsweise eine große Supermarktkette, die Schokolade verkauft, die bereits zuvor von einem anderen Unternehmen in der EU in Verkehr gebracht wurde, im Sinne der Verordnung ein nicht-KMU-Händler. Nicht-KMU-Händler unterliegen denselben Vorschriften wie nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer (siehe Artikel 5 Absatz 1 EUDR und Frage 3.8). Gemäß Artikel 4 Absatz 9 EUDR dürfen nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer – und nicht-KMU-Händler – bei der Übermittlung ihrer Sorgfaltserklärung über das Informationssystem auf eine in der vorgelagerten Lieferkette erfüllte Sorgfaltspflicht verweisen, indem sie die betreffende Referenznummer für die Bestandteile ihrer relevanten Erzeugnisse angeben, die bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen.

Zentrale Verpflichtungen:

Nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler sind verpflichtet,

1. gemäß Artikel 4 Absatz 9 EUDR **festzustellen**, dass die Sorgfaltspflicht der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde; zu diesem Zweck können sie die Informationen im Informationssystem überprüfen (Einzelheiten siehe unten);

2. **eine Sorgfaltserklärung zu übermitteln** und auf frühere Sorgfaltserklärungen zu verweisen, indem sie relevante Referenznummern und Prüfnummern³ angeben, die sie von ihren direkten Lieferanten erhalten haben.

Gemäß Artikel 12 EUDR sind nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler verpflichtet, eine Sorgfaltspflichtregelung einzuführen und auf dem neuesten Stand zu halten, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde.

So wird festgestellt, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde

Nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler **stellen fest**, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde, indem sie **die Referenznummern und Prüfnummern** der übermittelten Sorgfaltserklärung erfassen und die **Gültigkeit der Referenznummern überprüfen**. Dann **übermitteln** die nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler **ihre eigene Sorgfaltserklärung und verweisen dabei auf alle früheren Sorgfaltserklärungen, die sie von ihren direkten Lieferanten erhalten haben**. (Anmerkung: Das in Artikel 33 EUDR genannte Informationssystem überprüft bei Übermittlung einer neuen Sorgfaltserklärung automatisch die Gültigkeit von bis zu 2000 Referenznummern gleichzeitig, sodass diese Verpflichtung keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt.)

Mögliche weitere Schritte

Da nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler gemäß Artikel 4 Absatz 10 EUDR im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung weiterhin die rechtliche Verantwortung tragen, können sie angesichts der Risiken und Besonderheiten ihrer Lieferketten beschließen, weitere Schritte zu unternehmen, um festzustellen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde.

Beispielsweise könnten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler die Kette der übermittelten Sorgfaltserklärungen sowie die in früheren Sorgfaltserklärungen enthaltenen Informationen über das Erzeugerland, die Menge und die HS-Codes der angemeldeten Erzeugnisse und – soweit verfügbar – die Geolokalisierung und die wissenschaftlichen Namen kontrollieren, um mit Blick auf die Erzeugnisse, die sie in der EU in Verkehr bringen oder bereitstellen oder die sie ausführen wollen, die Vollständigkeit und Plausibilität der bereitgestellten Informationen zu überprüfen. Festzustellen, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurde, bedeutet nicht, dass jede einzelne von vorgelagerten Lieferanten vorgelegte Sorgfaltserklärung systematisch überprüft werden muss.

Nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer oder nicht-KMU-Händler können aber auch Informationen sammeln und analysieren, die über die im Informationssystem enthaltenen Informationen hinausgehen. Dazu können nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer oder nicht-KMU-Händler beispielsweise die in Artikel 29 Absatz 2 EUDR erwähnte Liste der Länder

³ Eine „Prüfnummer“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 ist ein Sicherheitscode, den das Informationssystem der vom Informationssystem-Nutzer eingereichten Sorgfaltserklärung zugewiesen wird, um die in der Sorgfaltserklärung enthaltenen Daten zusätzlich zu schützen.

oder Landesteile verwenden, die öffentlich zugänglichen Berichte von vorgelagerten nicht-KMU-Lieferanten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 3 EUDR einsehen, die Ergebnisse einer auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b EUDR durchgeführten Prüfung einsehen oder weitere Informationen von ihren Lieferanten auf freiwilliger Basis anfordern. So könnten sie überprüfen, ob ihre direkten Lieferanten, die keine KMU oder die vorgelagerte Marktteilnehmer sind, über eine funktionierende und aktuelle Sorgfaltspflichtregelung verfügen, die angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren umfasst, um die Risiken der Nichtkonformität relevanter Erzeugnisse wirksam zu mindern und zu steuern und so sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß und regelmäßig erfüllt wird.

Direkte oder indirekte Bereitstellung durch KMU

KMU-Händler und nachgelagerte KMU-Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu sammeln, und haben daher keine rechtliche Verpflichtung, ihren Kunden Informationen zu übermitteln, die über die Referenznummer und die Prüfnummer gemäß Artikel 4 Absatz 7 EUDR hinausgehen. Dies schränkt die verfügbaren Informationen ein, die von nicht-KMU-Marktteilnehmern und nicht-KMU-Händlern gesammelt, analysiert und übermittelt werden müssen und direkt oder indirekt von KMU bereitgestellt werden.

Die von den Marktteilnehmern und Händlern ergriffenen Maßnahmen bei der Übermittlung von Informationen und der Feststellung, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, sollten von den zuständigen Behörden bei ihren Risikoanalysen berücksichtigt werden.

Gelangen nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler zu dem Schluss, dass Erzeugnisse möglicherweise nicht konform sind oder dass ein nicht vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität besteht, so müssen sie davon absehen, die relevanten Erzeugnisse in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen oder sie auszuführen. Wenn nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler Informationen, die auf eine Nichtkonformität schließen lassen, erlangen oder davon in Kenntnis gesetzt werden, so müssen sie gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 5 EUDR unverzüglich die zuständigen Behörden unterrichten.

Keine Pflicht zum Sammeln von Informationen

Als nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, die lediglich feststellen müssen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, **müssen sie keine nach Artikel 9 EUDR erforderlichen Informationen sammeln**. Sorgfaltserklärungen enthalten eine Erklärung, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, was bedeutet, dass die nach Artikel 9 EUDR erforderlichen Informationen vom vorgelagerten Marktteilnehmer gesammelt wurden (siehe Anhang II Nummer 5).

Bestandteile von Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen

Für Bestandteile von Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht von nicht-KMU-Marktteilnehmern in vollem Umfang zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorzulegen.

3.5. Welche Verpflichtungen haben KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette? (AKTUALISIERT)

Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette sind diejenigen Marktteilnehmer, die entweder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag) in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis umwandeln oder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag) ausführen.

KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette bleiben für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung rechtlich verantwortlich. Sie müssen die Referenznummern und Prüfnummern der den Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen einholen und sie den Marktteilnehmern und Händlern, an die sie die betreffenden Erzeugnisse liefern, sowie auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen. Darüber hinaus müssen sie unverzüglich die zuständigen Behörden informieren, wenn sie ein Risiko der Nichtkonformität feststellen, und jede zur Erleichterung der Kontrollen erforderliche Hilfestellung anbieten (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a und Absätze 5 bis 8 EUDR). In Bezug auf Bestandteile ihrer Erzeugnisse, die der Sorgfaltspflicht unterlagen, sind sie jedoch weder verpflichtet, a) die Sorgfaltspflicht für Bestandteile ihrer Erzeugnisse zu erfüllen, die bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen, noch b) eine Sorgfaltserklärung über das Informationssystem zu übermitteln (Artikel 4 Absatz 8 EUDR). Dennoch müssen sie auf Verlangen der zuständigen Behörden die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen aus der vorgelagerten Lieferkette angeben, ebenso wie – im Falle einer Wiedereinfuhr oder Ausfuhr – in der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr (Artikel 26 Absatz 4 EUDR).

Für Bestandteile von Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht von KMU-Marktteilnehmern in vollem Umfang zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorzulegen.

3.6. Haben Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler der nachgelagerten Lieferkette im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen aus den Sorgfaltserklärungen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern an das Informationssystem übermittelt wurden? (AKTUALISIERT)

Vorgelagerte Marktteilnehmer können entscheiden, ob die Geolokalisierungsinformationen, die in ihren im Informationssystem eingereichten Sorgfaltserklärungen enthalten sind, für nachgelagerte Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler über die in Bezug genommenen Sorgfaltserklärungen im Informationssystem zugänglich und sichtbar sind. Doch auch wenn die Geolokalisierung für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler nicht sichtbar ist, ist sie in ihren Sorgfaltserklärungen enthalten (wie in Anhang II Nummer 3 vorgeschrieben), die auf die Sorgfaltserklärungen der vorgelagerten Lieferkette verweist. Weitere Informationen über die Sichtbarkeit der Geolokalisierungsinformationen finden Sie unter Frage 7.7.

3.7. Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem? (AKTUALISIERT)

Wenn eine außerhalb der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, gilt gemäß Artikel 7 EUDR die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

Dies bedeutet, dass es in diesem Fall zwei Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung geben wird – einen außerhalb und einen innerhalb der EU ansässigen.

Die erste in der Union niedergelassene Person, die als Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 7 EUDR gilt, unterliegt den Pflichten von „vorgelagerten Marktteilnehmern“ (weitere Informationen finden Sie unter Frage 3.1). Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 4 Absatz 9 EUDR gelten für die erste in der Union ansässige Person nicht; wie in Erwägungsgrund 30 dargelegt, besteht der Zweck von Artikel 7 EUDR, darin, dass es in jeder Lieferkette in der Union einen Marktteilnehmer mit Sitz in der Union gibt, der bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der EUDR verantwortlich gemacht werden kann.

Beispiel:

Das Unternehmen A mit Sitz außerhalb der EU führt das relevante Erzeugnis Kakaobohnen ein und überlässt es zum zollrechtlich freien Verkehr. Unternehmen A gibt die Kakaobohnen an das Unternehmen B mit Sitz in der EU ab.

Unternehmen A ist ein Marktteilnehmer mit Sitz außerhalb der EU und muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln. Gemäß Artikel 7 EUDR ist Unternehmen B mit Sitz in der EU ein Marktteilnehmer und ist gleichfalls dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung zu übermitteln.

Marktteilnehmer mit Sitz außerhalb der EU haben nur dann Zugang zum Informationssystem, wenn sie über eine gültige EORI-Nummer verfügen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland (XI) vergeben wurde, da sie nur in diesem Fall nach Erfüllung der Sorgfaltspflicht vor Abgabe einer Zollanmeldung eine Sorgfaltserklärung vorlegen müssen. Sie haben in der Funktion eines Marktteilnehmers Zugang zum System und nicht als Bevollmächtigter, da ein Bevollmächtigter gemäß Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung in der Union niedergelassen sein muss.

3.8. Welche Unternehmen sind nicht-KMU-Händler und welche Verpflichtungen haben diese?

Ein nicht-KMU-Händler ist ein Händler, der nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 30 EUDR zählt. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Definitionen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

Im Wesentlichen umfasst dieser Begriff jedes große Unternehmen, das kein Marktteilnehmer ist und die in Anhang I enthaltenen Erzeugnisse auf dem EU-Markt vermarktet, z. B. große Supermarkt- oder Einzelhandelsketten.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung haben nicht-KMU-Händler die gleichen Verpflichtungen wie große nachgelagerte Marktteilnehmer: a) Sie müssen eine Sorgfaltserklärung vorlegen. b) dabei können sie sich auf die Sorgfaltspflicht stützen, die zuvor in der Lieferkette erfüllt wurde, unterliegen jedoch in diesem Fall den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 9, c) sie haften im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung, einschließlich für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder eine von einem vorgelagerten Marktteilnehmer vorgelegte Sorgfaltserklärung.

3.9. Werden Organisationen, die keine KMU sind und an Verbraucher verkaufen (Einzelhändler), als Händler eingestuft?

Eine Einzelhandelsorganisation kann entweder als „Marktteilnehmer“ (wenn sie als „natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt“ gilt) oder als „Händler“ (wenn sie als „Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt“ gilt) nach der Verordnung eingestuft werden, je nach den jeweiligen Umständen.

3.10. Wer ist ein KMU im Sinne der EUDR? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 2 Nummer 30 EUDR bezeichnet der Ausdruck „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere **Unternehmen** im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU. Die in Artikel 3 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte für kleine, mittlere und große **Gruppen** sind für die Definition von KMU im Sinne der EUDR nicht relevant.

In der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU, geändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission, wird festgelegt, dass **mittlere Unternehmen** Unternehmen sind, „bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.“

Die durch die Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Größen von KMU gelten erst dann in den EU-Mitgliedstaaten, nachdem sie in nationales Recht umgesetzt wurden. Daher gelten für die Zwecke der Verordnung die Größenkriterien in der durch die delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission geänderten Fassung für in der Europäischen Union niedergelassene Unternehmen erst nach einer solchen Umsetzung in dem Mitgliedstaat, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es für Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung und für den Geltungsbeginn der Verordnung zum 30. Juni 2026 entscheidend ist, ob ein Marktteilnehmer bis zum 31. Dezember 2020 als Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen gegründet wurde. Dies hängt von den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten zur

Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU und den darin enthaltenen Schwellenwerten ab, die am 31. Dezember 2020 in Kraft waren.

3.10.1. Ich bin ein KMU, das von der Pflicht zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen befreit ist. Können die von mir belieferten Unternehmen, die keine KMU sind, dennoch verlangen, dass ich eine Sorgfaltserklärung übermittle? (NEU)

Ein KMU-Händler oder ein nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer ist rechtlich nicht verpflichtet, Sorgfaltserklärungen zu übermitteln oder festzustellen, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde; nachgelagerte KMU-Marktteilnehmer können die Befreiung nach Artikel 4 Absatz 8 EUDR in Anspruch nehmen, während KMU-Händler nicht den Pflichten von Marktteilnehmern unterliegen (siehe Artikel 5 EUDR).

Daher können sich nachgelagerte Unternehmen, die keine KMU sind, nicht auf die Bestimmungen der EUDR berufen, um von den vorstehend genannten KMU die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung zu verlangen.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Unternehmen, das sich für die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung entscheidet, bestätigt, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUDR festgestellt wurde (siehe auch Anhang II Nummer 5).

3.11. Wer haftet bei Verstößen gegen die Verordnung? (AKTUALISIERT)

Alle Marktteilnehmer tragen die Verantwortung für die Konformität des relevanten Erzeugnisses, das sie in der EU in Verkehr bringen oder ausführen. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Marktteilnehmer (oder Händler, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 EUDR keine KMU sind) alle erforderlichen Informationen entlang der Lieferkette übermitteln (Artikel 4 Absatz 7 EUDR). Für nachgelagerte KMU-Marktteilnehmer bedeutet dies, dass sie die Referenznummern der den Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen einholen und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen müssen. Bei Verstößen müssen die Marktteilnehmer davon absehen, das Erzeugnis in Verkehr zu bringen oder auszuführen, und die zuständigen Behörden unverzüglich unterrichten, wenn sie ein Risiko der Nichtkonformität feststellen (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a sowie Absätze 5 und 8 EUDR).

Nicht-KMU-Händler tragen ebenfalls die Verantwortung für relevante Erzeugnisse, die sie auf dem EU-Markt bereitstellen.

3.12. Wer ist bei stehenden Bäumen oder Schlagrechten der Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT)

Stehende Bäume als solche fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Je nach den detaillierten vertraglichen Vereinbarungen kann der „Marktteilnehmer“ zum Zeitpunkt der Holzgewinnung entweder der Waldbesitzer oder das Unternehmen sein, das berechtigt ist, relevante Erzeugnisse zu gewinnen, je nachdem, wer das betreffende Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder aus der EU ausführt. Schließt eine Person einen Vertrag ab, mit dem sie dem anderen Vertragspartner gestattet, Holz zu schlagen, so gilt der Vertragspartner, der den Einschlag vornimmt, als Marktteilnehmer, wenn er allein durch das Schlagen der Bäume

unmittelbar und automatisch Eigentümer der gefälltten Stämme wird. Dies ist nicht der Fall, wenn das anwendbare nationale Recht oder der Vertrag vorsehen, dass die natürliche oder juristische Person nach dem Einschlag das Eigentumsrecht auf den anderen Vertragspartner überträgt (siehe hierzu sinngemäß das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-370/23 vom 21. November 2024).

3.13. Wie wird die Verordnung auf Unternehmensgruppen angewendet? (AKTUALISIERT)

Die Sorgfaltspflichten gelten für „Personen“ gemäß Artikel 2 Nummer 20 EUDR, unabhängig davon, ob diese Mitglieder einer Unternehmensgruppe sind oder nicht.

Tochterunternehmen einer Gruppe müssen sich wie jede juristische Person auf die Richtlinie 2013/34/EU beziehen, um festzustellen, ob es sich bei ihrem Unternehmen um ein KMU handelt oder nicht (siehe Frage 3.10). Maßgebend sind die Bilanz, der Nettoumsatz und die Beschäftigtenzahl der einzelnen juristischen Person und nicht der Unternehmensgruppe als Ganzes.

Aus diesem Grund muss jedes Unternehmen ein separates und individuelles Konto für seinen Marktteilnehmer im Informationssystem einrichten. Das System lässt nicht zu, dass ein einziges Konto mit der Funktion eines Marktteilnehmers oder Händlers mehrere Unternehmen repräsentiert oder dass ein Konto eines Marktteilnehmers für eine Unternehmensgruppe eingerichtet und von mehreren Unternehmen genutzt wird.

Gemäß Artikel 6 EUDR können Marktteilnehmer und Händler jedoch einen Bevollmächtigten mit der Übermittlung und Verwaltung von Sorgfaltserklärungen beauftragen. Folglich haben Unternehmensgruppen die Möglichkeit, eines ihrer Mitglieder als Bevollmächtigten damit zu beauftragen, im Namen aller Mitglieder der Gruppe Sorgfaltserklärungen zu übermitteln. Ein Bevollmächtigter kann ein einziges Konto verwenden, um Sorgfaltserklärungen im Namen aller von ihm vertretenen Unternehmen zu übermitteln und zu verwalten. Gemäß Artikel 2 Nummer 22 EUDR muss der Bevollmächtigte in der Union niedergelassen sein. Es sei darauf hingewiesen, dass die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung weiterhin bei den einzelnen Marktteilnehmern und Händlern liegt.

Einzelheiten zur Registrierung im Informationssystem finden Sie im EUDR-Benutzerleitfaden⁴.

3.14. Wer ist der Marktteilnehmer oder Händler, wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der Bereitstellung relevanter Erzeugnisse beauftragt, die mit seiner Geschäftstätigkeit verbunden sind, zum Beispiel eine Cafeteria, ein kleiner Laden oder ein Stand, der auf dem Gelände des Hauptunternehmens eingerichtet wurde? (NEU)

Je nach den genauen vertraglichen Vereinbarungen ist das Unternehmen, das für die Abgabe relevanter Erzeugnisse zur Verwendung in der Cafeteria, dem kleinen Laden, dem Stand usw. verantwortlich ist (und ein relevantes Erzeugnis auf dem EU-Markt bereitstellt), auch für die Konformität dieser Erzeugnisse verantwortlich. Die Verpflichtungen des Unternehmens

⁴ Das Benutzerhandbuch ist abrufbar unter https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/information-system-deforestation-regulation_en#training-and-user-manuals.

hängen davon ab, ob es sich um einen nicht-KMU-Händler (Frage 3.8) oder einen KMU-Händler (Frage 3.5) handelt.

Beispiel:

- 1) Auftragnehmer C ist ein KMU, das gemäß seiner vertraglichen Vereinbarung mit Supermarkt B für den Kauf (von einem EU-Hersteller) und die Abgabe von Schokolade (HS-Code 1806) an Kunden in Geschäften des Supermarkts B verantwortlich ist. In diesem Fall ist Auftragnehmer C ein KMU-Händler, der nur den Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 2 bis 6 EUDR unterliegt, von den Sorgfaltspflichten befreit ist und keine Verantwortung für die Konformität der Schokolade mit der EUDR trägt.
- 2) Auftragnehmer A betreibt im Auftrag des in der EU ansässigen Supermarkts B, der kein KMU ist, Restaurants auf dessen Gelände. Auftragnehmer A ist kein KMU und ist gemäß seiner vertraglichen Vereinbarung mit Supermarkt B für den Kauf und die Abgabe von Schokolade (HS-Code 1806) in einem Restaurant am Standort des Supermarkts B verantwortlich. Auftragnehmer A kauft die Schokolade von einem EU-Hersteller. In dieser Situation ist Auftragnehmer A ein nicht-KMU-Händler, der für die Konformität der Schokolade, die er in den Cafeterias zur Verfügung stellt, verantwortlich ist. Auftragnehmer A muss feststellen, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde, und eine Sorgfaltserklärung für die von ihm verkaufte Schokolade übermitteln; auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 9 EUDR kann er auf Sorgfaltserklärungen aus der vorgelagerten Lieferkette verweisen. Supermarkt B ist für die Konformität der Schokolade mit der EUDR nicht verantwortlich.
- 3) Auftragnehmer D ist ein Unternehmen, das kein KMU ist, und Süßwarenstände in Filialen des Supermarkts B betreibt. Zu den Süßwaren gehört auch Schokolade (HS-Code 1806). Im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen kauft Supermarkt B die Schokoladenriegel von einem Erzeuger in einem Drittland, und Auftragnehmer D verkauft Schokoladenriegel im Namen von Supermarkt B, ohne jemals deren Eigentümer zu sein. Demnach ist in dieser Situation Supermarkt B ein Marktteilnehmer, der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für die Schokoladenriegel und für die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung für jede Charge von Schokoladenriegeln verantwortlich ist. Auftragnehmer D ist für die Konformität der Schokoladenriegel mit der EUDR nicht verantwortlich.

Die Verpflichtungen aus der EUDR müssen nur dann erfüllt werden, wenn die abgegebenen Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (Frage 5.13). Erzeugnisse, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, unterliegen auch dann nicht den Anforderungen der Verordnung, wenn sie Bestandteile oder Elemente enthalten, die aus in den Anwendungsbereich fallenden Rohstoffen abgeleitet werden (Frage 2.1). Beispiele für Erzeugnisse außerhalb des Anwendungsbereichs, die von Auftragnehmern abgegeben werden können, sind Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Rindfleisch (HS-Code 1601) oder Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, d. h. Kaffeegetränke (HS-Code 2101).

3.15. Wie verhalten sich die Funktionen des „Bevollmächtigten“ gemäß Artikel 6 EUDR und des „Zollvertreters“ gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) zueinander? (NEU)

Die beiden Funktionen sind voneinander getrennt:

- Ein „Bevollmächtigter“ gemäß Artikel 6 EUDR wurde damit beauftragt, im Namen eines Marktteilnehmers eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem zu übermitteln. Diese Funktion bezieht sich daher nur auf die Verpflichtung nach Artikel 4 EUDR.
- Ein „Zollvertreter“ gemäß Artikel 18 UZK ist beauftragt, die Zollanmeldung im Namen einer anderen Person abzugeben. Diese Funktion bezieht sich demnach nur auf die zollrechtlichen Pflichten im Rahmen des UZK.

Es kann zwar vorkommen, dass ein Unternehmen sowohl Dienstleistungen eines „Bevollmächtigten“ als auch eines „Zollvertreters“ anbietet, doch die beiden Funktionen erfordern zwei explizite und unterschiedliche Aufträge und beinhalten zwei eigenständige Pflichtbereiche gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Zollvertreter sind ungeachtet der Umstände (d. h. unabhängig davon, ob sie auch als „Bevollmächtigte“ im Sinne von Artikel 6 EUDR benannt sind oder nicht) niemals „Marktteilnehmer“ im Sinne der EUDR, da sie relevante Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen.

ooo

4. Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen bilden die Grundlage für die Verpflichtungen von Unternehmen und Interessenträger in Drittländern, die Handelsbeziehungen zur EU unterhalten, sowie für die zuständigen EU-Behörden.

4.1. Was bedeutet „weltweite Entwaldung“?

„Weltweite Entwaldung“ bezeichnet im Einklang mit der in Artikel 2 der Verordnung enthaltenen Definition die überall auf der Welt stattfindende Entwaldung (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) (d. h. die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob diese vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht).

Entwaldung und Waldschädigung gehören zu den Hauptursachen der beiden bedeutendsten weltweiten ökologischen Krisen unserer Zeit – dem Klimawandel und dem Verlust biologischer Vielfalt.

Die Hauptursache für weltweite Entwaldung und Waldschädigung ist die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao, Gummi oder Kaffee. Als wichtige Volkswirtschaft und Verbraucher dieser

Rohstoffe trägt die EU weltweit zur Entwaldung und Waldschädigung bei. Daher ist die EU dafür verantwortlich, dazu beizutragen, dass dies beendet wird.

Durch die Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen und die Verringerung des Beitrags der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung dürfte die Verordnung die von der EU verursachten Treibhausgasemissionen und den Verlust an biologischer Vielfalt verringern.

4.2. Was bedeutet „Grundstück“? (AKTUALISIERT)

Das „Grundstück“ – der Gegenstand der Geolokalisierung gemäß der Verordnung – ist in Artikel 2 Nummer 27 folgendermaßen definiert: „ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen“. Für die Zwecke dieser Verordnung besteht der Schlüsselfaktor darin, das Grundstück zu ermitteln, das zur Erzeugung von Rohstoffen verwendet wird, die in der EU in Verkehr gebracht werden sollen. Es ist nicht erforderlich, alle Grundstücke im Eigentum eines bestimmten Eigentümers aufzuführen, wenn einige dieser Grundstücke nicht für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die unter die Verordnung fallen oder für das Inverkehrbringen in der EU bestimmt sind.

Wenn ein und derselbe Eigentümer mehrere Grundstücke besitzt und relevante Erzeugnisse von allen diesen Grundstücken in Verkehr bringt, ist es möglich, alle betroffenen Grundstücke in einer Sorgfaltserklärung anzugeben (siehe auch Frage 1.14).

4.3. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?

Im Wortlaut der Bestimmung des Begriffs „entwaldungsfrei“ in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b der Verordnung („im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden“) wird Holz separat von den anderen Erzeugnissen im Anwendungsbereich behandelt, wodurch der Eindruck eines Sonderfalls entsteht und sich die Frage stellt, inwiefern das Kriterium zur Entwaldungsfreiheit in Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung auf Holz Anwendung findet. Muss Holz die Kriterien in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung beide erfüllen oder lediglich das Kriterium in Bezug auf Waldschädigung?

Damit es den Anforderungen der Verordnung entspricht, muss Holz beide Kriterien erfüllen: a) Es muss auf Flächen geschlagen worden sein, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und b) es muss geschlagen worden sein, ohne dass es nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.

4.4. In welchem Umfang ist der Holzeinschlag konform?

Wenn ein Marktteilnehmer im Jahr 2022 zur Holzgewinnung 20 % eines Waldes mit einer Bedeckung von 100 % schlägt und eine natürliche Regeneration der Fläche zulässt, wäre das geschlagene Holz mit der Verordnung konform? Wäre in 30 Jahren nach der Walderneuerung das gleiche Verfahren mit der gleichen Feststellung zur Konformität mit der Verordnung möglich?

Gemäß der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder der Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Nummer 7).

Diese Begriffsbestimmung deckt alle von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) definierten Waldkategorien ab. Waldschädigung gemäß der Verordnung umfasst daher die Umwandlung bestimmter Waldarten in andere Waldarten oder sonstige bewaldete Flächen.

Holzeinschlag ist in gewissem Umfang zulässig, vorausgesetzt, es kommt nicht zu einer Umwandlung, die der Definition der Waldschädigung entspricht.

4.5. Wie ist der Ausdruck „ohne dass es [...] zu Waldschädigung gekommen ist“ in der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, zu verstehen?

Das Element der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“, das sich speziell auf Waldschädigung bezieht, erfordert, dass das Holz „aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist“ (Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b EUDR). Die Bezugnahme auf „ohne dass es [...] gekommen ist“ schafft einen kausalen Zusammenhang zwischen der Holzgewinnung und dem Prozess der Waldschädigung.

Dies spiegelt die Tatsache wider, dass Wälder durch andere Prozesse wie Klimawandel, Krankheitsausbrüche, Brände usw. beeinträchtigt werden können. Diese potenziellen Formen der Waldschädigung fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die EUDR befasst sich mit der Waldschädigung, die durch forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Holzgewinnung und der anschließenden Verjüngung des Waldes verursacht wird.

Die relevanten Erzeugnisse würden nicht mit der Verordnung in Einklang stehen, wenn sie aus einem Gebiet bezogen würden, in dem durch Holzgewinnung Waldschädigung herbeigeführt wurde. Die Marktteilnehmer könnten alle zum Zeitpunkt der Holzgewinnung verfügbaren Daten und Informationen berücksichtigen, vor allem die Waldbewirtschaftungsvorschriften des jeweiligen Landes, Waldbewirtschaftungspläne, aber auch Wiederaufforstungspläne und geplante Maßnahmen nach der Holzgewinnung, Wiederherstellungs- und Erhaltungspläne, andere Arten von Plänen, Bewirtschaftungsverfahren usw., um zu bewerten, ob das Risiko einer durch die Holzgewinnung herbeigeführten Waldschädigung besteht.

Wenn der geschädigte Zustand des Waldes im Laufe der Zeit fortbesteht, wäre jede künftige Holzgewinnung auf einem Grundstück, auf dem das Holz aus einem Wald geschlagen wurde, in dem dies nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung geführt hat, nicht „entwaldungsfrei“ und die betreffenden Erzeugnisse könnten nicht in Verkehr gebracht werden. Wenn der Wald hingegen in Zukunft verjüngt wird und sein Zustand in eine Waldkategorie umgewandelt wird, die von vornherein nicht als unter die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ fallend angesehen worden wäre, könnte das durch neue

Holzgewinnungstätigkeiten auf diesem Grundstück gewonnene Holz als „entwaldungsfrei“ angesehen werden.

4.6. Wie ist die Frage zu beurteilen, ob ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung ist, und was ist der relevante Zeitraum, der dabei betrachtet wird? (AKTUALISIERT)

Gemäß der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder der Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Nummer 7).

„Waldschädigung“ bezeichnet Strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung, in Form der Umwandlung von				
1) Primärwäldern in			2) sich natürlich verjüngenden Wäldern in	
a) durch Pflanzung entstandene Wälder	b) Plantagen- wälder	c) sonstige bewaldete Flächen	a) Plantagen- wälder	b) sonstige bewaldete Flächen

Um das in der Definition „entwaldungsfrei“ enthaltene Element der Waldschädigung zu erfüllen, müssen die Marktteilnehmer feststellen, ob es sich bei der Waldart vor einschließlich dem 31. Dezember 2020 um Primärwald oder um sich natürlich verjüngende Wälder handelte (die beiden Waldarten, für die die Definition der „Waldschädigung“ Anwendung findet), und dann bewerten, ob die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Holzgewinnung sowie geplante Tätigkeiten nach der Holzgewinnung eine Umwandlung in eine andere Waldart, die einer „Waldschädigung“ gleichkommt, verursachen oder bewirken (herbeiführen) oder zu einer solchen Umwandlung geführt haben.

Es ist wichtig, die einschlägigen Waldbewirtschaftungsvorschriften des jeweiligen Landes zu berücksichtigen, einschließlich der Pläne für nachhaltige Waldbewirtschaftung oder des Rechtsrahmens für eine nachhaltige Holzgewinnung, sowie Informationen und Daten über den Zustand des Waldes vor der Holzgewinnung, die Einschlagregelung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen, die Verjüngungsmaßnahmen, andere geplante Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern sowie andere Informationen im Zusammenhang mit den in Artikel 10 der Verordnung dargelegten Risikobewertungskriterien. Dazu können auch amtliche Unterlagen von Forstbehörden, in denen die Verpflichtungen und Bedingungen für die Wiederaufforstung dargelegt sind, vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder andere relevante Informationen gehören, die vom Grundeigentümer oder dessen Vertretern eingeholt wurden.

Gibt es Hinweise darauf, dass Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen können*, darf das Holzerzeugnis nicht in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, es sei denn, dieses Risiko wird auf ein nicht vorhandenes oder vernachlässigbares Maß gemindert.

Ist zum Zeitpunkt der Holzgewinnung der vorgesehene Endzweck des Grundstücks (Wiederaufforstung oder Umwandlung) nicht bekannt, besteht die Gefahr, dass diese Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen können. Daher dürfen diese Holzzeugnisse nur dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn dieses Risiko auf ein nicht vorhandenes oder vernachlässigbares Maß gemindert wird.

*Einige Beispiele für Hinweise darauf, dass Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen könnten:

- Bewirtschaftungspläne (oder andere verfügbare Informationen), aus denen hervorgeht, dass die vorgeschlagenen Holzgewinnungstätigkeiten und Verjüngungsmaßnahmen möglicherweise nicht ausreichen, um Waldschädigung im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung zu verhindern,
- die durchgeführten Holzgewinnungstätigkeiten weichen von den im Plan für nachhaltige Waldbewirtschaftung vorgeschlagenen oder vom Rechtsrahmen des Landes erlaubten Tätigkeiten ab,
- der Waldbewirtschaftungsplan für die Zeit nach der Holzgewinnung scheint die Kriterien für „gepflanzte“ oder „Plantagenwälder“ im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung zu erfüllen oder
- geplante Verjüngungsmaßnahmen (d. h. Anpflanzung oder Aussaat) oder das Fehlen solcher geplanten Maßnahmen.

4.7. Kann ein Holzzeugnis frei von Waldschädigung sein, wenn es in einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, die nicht durch Holzgewinnungstätigkeiten herbeigeführt wurden?

Ja, wenn die Waldschädigung nach dem Jahr 2020 durch andere Prozesse wie Klimawandel, Krankheitsausbrüche oder Brände verursacht wurde, die nichts mit den Holzgewinnungs- oder Entwaldungstätigkeiten zu tun haben, könnten die Holzzeugnisse von diesen Grundstücken dennoch als entwaldungsfrei gelten, sofern die Holzgewinnungstätigkeiten selbst keine Waldschädigung herbeiführen.

In diesen Fällen wäre es wichtig, über ausreichende Daten und Beweise zu verfügen, um nachzuweisen, dass jede Änderung des Status des Waldes zwischen den beiden Zeiträumen nichts mit der Holzgewinnung zu tun hat.

Darüber hinaus gilt, wenn der Zweck des Schlagens von Bäumen der Schutz des Waldes ist, z. B. beim Schlagen von beschädigtem Holz nach einem Sturm oder einem Brand, oder wenn infizierte Bäume gefällt werden, um die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern, dann sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die Holzgewinnung die Waldschädigung herbeigeführt hat. In diesen Fällen wäre es wichtig, über ausreichende Daten und Nachweise zu verfügen, um den tatsächlichen Zweck der Holzgewinnung zu belegen.

4.8. In manchen Fällen liegen möglicherweise erst längere Zeit nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzzeugnisses auf dem Markt der Europäischen Union Nachweise dafür vor, dass die Holzgewinnung eine „Waldschädigung“ herbeigeführt hat. Können Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar gemacht werden, die nach der Vorlage der Sorgfaltserklärung eintreten?

Würden die relevanten Holzzeugnisse als entwaldungsfrei gelten?

Die betreffenden Erzeugnisse wären nicht konform mit der Verordnung, wenn sie aus einem Gebiet bezogen würden, in dem Holzgewinnungstätigkeiten im Zeitraum vor der Vorlage einer Sorgfaltserklärung Waldschädigung herbeigeführt hätten.

Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung übernimmt ein Marktteilnehmer die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit Artikel 3 Buchstaben a und b. Dabei sollte der Marktteilnehmer alle relevanten Informationen und Daten berücksichtigen, einschließlich der in Artikel 10 aufgeführten Risikofaktoren.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten könnte beispielsweise festgestellt werden, wenn die Risikobewertung, die Teil der Sorgfaltspflicht ist, nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, weil einschlägige Informationen oder bestimmte Kriterien, einschließlich von Plänen für das Grundstück für den Zeitraum nach der Holzgewinnung, übersehen wurden.

Wenn festgestellt wurde, dass die Sorgfaltspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, könnten sich nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler nicht auf eine bestehende Sorgfaltserklärung für die relevanten Erzeugnisse verlassen.

Im Gegensatz dazu wird sich der Konformitätsstatus der relevanten Erzeugnisse – und der Status von abgeleiteten Erzeugnissen – nicht aufgrund von Ereignissen ändern, die nach dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses (oder seiner Ausfuhr) eintreten und zum Zeitpunkt der Vorlage einer Sorgfaltserklärung nicht als potenzielles Risiko hätten identifiziert werden können, wenn die Sorgfaltspflicht zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erfüllt wurde und die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens konform waren. Dies wirkt sich auch nicht auf den Konformitätsstatus des Marktteilnehmers aus.

4.9. Setzt die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ einen Anreiz, die absichtliche Anpflanzung und Aussaat von Bäumen, was eine wichtige Praxis für den Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern sein kann, zu vermeiden?

In bestimmten Waldarten kann die absichtliche Anpflanzung oder Aussaat eine wirksame und bevorzugte Methode zur Wiederherstellung von Wäldern darstellen, auch nach Naturereignissen (z. B. Stürmen, Bränden) oder im Anschluss an Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich invasiver gebietsfremder Arten, Schädlingen oder Krankheiten oder zur Förderung der Verjüngung bei schwierigen Umweltbedingungen, einschließlich schlechter Böden, Dürren, Frost und oder wenn die Auswirkungen des Klimawandels spürbar sind. Daher und obwohl die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngendem Wald in Plantagenwald eine „Waldschädigung“ darstellen würde, schließt die Definition des Begriffs „Plantagenwald“ „Wälder, die zum Schutz oder zur

Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und [...] durch Anpflanzen oder Aussaat angelegte[...] Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden“ aus.

Diese Ausnahme sollte logischerweise auch für „durch Pflanzung entstandenen Wälder“ gelten.

4.10. Wie ist „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ anzuwenden?

Wie ist die Bedingung „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ in Bezug auf die Baumhöhe und die Überschirmung in der Begriffsbestimmung für „Wald“ gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung anzuwenden?

Wenn die Gehölzvegetation eine Überschirmung von mehr als 10 % mit Baumarten mit einer Höhe oder erwarteten Höhe von mindestens 5 Meter erreicht hat oder davon auszugehen ist, sollte sie basierend auf der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) als „Wald“ eingestuft werden. Als „Wald“ gelten definitionsgemäß beispielsweise auch junge Bestände, die eine Kronendichte von 10 % und eine Baumhöhe von 5 Metern noch nicht erreicht haben, aber voraussichtlich noch erreichen werden, sowie vorübergehend unbestockte Flächen, die weiterhin überwiegend als Wald genutzt werden.

4.11. Welche Waldflächennutzungsänderung steht im Einklang mit der Verordnung?

Entwaldung wird in Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung definiert als „Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen“. Stehen sonstige Landnutzungsänderungen von Wäldern mit der Verordnung im Einklang?

Entwaldung gemäß der Verordnung wird als Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Flächen definiert. Die Umwandlung für andere Zwecke wie Stadtentwicklung oder Infrastruktur fällt nicht unter die Definition von Entwaldung. Beispielsweise würde Holz aus einem Waldgebiet, das legal geschlagen wurde, um eine Straße zu bauen, den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

4.12. Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?

Die Definition von „Entwaldung“ gemäß der Verordnung umfasst die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht, was Situationen aufgrund von Naturkatastrophen einschließt. Ein Wald, in dem es zu einem Brand gekommen ist und der daraufhin (nach dem Stichtag) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt wird, würde gemäß der Verordnung als entwaldet gelten. In diesem bestimmten Fall dürfte ein Marktteilnehmer keine in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Rohstoffe aus diesem Gebiet beziehen (jedoch nicht wegen des Waldbrands). Wenn der betroffene Wald hingegen regenerieren darf, würde der Vorgang nicht die Stufe der Entwaldung erreichen und ein Marktteilnehmer könnte Holz aus diesem Wald beziehen, sobald er sich erneuert hat.

4.13. Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen? (AKTUALISIERT)

Die Verordnung stützt sich für den Begriff „Wald“ auf die Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Diese beinhaltet vier Milliarden Hektar Wälder – die meisten bewohnbaren Flächen, die nicht bereits landwirtschaftlich genutzt werden –, die Gebiete umfassen, die in den nationalen Rechtsvorschriften als Savannen, Feuchtgebiete und andere wertvolle Ökosysteme definiert sind.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 34 EUDR wird die Kommission die Auswirkungen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf „sonstige bewaldete Flächen“ und auf andere Ökosysteme als „Wälder“ bewerten.

Die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen ist bereits Teil der Definition des Begriffs „Waldschädigung“, und Holzserzeugnisse, die von solchen umgewandelten Flächen stammen, dürfen nicht in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

4.14. Gilt der Anbau von Kautschuk als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung?

Ja, der Anbau von Kautschuk fällt unter die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Plantagen“ im Sinne der Verordnung, d. h. „Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden“. Diese Definition umfasst alle Anpflanzungen relevanter Rohstoffe außer Holz. Landwirtschaftliche Plantagen sind von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen. Dies bedeutet, dass die Ersetzung eines Waldes durch eine Kautschukplantage als Entwaldung im Sinne der Verordnung gelten würde.

ooo

5. Sorgfaltspflicht

5.1. Welche Verpflichtungen habe ich als Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT)

Generell müssen Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) eine Sorgfaltspflichtregelung schaffen und umsetzen, die den Anforderungen nach Artikel 12 EUDR entspricht.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht besteht aus drei Schritten.

Beim ersten Schritt müssen sie die in Artikel 9 der Verordnung genannten Informationen sammeln, darunter der Rohstoff oder das Erzeugnis, das sie in der EU in Verkehr bringen (oder im Fall von nicht-KMU-Händlern auf dem EU-Markt bereitstellen) oder aus der EU ausführen

wollen, einschließlich im Rahmen des Zollverfahrens „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder „Ausfuhr“, sowie die jeweilige Menge, der Lieferant, das Erzeugerland und Nachweise für die Legalität der Ernte. Eine wichtige Anforderung bei diesem Schritt besteht darin, die geografischen Koordinaten der Grundstücke zu erheben, auf denen der relevante Rohstoff erzeugt wurde, und die wesentlichen Informationen – Erzeugnis, KN-Code, Menge, Erzeugerland, Koordinaten der Geolokalisierung – in der Sorgfaltserklärung anzugeben, die über das Informationssystem zu übermitteln ist. Kann der Marktteilnehmer die erforderlichen Informationen nicht sammeln, muss er davon absehen, das betreffende relevante Erzeugnis in der EU in Verkehr zu bringen oder es auszuführen. Andernfalls würde er gegen die Verordnung verstoßen, was zu Sanktionen führen könnte.

Ist der Marktteilnehmer nicht in der Lage, die erforderlichen Informationen zu sammeln, darf er die betreffenden Erzeugnisse nicht auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr bringen bzw. nicht aus ihm ausführen. Andernfalls würde er gegen die Verordnung verstoßen, was zu potenziellen Sanktionen führen könnte.

Beim zweiten Schritt müssen die Unternehmen die im ersten Schritt gesammelten Informationen in die Säule der Risikobewertung ihrer Sorgfaltspflichtregelungen einbringen, um unter Berücksichtigung der in Artikel 10 der Verordnung beschriebenen Kriterien zu überprüfen und zu beurteilen, ob das Risiko besteht, dass nichtkonforme Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung überprüft wurden und wie das Risiko ermittelt wurde.

Falls im zweiten Schritt mehr als ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, müssen die Marktteilnehmer beim dritten Schritt unter Berücksichtigung der in Artikel 11 der Verordnung beschriebenen Kriterien angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikominderung treffen, um sicherzustellen, dass nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Marktteilnehmer, die Rohstoffe vollständig aus Gebieten beziehen, für die ein geringes Risiko festgestellt wurde, unterliegen vereinfachten Sorgfaltspflichten. Gemäß Artikel 13 der Verordnung müssen auch sie Informationen gemäß Artikel 9 sammeln sowie die Komplexität der Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der Verordnung sowie das Risiko einer Vermischung des Erzeugnisses mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten. Sie sind jedoch nicht zu einer Risikobewertung und einer Risikominderung verpflichtet (Artikel 10 und 11 EUDR), es sei denn, der Marktteilnehmer erlangt einschlägige Informationen, einschließlich gemäß Artikel 31 geäußelter begründeter Bedenken, oder wird davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen diese Verordnung verstoßen (Artikel 13 Absatz 2 EUDR). Weitere Informationen sind Kapitel 4 Buchstabe b der Mitteilung der Kommission C/2024/6789 mit entsprechenden Leitlinien zu entnehmen.

5.2. Wer kann einen „Bevollmächtigten“ beauftragen? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 6 der Verordnung können Marktteilnehmer und Händler Bevollmächtigte beauftragen, eine Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu übermitteln. In diesem Fall behalten

die Marktteilnehmer bzw. nicht-KMU-Händler die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse konform sind.

Handelt es sich bei dem Marktteilnehmer um eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen, kann er den nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette beauftragen, als sein Bevollmächtigter aufzutreten, sofern es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen handelt. In diesem Fall trägt der auftraggebende Marktteilnehmer weiterhin die Verantwortung für die Konformität des Erzeugnisses.

Gemäß Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung muss der Bevollmächtigte in der EU niedergelassen sein und von einem Marktteilnehmer oder Händler schriftlich beauftragt worden sein.

5.2.1 Was ist ein Bevollmächtigter? Kann ein einziger Bevollmächtigter mehrere Marktteilnehmer und Händler vertreten? Welche Pflichten aus der EUDR kann ein Bevollmächtigter erfüllen? (NEU)

Ein Bevollmächtigter ist eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Marktteilnehmers oder Händlers handelt und für diesen eine Sorgfaltserklärung übermittelt (Artikel 6 EUDR). Gemäß Artikel 2 Nummer 22 EUDR muss ein Bevollmächtigter in der Union niedergelassen sein und von einem Marktteilnehmer oder Händler schriftlich beauftragt werden, in seinem Namen zu handeln. Grundsätzlich kann jede (private oder öffentliche) natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU als Bevollmächtigter auftreten, unabhängig davon, ob sie aktiv an einer Lieferkette beteiligt ist oder nicht.

Bei der Übermittlung von Sorgfaltserklärungen müssen sich Bevollmächtigte im Informationssystem registrieren und zwischen den Funktionen „Vertretender Marktteilnehmer“ („Representing Operator“) oder „Vertretender Händler“ („Representing Trader“) wählen. Diese Funktionen ermöglichen es Bevollmächtigten, mit ihren eigenen Anmeldedaten authentifiziert zu werden und im Namen ihrer Kunden Sorgfaltserklärungen einzureichen. Ein Bevollmächtigter kann von mehreren Marktteilnehmern und Händlern beauftragt werden, wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei der Übermittlung einer Sorgfaltserklärung sind die Angaben zum Marktteilnehmer bzw. Händler in die entsprechenden Felder einzutragen, sodass eine eindeutige Identifizierung des vertretenen Marktteilnehmers oder Händlers möglich ist:

3. Name und Adresse des Marktteilnehmers/Händlers *

Name: *	<input type="text"/>
Land: *	<input type="text" value="No country selection"/>
Adresse: *	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Telefonnr.:	<input type="text"/>
Identifikator: *	<input type="button" value="+ Add Identifier"/>

Bevollmächtigter

Name ⓘ	EUDR Test Operator HU	Gültig
Land	 Ungarn	ISO-Ländercode HU
...		

Auch wenn die Sorgfaltserklärung von einem Bevollmächtigten übermittelt wird, verbleibt die Verpflichtung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht beim Marktteilnehmer oder Händler. Dementsprechend ist weiterhin der Marktteilnehmer oder Händler für die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit Artikel 3 EUDR verantwortlich.

Handelt es sich bei einem Marktteilnehmer um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen, so kann er den nächsten Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, beauftragen, als Bevollmächtigter zu fungieren (siehe Artikel 6 Absatz 3 EUDR).

5.3. Können Unternehmen die Sorgfaltspflicht im Namen von Tochterunternehmen erfüllen?

Die interne Organisation und die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Unternehmensgruppe (eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften) unterliegen nicht der Verordnung. Der Marktteilnehmer oder Händler, der ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder auf dem EU-Markt bereitstellt oder aus diesem ausführt, ist für die Konformität des Erzeugnisses und die allgemeine Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich. Daher sollte sein Name in der Sorgfaltserklärung angegeben werden, und er sollte gemäß der Verordnung voll verantwortlich bleiben.

5.4. Wie wird die Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses behandelt? Welche Sorgfaltspflichten habe ich, wenn ich ein Erzeugnis erneut einführe, das zuvor aus der EU ausgeführt wurde? (NEU)

Führt ein Marktteilnehmer ein Erzeugnis, das zuvor aus dem EU-Markt ausgeführt wurde, wieder ein (d. h. überlässt es zum zollrechtlich freien Verkehr) und überführt es in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“, so gilt er als „nachgelagerter Marktteilnehmer“.

Der Wiedereinführer, der ein relevantes Erzeugnis zum zollrechtlich freien Verkehr überlässt und es somit in Verkehr bringt, unterliegt den Pflichten nachgelagerter Marktteilnehmer, die von der Größe des Wiedereinführers abhängen:

Handelt es sich bei dem Wiedereinführer um einen KMU-Marktteilnehmer, so gilt Artikel 4 Absatz 8 EUDR (siehe Frage 5.6.1), d. h. der Wiedereinführer braucht keine Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Beim Zoll gibt der KMU-Wiedereinführer in der Zollanmeldung die Referenznummer(n) an, die er von seinem bzw. seinen Lieferanten erhalten hat.

Handelt es sich bei dem Wiedereinführer nicht um ein KMU, kann er mithilfe von bereits bestehenden Sorgfaltserklärungen feststellen, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette gemäß Artikel 4 Absatz 9 EUDR erfüllt wurde. Der nicht-KMU-Wiedereinführer muss vor der Wiedereinfuhr eine Sorgfaltserklärung übermitteln und bei der Überlassung von Erzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr die für die entsprechende Sorgfaltserklärung erhaltene Referenznummer zur Verfügung stellen.

Dies gilt auch, wenn ein eingeführtes Erzeugnis relevante Erzeugnisse enthält, die zuvor in der EU in Verkehr gebracht wurden und der Sorgfaltspflicht unterlagen (Beispiel: Kakaobohnen werden zur Herstellung von Schokolade aus der EU in ein Drittland ausgeführt, und die Schokolade wird anschließend in der EU zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen).

Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die zuvor nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung übermitteln.

Im Falle der Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses, das ursprünglich während des Übergangszeitraums (selbst oder in Form eines relevanten Erzeugnisses der vorgelagerten Lieferkette) in Verkehr gebracht wurde, teilt die Kommission eine gebräuchliche Referenznummer einer Sorgfaltserklärung mit, die in der zur Wiedereinfuhr übermittelten Zollanmeldung verwendet werden kann, siehe hierzu die Erklärung zu Frage 9.2. Weitere Informationen zum Übergangszeitraum sind unter den Fragen 9.1 bis 9.6 zu finden.

5.5. Welche Zollverfahren sind betroffen?

Relevante Erzeugnisse, die in andere Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder die „Ausfuhr“ übergeführt werden (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung usw.), unterliegen nicht der Verordnung.

5.6. Ist für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht in der EU erzeugt wurden, eine Zollabfertigung erforderlich?

Wäre in diesem Zusammenhang eine Zollanmeldung ausreichend?

Ja, das Inverkehrbringen relevanter Rohstoffe oder relevanter Erzeugnisse, die außerhalb der EU erzeugt wurden, erfordert vor dem Inverkehrbringen eine Zollabfertigung. In diesem Zusammenhang würde nur eine Zollanmeldung (weder ein Konnossement noch ein anderes Handels- oder Logistikdokument) als hinreichender Nachweis angesehen, wenn sie direkt mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden kann.

5.6.1 Wie wird die Verordnung auf Ausfuhren angewendet? (NEU)

Die Verordnung gilt sowohl für Einfuhren als auch für Ausfuhren. Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse aus dem EU-Markt ausführen, müssen in ihrer Ausfuhranmeldung die Referenznummer der Sorgfaltserklärung angeben. Marktteilnehmer, die Erzeugnisse ausführen, die mit Rohstoffen oder anderen Erzeugnissen hergestellt wurden, die bereits durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind, können auch die einschlägigen Vereinfachungen gemäß Artikel 4 EUDR (d. h. Artikel 4 Absätze 8 und 9 EUDR) in Anspruch nehmen (siehe Informationen zu in der EU hergestellten Erzeugnissen). Insbesondere kann ein nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer, der aus dem Unionsmarkt exportiert, Artikel 4 Absatz 8 EUDR in Anspruch nehmen; in diesem Fall muss der KMU-Marktteilnehmer den Zollbehörden in der Ausfuhranmeldung die Referenznummer(n) der Sorgfaltserklärung(en) zur Verfügung stellen, die er von dem/den vorherigen Marktteilnehmer(n) oder Händler(n) in der Lieferkette erhalten hat.

5.7. Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Überprüfungssysteme? (AKTUALISIERT)

Zertifizierungssysteme können von Mitgliedern der Lieferkette als Hilfe für deren Risikobewertung verwendet werden, sofern die Zertifizierung die Informationen umfasst, die Mitglieder der Lieferkette benötigen, um ihren Verpflichtungen aus der Verordnung nachzukommen. Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen weiterhin die Sorgfaltspflicht erfüllen und bleiben für Verstöße verantwortlich.

In den Leitlinien der Europäische Kommission (C/2024/6789) wird die Rolle von Zertifizierungs- und Überprüfungssystemen Dritter bei der Risikobewertung und Risikominderung näher erläutert.

5.8. Wie lange sollten die Unterlagen aufbewahrt werden?

Wie lange sollte der Marktteilnehmer die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendeten Unterlagen aufbewahren? Müssen KMU-Händler die einschlägigen Informationen über das relevante Erzeugnis, das sie in der EU in Verkehr bringen oder auf dem EU-Markt bereitstellen, aufbewahren? Ab wann läuft diese Frist? (AKTUALISIERT)

Die Marktteilnehmer sollten die auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung gesammelten Informationen zusammen mit Nachweisen ab dem Datum des Inverkehrbringens in der EU oder der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse fünf Jahre lang sammeln, organisieren und aufbewahren. Auf der Grundlage der

Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung sollten die Marktteilnehmer nachweisen können, wie die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und welche Risikominderungsmaßnahmen ergriffen wurden, falls ein Risiko festgestellt wurde. Die einschlägigen Unterlagen über diese Maßnahmen müssen nach Erfüllung der Sorgfaltspflicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Marktteilnehmer müssen die Sorgfaltserklärungen auch fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Erklärung im Informationssystem, d. h. vor dem Datum des Inverkehrbringens in der EU oder der Ausfuhr des Erzeugnisses, aufbewahren. In diesem Zusammenhang haben nicht-KMU-Händler die gleichen Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer.

KMU-Händler müssen die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung aufgeführten Informationen, einschließlich der Referenznummern zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung relevanter Erzeugnisse auf dem EU-Markt mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

5.9. Welche Kriterien gelten für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?

„Vernachlässigbares Risiko“ bezeichnet das Risikoniveau, das für relevante Erzeugnisse gilt, die in der EU in Verkehr gebracht oder aus der EU ausgeführt werden sollen, wenn bei diesen aufgrund einer vollständigen Bewertung der produktspezifischen und der allgemeinen Informationen sowie gegebenenfalls der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis darüber besteht, dass sie gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b der Verordnung verstoßen.

5.10. Sind Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko ausgenommen?

Ist das „vernachlässigbare Risiko“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 26 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 als Ausnahme von der Verordnung zu verstehen?

Nein. Marktteilnehmer und Händler [die keine KMU sind] können nur **aufgrund der Erfüllung der Sorgfaltspflicht** zu der Schlussfolgerung eines „vernachlässigbaren Risikos“ gelangen (das gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen relevanter Erzeugnisse oder deren Bereitstellung auf dem EU-Markt oder deren Ausfuhr ist). Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist eine zentrale Verpflichtung der Marktteilnehmer und Händler gemäß dieser Verordnung, von der es keine Ausnahme gibt.

Bitte beachten Sie, dass das Element „vernachlässigbares Risiko“ keine Anwendung auf Rohstoffe findet (in der Verordnung ist kein „Risikostatus“ für einzelne Rohstoffe vorgesehen).

5.11. Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?

Könnten Palmöl, Kautschuk, Kaffee, Kakao oder Holz aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?

Nein. Siehe die vorstehende Frage.

5.12. Auf welchen Zeitpunkt sollten sich die Kontrollen bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung „entwaldungsfrei“ konzentrieren?

Die Bewertung der Frage, ob der Rohstoff zur Entwaldung beigetragen hat, erfolgt, indem rückblickend geprüft wird, ob die Kulturfläche am Stichtag der Verordnung (d. h. dem 31. Dezember 2020) ein Wald war (im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2).

5.13. Welche Erzeugnisse müssten von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dokumentiert werden?

Eine Dokumentation ist nur für die Erzeugnisse erforderlich, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (die HS-Codes sind in Anhang I aufgeführt). Für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Rohstoffen erzeugt werden, die nicht in den Anwendungsbereich fallen (d. h. wenn sie nicht in Anhang I aufgeführt sind), ist keine Dokumentation erforderlich.

5.14. Wann müssen nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung vorlegen? (AKTUALISIERT)

Die EUDR ist ab dem 30. Dezember 2025 durchsetzbar (mit Ausnahme von Kleinst- und Kleinunternehmen, für die der 30. Juni 2026 das relevante Datum ist). Nach Artikel 12 Absatz 3 müssen die betreffenden Unternehmen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten veröffentlichen, um die Anforderungen der EUDR zu erfüllen. Da das Jahr 2026 das erste Jahr sein wird, in dem die EUDR Anwendung findet, muss der erste Bericht (für das Jahr 2026) nach dem 30. Dezember 2026 veröffentlicht werden.

Unternehmen, die relevante Elemente bereits gemäß Artikel 12 Absatz 3 EUDR im Zusammenhang mit ihren Berichterstattungspflichten gemäß anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit) aufgenommen haben, müssen die Berichterstattung nicht wiederholen.

5.15. Gibt es ein Muster für die Sorgfaltserklärung, die Akteure in den sieben unter die Verordnung fallenden Rohstoffsektoren ausfüllen müssen?

Das Muster für die Sorgfaltserklärung von Marktteilnehmern und Händlern ist für alle Rohstoffsektoren gleich (siehe Anhang II der Verordnung), auf dem das Formular im Informationssystem beruht.

5.16. Wird es eine Reihe vorab festgelegter Formate oder eine Liste von Fragen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geben?

Nein. Marktteilnehmer und Händler müssen ihre jeweiligen Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 11 der Verordnung erfüllen. Das Erreichen des Niveaus von keinem oder einem vernachlässigbaren Risiko ist eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen/die Bereitstellung relevanter Erzeugnisse auf dem EU-Markt/die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus dem EU-Markt.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht keine bloße Formalität ist. Daher kann sie je nach Kontext und Lieferkette unterschiedlich aussehen, solange alle in der Verordnung beschriebenen Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (d. h. Informationsanforderung, Risikobewertung und Risikominderung im Einklang mit den Artikeln 9, 10 und 11 EUDR) abgedeckt sind.

5.17. Müssen sich Marktteilnehmer und Händler (und/oder ihre Bevollmächtigten), die relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren lassen?

Marktteilnehmer und Händler müssen sich registrieren, wenn sie eine Sorgfaltserklärung gemäß dieser Verordnung übermitteln. Alternativ können sie die Dienste eines Bevollmächtigten in Anspruch nehmen (der wiederum als solcher im System registriert sein muss).

5.18. Wird die Kommission weitere Einzelheiten zu den Satellitenbildern herausgeben, die zur Überprüfung der Konformität relevanter Erzeugnisse verwendet werden sollten (z. B. zur Mindestauflösung)?

Während räumliche Bildinstrumente den Marktteilnehmern und Händlern bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht (um sicherzustellen, dass ein Erzeugnis entwaldungsfrei ist) und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Kontrollen helfen können, schreibt die Verordnung nicht die Verwendung bestimmter Satellitenbilder oder Schwellenwerte für die Auflösung von Satellitenbildern vor, um zu dokumentieren, dass keine Entwaldung stattgefunden hat.

5.19. Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen im Informationssystem eingereicht werden, und können diese mehrere Sendungen/Chargen abdecken? Was ist mit Situationen, in denen relevante Erzeugnisse möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg fortlaufend in Verkehr gebracht werden? (AKTUALISIERT)

Eine Sorgfaltserklärung kann sich auf mehrere physische Chargen/Sendungen mehrerer verschiedener relevanter Erzeugnisse beziehen. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer (oder nicht-KMU-Händler, siehe Artikel 5 Absatz 1 EUDR) bestätigen, dass bei allen relevanten Erzeugnissen, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden sollen, die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht mit Artikel 3 Buchstaben a oder b der Verordnung (Anhang II) übereinstimmen und dass der Marktteilnehmer die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Erzeugnisse mit Artikel 3 EUDR übernimmt (Artikel 4 Absatz 3 EUDR).

Darüber hinaus sind rechtliche Anforderungen und praktische Erwägungen zu berücksichtigen:

1. Die Menge aller relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden, muss in einer Sorgfaltserklärung (Artikel 3 Buchstabe c EUDR) angegeben werden, die vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr von

Chargen/Sendungen relevanter Erzeugnisse übermittelt werden muss (Artikel 4 Absatz 2 EUDR).

2. Sobald die in der Sorgfaltserklärung angegebene Menge der Erzeugnisse vollständig in Verkehr gebracht oder ausgeführt wurde, muss derselbe Marktteilnehmer eine neue Erklärung für zusätzliche Mengen einreichen.
3. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EUDR müssen die Marktteilnehmer ihre Sorgfaltspflichtregelung einmal jährlich überprüfen. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung keine Sendungen/Chargen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abdecken. Darüber hinaus könnte ein längerer Zeitraum dazu führen, dass der Nachweis der Übereinstimmung zwischen den angemeldeten Erzeugnissen und den Erzeugnissen, die tatsächlich in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden (sollen), schwierig ist.
4. Mit einer Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden sollen, die Sorgfaltspflicht gemeinsam oder einzeln erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität der betreffenden Erzeugnisse besteht. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung grundsätzlich Rohstoffe abdecken, die bereits erzeugt, d. h. auf relevanten Grundstücken oder – bei Rindern – in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen wurden. Mit anderen Worten, die Marktteilnehmer sollten grundsätzlich in der Lage sein, eine Sorgfaltserklärung mit bestehenden Rohstoffen zu verknüpfen. Andererseits ist es nicht erforderlich, dass das individuelle Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, bereits hergestellt wurde: So ist es beispielsweise bei der Angabe von Holzmöbeln in einer Sorgfaltserklärung nicht erforderlich, dass diese Möbel bereits hergestellt wurden, wenngleich die Bäume für die Herstellung der Möbel zum Zeitpunkt der Übermittlung der Sorgfaltserklärung bereits gefällt worden sein sollten.
5. Die in der Sorgfaltserklärung angegebenen Mengen der Erzeugnisse müssen den Mengen entsprechen, die der Sorgfaltspflicht des Marktteilnehmers unterlagen und die für das Inverkehrbringen in der EU oder die Bereitstellung auf dem EU-Markt oder für die Ausfuhr aus diesem bestimmt sind. Dazu gehört auch, dass ein Erzeugnis nicht Gegenstand mehrerer von derselben Person übermittelter Sorgfaltserklärungen sein darf. Wenn eine Person zum Zeitpunkt der Übermittlung der Sorgfaltserklärung nicht weiß, welche Erzeugnisse auf dem EU-Markt verkauft werden und welche ausgeführt werden, ist es möglich, alle Erzeugnisse mit einer „Ausfuhr“-Sorgfaltserklärung anzumelden und Unterlagen aufzubewahren, aus denen die entsprechenden Mengen hervorgehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sollten die Marktteilnehmer in der Lage sein, diese Übereinstimmung in ihrer gemäß Artikel 12 EUDR bestehenden Sorgfaltspflichtregelung nachzuweisen. Sofern keine vereinfachte Sorgfaltspflicht Anwendung findet (Artikel 13 EUDR), muss der Marktteilnehmer nachweisen, dass das Risiko eines Verstoßes (gegen die Anforderung der Entwaldungsfreiheit und die Legalitätsanforderung) für alle Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUDR bewertet wurde und dass dieses Risiko für alle angemeldeten Erzeugnisse vernachlässigbar ist. Geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der oben genannten Korrespondenz sind ab dem (letzten) Inverkehrbringen oder der letzten Bereitstellung auf dem Markt fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Artikel 9 EUDR). Wurde die in der Sorgfaltserklärung angegebene Menge

nicht vollständig in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt, so sollte der Marktteilnehmer geeignete Aufzeichnungen führen, in denen die Differenz zwischen der angegebenen und der tatsächlich in Verkehr gebrachten oder auf dem Markt bereitgestellten oder ausgeführten Menge erläutert wird, die fünf Jahre lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen (Artikel 9 EUDR).

6. Eine einzelne Sorgfaltserklärung darf einschließlich ihrer Geolokalisierungsdaten die für das Hochladen in das Informationssystem festgelegten praktischen Obergrenze (25 MB) nicht überschreiten.
7. Betrifft eine Sorgfaltserklärung mehrere Chargen/Sendungen, so kann diese zusätzliche Komplexität das Risiko von Verstößen für den Marktteilnehmer erhöhen. Der Marktteilnehmer trägt die volle Verantwortung für die Konformität aller Chargen/Sendungen und die in der Sorgfaltserklärung enthaltenen Informationen, des Erzeugerlands und der Geolokalisierung aller darin enthaltenen Grundstücke. Die zusätzliche Komplexität kann für den risikobasierten Ansatz relevant sein, den die zuständigen Behörden zur Ermittlung der durchzuführenden Kontrollen verwenden (Artikel 16 EUDR). Gegebenenfalls können einstweilige Maßnahmen oder Maßnahmen wegen Nichtkonformität auf alle relevanten Erzeugnisse Anwendung finden, die unter eine Sorgfaltserklärung fallen, einschließlich derjenigen, die in getrennten Chargen/Sendungen enthalten sind.

5.20. Wann endet die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung? (AKTUALISIERT)

Nach Artikel 4 Absatz 1 EUDR müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 EUDR entsprechen. Gleiches gilt für nicht-KMU-Händler gemäß Artikel 5 Absatz 1 EUDR.

Bei relevanten Erzeugnissen, die auf den Unionsmarkt gelangen (Einfuhr) oder den Unionsmarkt verlassen (Ausfuhr), wird den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck muss die Person, die die Zollanmeldung abgibt (der sogenannte „Zollanmelder“), in der für das relevante Erzeugnis abgegebenen Zollanmeldung die Referenznummer der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 26 EUDR angeben. Daher ist die Sorgfaltserklärung vorzulegen und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung einzuholen, bevor die Zollanmeldung abgegeben wird⁵.

Wenn eine Sorgfaltserklärung für mehrere Sendungen/Chargen gilt, kann in mehreren Zollanmeldungen dieselbe Referenznummer der Sorgfaltserklärung angegeben werden, solange die rechtlichen Anforderungen der EUDR, wie in Frage 1 dargelegt, eingehalten werden. Entsprechend ist es auch möglich, mehrere Referenznummern von Sorgfaltserklärungen in eine Zollanmeldung aufzunehmen.

⁵ Mittel- bis langfristig werden Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler die Möglichkeit haben, ihre Zollanmeldungen und die Sorgfaltserklärungen gemäß Artikel 28 Absatz 2 EUDR gleichzeitig einzureichen. Dies ist im Moment noch nicht der Fall und wird daher in diesem Dokument noch nicht beschrieben. Hierzu werden zu gegebener Zeit gesonderte Leitlinien und häufig gestellte Fragen zur Verfügung gestellt.

Bei **in der EU erzeugten Rohstoffen** sollte das genaue Datum des Inverkehrbringens im Sinne des Datums ausgelegt werden, zu dem das Erzeugnis auf dem Unionsmarkt physisch verfügbar ist (d. h., der Rohstoff erzeugt und im Falle eines abgeleiteten Erzeugnisses das Erzeugnis hergestellt wurde) und auf dem Markt (zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung) abgegeben wurde und zwei oder mehr juristische oder natürliche Personen eine Vereinbarung schließen, in der der Marktteilnehmer die Abgabe des betreffenden Erzeugnisses zugesagt hat. Eine solche Vereinbarung könnte die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe vorsehen. Um ein Beispiel mit Waldbezug darzulegen, ist die Sorgfaltserklärung **spätestens vorzulegen**, wenn beide Elemente erfüllt sind: i) die gefällten Stämme sind verfügbar und ii) eine Kauf-/Liefervereinbarung für die gefällten Stämme wird abgeschlossen, indem die Lieferung an ein drittes Unternehmen, z. B. ein Sägewerk, vereinbart wird.

Dieses Datum gilt unabhängig von der Zahlung für die Stämme, dem Datum der ersten Versendung oder dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung.

5.21. Wann beginnt die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung? (NEU)

Nach Artikel 4 Absatz 1 EUDR müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 EUDR entsprechen. Gleiches gilt für nicht-KMU-Händler und nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer, die feststellen müssen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde (gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 1 EUDR).

Eine Sorgfaltserklärung kann frühestens übermittelt werden, nachdem die Sorgfaltspflicht erfüllt oder festgestellt wurde und alle für die Übermittlung erforderlichen Informationen vorliegen (einschließlich der Menge, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden soll). Es ist auch zu beachten, dass eine Sorgfaltserklärung, wie unter Frage 5.20 dargelegt, keine Sendungen/Chargen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abdecken sollte.

5.22. Mein Unternehmen führt relevante Erzeugnisse in die EU ein, die dann ohne weitere Fertigungsschritte auf dem EU-Markt an mehrere Kunden verkauft oder ausgeführt werden. Muss ich in diesem Fall zweimal eine Sorgfaltserklärung übermitteln (vor der Einfuhr und vor dem Verkauf bzw. der Ausfuhr)? (NEU)

Da sich die Sorgfaltserklärung bei der Einfuhr auf die Erzeugnisse bezieht, die auf dem EU-Markt abgegeben werden, ist es in Fällen, in denen der Einführer die Erzeugnisse ohne weitere Fertigungsschritte auf dem EU-Markt verkauft oder ausführt, nicht erforderlich, vor dem Verkauf bzw. der Ausfuhr eine weitere Sorgfaltserklärung zu übermitteln.

Es sei darauf hingewiesen, dass für jede Ein- und Ausfuhr gemäß Artikel 26 Absatz 4 EUDR die Referenznummer einer Sorgfaltserklärung zur Verfügung zu stellen ist. In dem oben genannten Fall kann für die Ausfuhr von Erzeugnissen, die keinen weiteren

Fertigungsschritten unterzogen wurden, die für die Einfuhr erstellte Referenznummer angegeben werden.

o o o o

6. Benchmarking und Partnerschaften

6.1. Was ist Länder-Benchmarking? (AKTUALISIERT)

Die Kommission wird mit dem Benchmarking-System Länder oder Landesteile in drei Kategorien (hohes, normales und geringes Risiko) einstufen, die dem Risiko entsprechen, dass in den fraglichen Ländern Rohstoffe erzeugt werden, die nicht entwaldungsfrei sind.

Die Kriterien für die Ermittlung des Risikostatus von Ländern oder Landesteilen sind in Artikel 29 der Verordnung definiert. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 EUDR ist die Kommission verpflichtet, ein System zu entwickeln und die Liste der Länder oder Landesteile zu veröffentlichen, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen. Dieses System beruht auf einer objektiven und transparenten Analyse quantitativer und qualitativer Kriterien unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, international anerkannter Quellen und vor Ort überprüfter Informationen.

6.2. Wie sieht die Methodik aus? (AKTUALISIERT)

Die wichtigsten Grundsätze der Benchmarking-Methode sind im Anhang des strategischen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit⁶ dargelegt, den die Kommission am 2. Oktober 2024 veröffentlicht hat.

Die Methodik der Kommission ist fest in der Verpflichtung zu Fairness, Objektivität und Transparenz verankert. Sie stützt sich auf quantitative Kriterien, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und international anerkannten aktuellen Daten beruhen, in erster Linie aus dem Global Forest Resources Assessment (Weltwalderhebung) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen. Indem sie sich auf diese messbaren Faktoren konzentriert, stellt die Kommission sicher, dass dem Einstufungsverfahren zuverlässige Daten zugrunde liegen, wobei es gegebenenfalls mit einer Methodik für eine qualitative Bewertung kombiniert wird.

⁶ C/2024/6604, [EUR-Lex – 52024XC06604 – DE – EUR-Lex](#).

6.3. Die Entwicklung des Benchmarking-Systems im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) wird regelmäßig in Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform zur Bekämpfung von Entwaldung sowie anderen einschlägigen Sitzungen vorgestellt. Wie können die Interessenträger einen Beitrag leisten?

Wie können Erzeugerländer und andere Interessenträger zum Benchmarking-Prozess beitragen und wie werden die von Erzeugerländern und anderen Interessenträgern bereitgestellten Informationen bewertet, überprüft und verwendet?

Die Kommission muss gemäß Artikel 29 Absatz 5 Verordnung einen spezifischen Dialog mit allen Ländern aufnehmen, die als Land mit hohem Risiko eingestuft werden oder denen eine solche Einstufung droht, mit dem Ziel, sie bei der Senkung ihres Risikoniveaus zu unterstützen. Dieser Dialog bietet den Partnerländern die Möglichkeit, vor dem Abschluss der Einstufung zusätzliche einschlägige Informationen bereitzustellen und eng mit der EU zusammenzuarbeiten.

6.4. Können Länder relevante Daten mit der Kommission austauschen? (AKTUALISIERT)

Können Länder Daten, die sie für die Durchführung dieser Verordnung für relevant halten (z. B. Daten über Entwaldung und Waldschädigungsraten), mit der Kommission austauschen? Wenn ja, können sie dies außerhalb des in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung vorgesehenen spezifischen Rahmens für den Dialog tun?

Diese Verordnung verpflichtet Drittländer zwar nicht, einschlägige Daten an die EU weiterzugeben, doch sind Länder, die solche Daten an die EU weitergeben möchten, zu jedem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Verordnung willkommen, dies zu tun. Sie können dies unabhängig davon tun, ob das Land einen spezifischen Dialog mit der EU führt, z. B. gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung zum Benchmarking oder in einem anderen Zusammenhang.

Darüber hinaus arbeitet die Kommission mit bestimmten Ländern zusammen, insbesondere mit Ländern, die einen bedeutenden Handel mit EUDR-Rohstoffen mit der EU unterhalten. Diese Dialoge bieten auch die Gelegenheit, relevante Daten und Informationen auszutauschen.

6.5. Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?

Werden beim Benchmarking Legalitätsrisiken sowie Entwaldung und Waldschädigung berücksichtigt? Wie werden die Rechtsvorschriften und die Forstpolitik der Erzeugerländer, insbesondere hinsichtlich der „legalen Entwaldung“, im Rahmen des Benchmarking-Prozesses bewertet/berücksichtigt?

Die Kriterien für das Benchmarking sind in Artikel 29 der Verordnung aufgeführt. Die Bewertung der Kommission stützt sich auf eine objektive und transparente Bewertungsanalyse auf der Grundlage der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung festgelegten Kriterien. Die relevanten quantitativen Kriterien sind a) das Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung, b) das Ausmaß der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe, c) die Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen.

Wie in der Verordnung vorgesehen, können bei der Bewertung auch andere Kriterien berücksichtigt werden, darunter a) von Regierungen und Dritten (Nichtregierungsorganisationen, Industrie) vorgelegte Informationen, b) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Union und/oder ihren Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung, c) das Vorhandensein nationaler Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung und deren Durchsetzung, d) die Verfügbarkeit transparenter Daten in dem betreffenden Land einschlägige Daten auf transparente Weise zur Verfügung stellt e) gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung und die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte indigener Völker und g) vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte internationale Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse usw.

6.6. Welche Unterstützung erhalten Erzeugerländer und Kleinbauern? (AKTUALISIERT)

Wie werden Erzeugerländer und Kleinbauern dabei unterstützt, mit der Verordnung konforme Erzeugnisse zu erzeugen? Wie lässt sich sicherstellen, dass Kleinbauern nicht von den Lieferketten ausgeschlossen werden?

Die EU und ihre Mitgliedstaaten intensivieren ihre Zusammenarbeit mit Partnerländern sowie Verbraucher- und Erzeugerländern, um gemeinsam gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen, unter anderem durch eine globale Team-Europa-Initiative (TEI) für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten. Die Länder werden mittels Partnerschaften und Kooperationsmechanismen im Rahmen der TEI beim Vorgehen gegen Entwaldung und Waldschädigung unterstützt, wenn ein konkreter Bedarf festgestellt wurde und wenn um Zusammenarbeit gebeten wird – beispielsweise, um Kleinbauern und Unternehmen dabei zu helfen, sicherzustellen, dass sie nur mit entwaldungsfreien Lieferketten arbeiten. Die Kommission hat bereits Projekte finanziert, bei denen Workshops zur Informationsverbreitung, Sensibilisierung und Klärung technischer Fragen für Kleinbauern in den am stärksten betroffenen Drittländern organisiert werden.

Siehe mehr zu den Möglichkeiten für Kleinbauern in der EUDR.

6.7. Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative? (AKTUALISIERT)

Wie sieht das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Elementen der TEI-Initiative aus: dem im Zentrum stehenden Projekt „Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme“ (Sustainable Agriculture for Forest Ecosystems, SAFE), den in diesem Zusammenhang geplanten FPI-Projekten und -Einrichtungen, aber auch denjenigen, die im weiteren Kontext, beispielsweise auf regionaler Ebene, relevant sind? Wie werden Doppelungen vermieden?

Die Team-Europa-Initiative für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten ist eine gemeinsame Initiative der EU und ihrer Mitgliedstaaten, mit der sie in Partnerschaft mit verschiedenen Interessenträgern in Afrika, Asien und Lateinamerika das globale Ziel unterstützen, die landwirtschaftliche Erzeugung von der Entwaldung zu entkoppeln (derzeitiges Budget: 86 Mio. EUR). Durch ihre Tätigkeiten und Leuchtturmprojekte fördern die EU und die EU-

Mitgliedstaaten den inklusiven und gerechten Übergang zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten, insbesondere für Kleinbauern und einkommensschwache Länder. Zu diesem Zweck unterstützen sie Partnerregierungen dabei, günstige Rahmenbedingungen für Unternehmensmaßnahmen zur Minimierung der Entwaldung zu schaffen, die Risiken in komplexen Wertschöpfungsketten zu reduzieren und Investitionen des Privatsektors in eine nachhaltige Agrarwirtschaft zu mobilisieren. Darüber hinaus unterstützt die Initiative Kleinbauern beim Erhalt der Wälder und indigene Völker und lokale Gemeinschaften beim Schutz ihrer Rechte.

Dieser Hub der Team-Europa-Initiative (TEI) (kurz: „Zero Deforestation Hub“) stellt den Partnerländern Informationen und Material zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten zur Verfügung und führt Wissensmanagementmaßnahmen durch, um einschlägige bereits bestehende Projekte aus der EU und den Mitgliedstaaten mit künftigen Tätigkeiten zu koordinieren, die mit den Zielen der TEI befasst sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die verschiedenen Team-Europa-Tätigkeiten zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten in den Erzeugerländern besser aufeinander abgestimmt, Lücken ermittelt und Redundanzen vermieden werden können.

Das Projekt **Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme“ (Sustainable Agriculture for Forest Ecosystems – SAFE)**⁷ ist die wichtigste Säule der Zusammenarbeit im Rahmen der TEI (aktuelles Budget: 65 Mio. EUR). SAFE wird derzeit in Brasilien, Ecuador, Indonesien, Sambia, der Demokratischen Republik Kongo, Vietnam, Peru, Uganda, Kamerun und Burundi umgesetzt. Das SAFE-Projekt wird mittels künftiger Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf weitere Länder ausgeweitet werden. Das Projekt zielt ebenso auf die Unterstützung von Kleinbauern beim Übergang zu nachhaltigen und entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten ab wie auf die Unterstützung der Erzeugerländer bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Beibehaltung und die Ausweitung des Zugangs zum EU-Markt. Die derzeitige Laufzeit des SAFE-Programms erstreckt sich auf den Zeitraum 2024-2028 und kann durch Beiträge der Mitgliedstaaten zur TEI gegen Entwaldung ausgeweitet werden.

Die **Technische Fazilität für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten** ist ein flexibles und bedarfsorientiertes Instrument, um die Erzeugerländer mit Fachwissen zu technischen Anforderungen wie Geolokalisierung, Kartierung der Flächennutzung und Rückverfolgbarkeit zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Kleinbauern liegt. Diese Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen koordiniert und mit bereits bestehenden Projekten sowie SAFE abgestimmt, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu vermeiden.

6.8. In welchem Zusammenhang steht die Team-Europa-Initiative mit der CSDDD? (AKTUALISIERT)

Der TEI-Hub wird eng mit dem künftigen EU-Helpdesk für die CSDDD zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten und Kleinbauern, die sowohl von der EUDR als auch von der CSDDD betroffen sein werden.

⁷ [factsheet-tei-deforestation-free-value-chains-05122023_en.pdf](#).

6.9. Wie lässt sich das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer bzw. -regionen, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde, meiden?

Für die Marktteilnehmer gelten beim Bezug aus Ländern oder Landesteilen mit einem normalen Risiko die gleichen standardmäßigen Sorgfaltspflichten wie bei einem hohen Risiko. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Sendungen aus Ländern mit hohem Risiko einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen (9 % der Marktteilnehmer, die aus Gebieten mit hohem Risiko beziehen, werden kontrolliert). Insofern sind drastische Änderungen der Lieferketten weder angezeigt noch zu erwarten. Ferner hat die Einstufung als Land mit hohem Risiko einen spezifischen Dialog mit der Kommission zur Folge, um gemeinsam gegen die Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen und so das Risikoniveau zu senken.

6.10. Wie wird die EU für Transparenz sorgen?

Der Prozess zum Aufbau des Benchmarking-Systems wird transparent sein. In der Multi-Stakeholder-Plattform für Entwaldung, an der neben den 27 EU-Mitgliedstaaten viele Drittländer teilnehmen, werden regelmäßig Aktualisierungen und Konsultationen zur Benchmarking-Methodik stattfinden. Die Kommission wird aktuelle Informationen hinsichtlich des verfolgten Ansatzes und der angewandten Methodik vorlegen.

Darüber hinaus wird die Kommission im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Verordnung einen spezifischen Dialog mit allen Ländern aufnehmen, die (vor der Einstufung) als Länder mit hohem Risiko eingestuft werden bzw. eingestuft werden könnten, um deren Risikoniveau zu verringern. Dadurch wird sichergestellt, dass der Risikostatus nicht einfach plötzlich bekannt gegeben wird, und es werden eingehendere Diskussionen ermöglicht. Dieser Dialog wird den Erzeugerländern die Gelegenheit bieten, zusätzliche sachdienliche Informationen bereitzustellen.

ooo

7. Digitale Umsetzung (das EUDR-Informationssystem)

7.1. Was ist unter dem Informationssystem und der „Single-Window-Umgebung der Europäischen Union“ zu verstehen? (AKTUALISIERT)

Das Informationssystem ist das IT-System, das die Sorgfaltserklärungen enthält, die von Marktteilnehmern und Händlern übermittelt werden, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen. Das Informationssystem ist betriebsbereit und bietet den Nutzern die in Artikel 33 Absatz 2 EUDR aufgeführten Funktionen. Seine Funktionen sind ferner in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 der Kommission festgelegt.

Die mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingeführte Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll (EU SWE-C) ist ein Rahmen, der die Interoperabilität zwischen Zollsystemen und

Nichtzollsystemen wie dem gemäß Artikel 33 der Verordnung errichteten Informationssystem ermöglicht. Die zentrale Komponente der EU SWE-C, das Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX), wird das Informationssystem mit den nationalen Zollsystemen zusammenschalten und den Austausch und die Verarbeitung von Daten ermöglichen, die von Wirtschaftsbeteiligten an Zoll- und Nichtzollbehörden übermittelt werden. Das Single-Window-System der EU für den Zollbereich sorgt somit für den Informationsaustausch in Echtzeit und die digitale Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und zuständigen Behörden, die mit der Durchsetzung von Nichtzollformalitäten betraut sind, z. B. im Bereich des Umweltschutzes.

7.2. Mit welchen Datensicherheitsvorkehrungen werden sie ausgestattet sein? (AKTUALISIERT)

Das Informationssystem und folglich seine Zusammenschaltung mit dem Single-Window-System der EU für den Zollbereich werden den einschlägigen und geltenden Bestimmungen im Hinblick auf den Datenschutz und Vorkehrungen für die Cybersicherheit entsprechen. Im Einklang mit der Politik des offenen Datenzugangs der Union hat die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet, zu gewähren. Diese Datensätze werden ordnungsgemäß aggregiert und anonymisiert.

7.3. Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren? (AKTUALISIERT)

Was können Marktteilnehmer und Händler als ID-Nummer/Unternehmensregistrierungsnummer für das IS verwenden? Wie sollten sich inländische Marktteilnehmer/Händler, die über keine EORI-Nummern und möglicherweise über keine USt-Nummer verfügen, für das IS registrieren?

Marktteilnehmer, die relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse ein- oder ausführen, müssen bei der Registrierung in TRACES NT ihre gültige **Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte** (EORI-Nummer) angeben, die von einem EU-Mitgliedstaat oder vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland (XI) vergeben wurde. Inländische Marktteilnehmer/Händler, die nicht über eine EORI-Nummer verfügen, können sich über eine der anderen von TRACES unterstützten Kennungen registrieren lassen, die eine eindeutige und individuelle Identifizierung des Marktteilnehmers oder Händlers ermöglichen, wie z. B. USt-Nummer, nationale Unternehmensnummer oder Steueridentifikationsnummer.

7.4. Kann das System häufig verwendete Daten speichern? (AKTUALISIERT)

Wird es möglich sein, häufig verwendete Daten (z. B. häufig verwendete HS-Codes und wissenschaftliche Namen) im IS zu „speichern“, damit sie leicht automatisch ausgefüllt werden können und nicht für jede neue Sorgfaltserklärung neu eingetragen werden müssen?

Das Informationssystem verfügt derzeit nicht über diese Funktion. Jedoch wird es möglich sein, bereits erstellte oder eingereichte Sorgfaltserklärungen zu duplizieren, wodurch die für

das Ausfüllen einer neuen Erklärung benötigte Zeit verkürzt wird. Es liegt in der Verantwortung der Marktteilnehmer und Händler, die erforderlichen Änderungen an der duplizierten Erklärung vorzunehmen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Darüber hinaus gibt es eine Schaltfläche „Import“, die es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, die Informationen über den Herstellungsort aus einer vordefinierten GeoJSON-Datei zu importieren.

7.5. Kann das System den Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen? Werden für das Kartentool im Informationssystem Orthofotos oder Satellitenbilder verfügbar sein? (AKTUALISIERT)

Das Informationssystem dient als Speicher für die Sorgfaltserklärungen, die von Marktteilnehmern und Händlern gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 EUDR übermittelt werden. Als solcher bietet es keine Software oder Werkzeuge zur Ermittlung von Geolokalisierungskoordinaten, da es kein primäres Instrument für die Kartierung von Koordinaten ist.

Das Informationssystem nutzt Open Street Map (OSM) als Quelle für die Speicherung geografischer Informationen über die am System beteiligten Länder. Es ist jedoch kein umfassendes geografisches Informationssystem (GIS) mit erweiterten Funktionen wie Hintergrundsatellitenbildern. Das System bietet Funktionen zur Auswahl, Eingabe, Anpassung und Visualisierung von Koordinaten der Geolokalisierung. Das Informationssystem stellt Nutzern eine Plattform für die Verwaltung ihrer Geolokalisierungsdaten zur Verfügung. Die Richtigkeit ihrer Geolokalisierungsdaten können die Nutzer gegebenenfalls mithilfe anderer Tools und Ressourcen überprüfen, z. B. mit kostenlosen Online-Kartendiensten.

7.6. Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 der Kommission ist der Widerruf oder die Änderung einer übermittelten Sorgfaltserklärung innerhalb von 72 Stunden, nachdem die Referenznummer für die Sorgfaltserklärung dem Nutzer über das Informationssystem bereitgestellt wurde, möglich. Ein Widerruf oder eine Änderung ist nicht möglich, wenn die Referenznummer für die Sorgfaltserklärung bereits in einer Zollanmeldung verwendet wurde, auf die in einer anderen Sorgfaltserklärung verwiesen wird, oder wenn das entsprechende Erzeugnis bereits auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder wenn es ausgeführt wurde. Wenn der Marktteilnehmer oder der Händler darüber informiert wurde, dass eine Kontrolle der Sorgfaltserklärung durchgeführt werden soll, ist ein Widerruf oder eine Änderung während des Zeitraums der Kontrolle nicht möglich.

7.7. Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten einsehen? (AKTUALISIERT)

Die zuständigen Behörden, die die EUDR durchsetzen und dabei die von den Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Informationen prüfen, werden Zugang zu den von den Marktteilnehmern und Händlern übermittelten Geolokalisierungsdaten haben. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Lieferkette, die über die Referenznummer und die Prüfnummer auf die Sorgfaltserklärung zugreifen können,

Zugang zu den Daten, sofern der Nutzer, der die Erklärung übermittelt hat, die Offenlegung der Geolokalisierung gestattet hat.

7.8. Welches Datenformat ist für das Hochladen der Geolokalisierung in das Informationssystem erforderlich?

Die Betreiber können Geolokalisierungen im Informationssystem entweder manuell oder durch deren Hochladen in eine Datei bereitstellen. Das Format der im Informationssystem unterstützten Dateien ist GeoJSON. Das Informationssystem unterstützt derzeit das WGS-84-Koordinatenformat mit einer EPSG-4326-Projektion.

7.9. Ist das Informationssystem betriebsbereit? (AKTUALISIERT)

Das Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung wurde am 4. Dezember 2024 in Betrieb genommen. Die Registrierung (für Nutzer des Systems) begann im November 2024.

Das Informationssystem wird im Laufe der Zeit, mit fortschreitender Umsetzung, angepasst.

7.10. Muss ich als nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler eine neue Nummer für eine Sorgfaltserklärung erstellen, wenn ich nur mit Rohstoffen umgehe, die bereits in die EU eingeführt wurden und über die Referenznummer einer Sorgfaltserklärung verfügen? (NEU)

Gemäß Artikel 4 Absatz 8 EUDR müssen KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette für Erzeugnisse, die bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen und für die bereits eine Sorgfaltserklärung vorgelegt wurde, weder die Sorgfaltspflicht erfüllen noch eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln. Auch KMU-Händler sind nicht verpflichtet, Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem zu übermitteln. Jedoch müssen gemäß Artikel 4 Absatz 9 EUDR nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler der nachgelagerten Lieferkette eine Sorgfaltserklärung für die relevanten Erzeugnisse vorlegen, die sie auf dem Unionsmarkt abgeben oder von dort ausführen; in diesen Sorgfaltserklärungen können sie jedoch auf Sorgfaltserklärungen verweisen, die bereits vorgelegt wurden, nachdem sie festgestellt haben, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde (siehe Frage 3.4).

7.11. Ist das Produktionssystem immer verfügbar oder wird es immer wieder Ausfallzeiten geben? (NEU)

Das Informationssystem ist ein spezieller Bereich in der TRACES-Infrastruktur, der so konzipiert ist, dass eine hohe Verfügbarkeit und kontinuierliche Zugänglichkeit gewährleistet wird. Zur Aufrechterhaltung einer optimalen Leistung sind kurze Wartungsperioden geplant, in denen die erforderlichen Aktualisierungen implementiert werden. Diese Aktualisierungen werden rechtzeitig im Bereich „News“ angekündigt und sind so geplant, dass sie die Nutzung nicht beeinträchtigen.

7.12. Welche Dateneingabebeschränkungen gibt es für die Sorgfaltserklärung? Anders ausgedrückt: Wie viel Inhalt kann ein Nutzer in einer Sorgfaltserklärung maximal eingeben? (NEU)

Eine Sorgfaltserklärung besteht aus verschiedenen Datenfeldern. Die erzeugnisbezogenen Datenelemente sind unter den durch HS-Codes gekennzeichneten relevanten Erzeugnissen strukturiert und gruppiert. Eine Sorgfaltserklärung kann maximal 200 Zeilen mit relevanten Erzeugnissen umfassen (orangefarbener Rahmen). Für jede Zeile eines relevanten Erzeugnisses gelten die folgenden Beschränkungen: maximal 500 Zeilen für das Namenspaar wissenschaftlicher Name / gebräuchlicher Name („Scientific Name / Common Name“ – blauer Rahmen) und maximal 1000 Zeilen für den Erzeugungsort („Production Place“ – grüner Rahmen), der auch sämtliche Geolokalisierungskoordinaten für die Grundstücke enthält, auf denen das relevante Erzeugnis in dem betreffenden Erzeugerland hergestellt wurde. Die Felder für den Namen des Erzeugers („Producer Name“) und für die Beschreibung des Ortes der Erzeugung („Production Place Description“) sind optional; der Nutzer kann hier Informationen für interne Referenzzwecke eingeben. Als zusätzliche Regel gilt, dass eine einzige Sorgfaltserklärung insgesamt 10 000 Erzeugungsorte („Production Place“) enthalten kann.

6. Rohstoffe/Erzeugnisse

Gesamtmenge:	Eigenmasse (kg) 123.34	Volumen (m3) 419.32	Besondere Maßeinheit 0	Fläche (ha) 4.00
--------------	---------------------------	------------------------	---------------------------	---------------------

1 44 HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE
4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst

Beschreibung des Rohstoffs/Erzeugnisses *	Eigenmasse (kg) *	Volumen (m3)	Besondere Maßeinheit	Gesamtfläche (ha)
Head puud	123.34	419.32	Sei	4.00

#	Wissenschaftlicher Name	Gebräuchlicher Name
1	Abies sibirica	Sapin

[Exportieren](#)

1	Name des Erzeugers EPMK	Erzeugungsland * Estland (EE)	Gesamtfläche (ha): 4.00
#	Beschreibung des Erzeugungsorts	Fläche (ha) *	Typ * Point
1		4	

Was Referenznummern und Prüfnummern angeht, so kann jede Sorgfaltserklärung auf bis zu 2000 andere Sorgfaltserklärungen verweisen.

Eine im Informationssystem registrierte natürliche oder juristische Person kann zu einem gegebenen Zeitpunkt höchstens 50 Sorgfaltserklärungen mit dem Status „Entwurf“ („Draft“) pflegen.

7.13. Ist es möglich, einen Erzeugungsort mit einer GeoJSON-Datei anzugeben, die aus mehreren Koordinaten in mehreren Ländern besteht? (NEU)

Wird ein relevantes Erzeugnis in mehreren Ländern erzeugt, muss der Nutzer die Geolokalisierungskoordinaten gemäß der Vorschrift in Anhang II Nummer 3 EUDR für jedes Land separat eingeben.

Um diese Anforderung zu veranschaulichen, nehme man als Beispiel ein Erzeugnis, das auf zwei Grundstücken erzeugt wird, von denen eines in Belgien und eines in Ungarn liegt. In diesem Fall muss der Nutzer die Erzeugungsorte für jedes Land getrennt hinzufügen und für die Grundstücke in Belgien und Ungarn einen Erzeugungsort mit den entsprechenden Koordinaten der Geolokalisierung separat eingeben.

The screenshot displays a user interface for adding production locations. At the top, there is a button '+ Erzeugungsort hinzufügen' and two buttons 'Import' and 'Exportieren'. Below this, there are two main sections, each representing a different production location.

Section 1 (Ungarn (HU)):

- Name des Erzeugers: Soja farm 1
- Erzeugungsland: Ungarn (HU)
- Gesamtfläche (ha): 5.00
- Produktionsort #3: Nemetker 1
- Fläche (ha): 5
- Typ: Polygon
- Aktionen: x, +, eye icon

Section 2 (Belgien (BE)):

- Name des Erzeugers: Soja farm 2
- Erzeugungsland: Belgien (BE)
- Gesamtfläche (ha): 8.53
- Produktionsort #2: Labliau 1
- Fläche (ha): 8.53
- Typ: Polygon
- Aktionen: x, +, eye icon

7.14. Wie lange werden die Daten von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem gespeichert? Ist es erforderlich, Daten zum Zwecke der Archivierung zu exportieren und zu speichern? (NEU)

Die Speicherung personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 der Kommission auf zehn Jahre begrenzt. Diese Speicherfrist kann auf Antrag der Informationssystemnutzer oder der zuständigen Behörden verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um ihren Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen der EUDR nachzukommen. Dementsprechend werden auch Daten, die keine personenbezogenen Daten im Sinne der Definition darstellen, im Informationssystem für einen Zeitraum von zehn Jahren gespeichert und zugänglich gemacht.

Die Nutzer des Informationssystems haben die Möglichkeit, für ihre internen Aufzeichnungszwecke den Inhalt einer Sorgfaltserklärung in eine PDF-Datei zu exportieren sowie Geolokalisierungskoordinaten in eine separate Datei zu extrahieren.

7.15. Wie können Koordinaten der Geolokalisierung entlang der Lieferkette ausgetauscht werden, wenn die vorherigen Lieferanten die Weitergabe der Geolokalisierungsinformationen über die Referenznummer des Informationssystems nicht genehmigt haben? (NEU)

Artikel 4 Absatz 7 EUDR beinhaltet keine rechtliche Verpflichtung zum Austausch von Geolokalisierungsinformationen entlang der Lieferkette, da die Feststellung, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde, nicht notwendigerweise bedeutet, dass jede einzelne Sorgfaltserklärung in der vorgelagerten Lieferkette geprüft werden muss (siehe Frage 3.4).

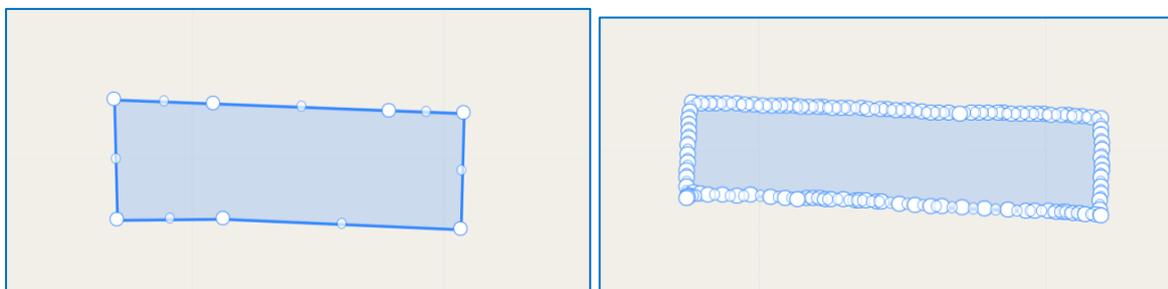
Der Datenaustausch zwischen interessierten Parteien beschränkt sich nicht auf das Informationssystem. Die in den Sorgfaltserklärungen enthaltenen Informationen können über andere Wege außerhalb des Systems weitergegeben werden. Es steht den Parteien frei, den Datenaustausch im Einklang mit den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise zu organisieren, die ihren Bedürfnissen entspricht.

7.16. Was, wenn die Größe der Sorgfaltserklärung die maximale Dateigröße von 25 MB übersteigt? (NEU)

Die Dateigrößenbeschränkung von 25 MB lässt insgesamt mehr als 1 Million Geolokalisierungspunkte oder Stützpunkte von Polygonen zu.

Überschreitet die Gesamtgröße der Datei die 25-MB-Grenze, gibt es mehrere Möglichkeiten, die Dateien zu verkleinern. Es wird empfohlen, für Flächen unter 4 Hektar und für Erzeugnisse in der Rinderlieferkette anstelle von Polygonen Punkte anzugeben. Darüber hinaus können die Nutzer eine Auflösung wählen, die bei geringerer Detailgenauigkeit der Annäherung eine gültige und vollständige Darstellung bietet, z. B. indem sie lediglich am Anfang und am Ende einer Gerade, die eine Seite des Gebiets darstellt, einen Punkt setzen oder zur Annäherung an eine Linie signifikante Eckpunkte setzen und nicht alle 0,5 Meter einen Punkt.

In der Praxis kann so beispielsweise ein Rechteck in einer Geolokalisierung mit 7 Eckpunkten anstatt mit 168 Eckpunkten beschrieben werden:



Es gibt kostenlose und kommerzielle Lösungen zur Vereinfachung komprimierter Polygondateien. Darüber hinaus sollten die Nutzer bestrebt sein, den Ursprung ihrer Erzeugnisse genau zu lokalisieren und „Übererklärungen“ auf ein Minimum zu beschränken.

Weitere Informationen sowie Lösungsansätze für die wichtigsten technischen Probleme sind der Beschreibung der GeoJSON-Datei⁸ zu entnehmen.

7.17. Was geschieht, wenn die Geolokalisierungsdatei aus mehr oder weniger Dezimalstellen besteht als in der Verordnung vorgeschrieben? (NEU)

Gemäß Artikel 2 Nummer 28 sind die Koordinaten der Geolokalisierung mit mindestens sechs Dezimalstellen sowohl für die Breiten- als auch für die Längenkoordinaten anzugeben. Wenn der Nutzer Geolokalisierungsdateien in das Informationssystem hochlädt, validiert das System automatisch die Zahl der Dezimalstellen. Um ein reibungsloses Hochladen der Daten zu gewährleisten, bietet das System Flexibilität, indem es automatisch eine Anpassung auf sechs Dezimalstellen vornimmt: i) Wenn weniger als sechs Dezimalstellen angegeben werden, werden die restlichen Dezimalstellen mit Nullen aufgefüllt, und ii) wenn mehr als sechs Dezimalstellen angegeben werden, werden die überflüssigen Dezimalstellen gestrichen, um die Dateigröße der hochgeladenen Datei zu verringern.

7.18. Ist bei der Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen die Eigenmasse anzugeben, auch wenn das Erzeugnis normalerweise in anderen Einheiten gehandelt wird? (NEU)

Gemäß Anhang II Nummer 2 EUDR ist bei Erzeugnissen, die im Rahmen des Zollverfahrens „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ auf den Unionsmarkt gelangen oder den Unionsmarkt im Rahmen des Zollverfahrens „Ausfuhr“ verlassen, die Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgelistet ist, anzugeben. Besondere Maßeinheiten sind auch obligatorisch, wenn sie kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert sind. Diese Werte sind auch Bestandteil der Zollanmeldung.

7.19. Darf die Sorgfaltserklärung nicht-englischen Text enthalten (z. B. in der Sprache des Mitgliedstaats)? (NEU)

Um Sprachbarrieren zu überwinden, steht das Informationssystem neben Englisch in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung.

Viele Felder und Optionen werden in übersetzten Dropdown-Listen zur Verfügung gestellt, sodass die Nutzer Informationen in ihrer bevorzugten Sprache auswählen können. Viele der erforderlichen Informationen können mithilfe numerischer oder codierter Werte eingegeben werden, wodurch der Übersetzungsbedarf minimiert wird.

Um reibungslose Abläufe und eine effiziente Kommunikation mit den zuständigen Behörden zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die Nutzer die Amtssprache des Mitgliedstaats verwenden, der die Sorgfaltserklärung bearbeiten wird. Dies erleichtert das Verständnis und die Verarbeitung der bereitgestellten Informationen.

⁸ https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/information-system-deforestation-regulation_en#the-eudr-information-system.

7.20. Muss für jeden Markt, auf den das Erzeugnis ausgeführt wird, eine gesonderte Sorgfaltserklärung erstellt werden? (NEU)

Bei der Übermittlung einer Sorgfaltserklärung für die Ausfuhr ist es nicht erforderlich, das Bestimmungsland einzugeben. Daher müssen im Falle mehrerer Bestimmungsländer keine separaten Sorgfaltserklärungen vorgelegt werden.

7.21. Ist es erforderlich, die EUDR-Referenznummer in die Versanddokumente (z. B. Lieferschein oder Rechnung) einzutragen und die Dokumente den Sendungen beizufügen? Handelt es sich dabei um eine Pflicht bei der Zollabfertigung von Ein-/Ausfuhren? (NEU)

Gemäß Artikel 26 Absatz 4 EUDR muss die Referenznummer, die dem Erzeugnis zugeordnet ist, das auf den Unionsmarkt gelangt oder diesen verlässt, den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden. Um dieser Anforderung nachzukommen, müssen die Einführer oder Ausführer des Erzeugnisses die zugeordneten Referenznummern der Sorgfaltserklärungen in der Zollanmeldung angeben.

In Bezug auf andere Versanddokumente, auch für Transporte innerhalb der EU, gibt es in der EUDR keine spezifische Bestimmung, die die Angabe von Referenznummern von Sorgfaltserklärungen oder sonstigen Informationen vorschreibt.

7.22. Bezieht sich „Eigenmasse“ in einer Sorgfaltserklärung auf die Masse des gesamten Erzeugnisses oder nur auf den Teil des relevanten Rohstoffs innerhalb des Erzeugnisses oder auf die gesamte Sendung (d. h. das Erzeugnis plus Palette/Verpackung)? (NEU)

Für die Zwecke der Sorgfaltserklärung bezieht sich die Eigenmasse auf das Gewicht des gesamten Erzeugnisses selbst ohne Verpackungsmaterial (siehe Frage 2.5 zur Verpackung). Mit anderen Worten, es handelt sich um das Gewicht des Erzeugnisses ohne Berücksichtigung des Gewichts des Behältnisses, der Umhüllung oder anderer Verpackungsmaterialien, die während des Transports oder der Lagerung verwendet werden.

7.23. Können zusätzliche Informationen, wie z. B. Rechtsdokumente, über das Informationssystem weitergegeben werden? (NEU)

Das EUDR-Informationssystem verfügt nicht über Funktionen für den Austausch von Unterlagen in der Lieferkette, die über die in Anhang II der EUDR aufgeführten Datenelemente hinausgehen.

Die Nutzer können den zuständigen Behörden zwar zusätzliche Informationen übermitteln, diese sind aber für andere Mitglieder der Lieferkette, die möglicherweise auf diese Sorgfaltserklärung verweisen, nicht sichtbar. Dies bedeutet, dass zusätzliche Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden, nur für die zuständigen Behörden zugänglich sind und nicht an andere Parteien in der Lieferkette weitergegeben werden.

7.24. Wie detailliert müssen die HS-Codes im Informationssystem angegeben werden? (NEU)

Bei der Erstellung einer Sorgfaltserklärung muss der Nutzer die HS-Codes der Erzeugnisse eingeben, die unter die Sorgfaltspflicht fallen. Die HS-Codes müssen mindestens mit der in

Anhang I der EUDR aufgeführten Anzahl von Stellen angegeben werden. Darüber hinaus können die Nutzer die HS-Codes auch detaillierter, d. h. mit bis zu sechs Stellen, angeben. So kann zum Beispiel der HS-Code 1201 für „Sojabohnen, auch geschrotet“ ausgewählt werden. Es ist jedoch auch möglich, die Unterpositionen mit bis zu sechs Stellen anzugeben.

-	12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER	
-	1201	Sojabohnen, auch geschrotet	<input type="checkbox"/>
+	1201 90	andere	<input type="checkbox"/>
+	1201 10	zur Aussaat	<input type="checkbox"/>

Wenn in Anhang I der EUDR allerdings ein sechsstelliger HS-Code aufgeführt ist, kann der Nutzer keine HS-Position mit vier oder weniger Stellen auswählen.

7.25. Ist es möglich, die Gültigkeit der Referenz- und Prüfnummern von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem zu überprüfen? (NEU)

Ja, es ist möglich, die Gültigkeit der Referenznummern und Prüfnummern von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem zu überprüfen. Der daran interessierte Marktteilnehmer oder Händler muss sich im Informationssystem anmelden und einen Sorgfaltserklärungsentwurf erstellen. Es sei darauf hingewiesen, dass es nicht erforderlich ist, die Sorgfaltserklärung zu übermitteln, um diese Funktion nutzen zu können. Erstellt der Nutzer eine Sorgfaltserklärung und speichert sie, erscheint für die Sorgfaltserklärung eine Registerkarte für die Erklärungen, auf die verwiesen wird („Referenced Statements“). Unter dieser Registerkarte kann der Nutzer die Referenznummern und Prüfnummern eingeben, was auch mithilfe von CSV-Dateien möglich ist. Nach Eingabe der Werte überprüft das System die Gültigkeit der Referenznummer und der Prüfnummer der Sorgfaltserklärung und gibt Rückmeldungen zu ihrer Gültigkeit. In diesem Schritt haben Nutzer, die sowohl über die Referenznummer als auch über die Prüfnummer verfügen, auch Zugriff auf den Inhalt der Sorgfaltserklärung, auf die verwiesen wird.

7.26. Warum ist für das Hochladen von Geolokalisierungsdaten in einer Datei nur das GeoJSON-Format zulässig? (NEU)

GeoJSON ist ein allgemeiner Standard und das einzige nicht proprietäre System, das die Übermittlung der erforderlichen zusätzlichen Eigenschaften ermöglicht und bei dem ein sehr spezifisches Koordinatensystem erzwungen wird. Die Verwendung mehrerer Formate im Informationssystem würde das Risiko fehlerhafter oder ungenauer Informationen erhöhen. Die ausschließliche Nutzung von GeoJSON wurde im April 2024 angekündigt, sodass alle Interessenträger ihre jeweiligen Systeme entsprechend vorbereiten konnten.

7.27. Welche Liste wissenschaftlicher Namen verwendet das Informationssystem? Reicht es aus, nur eine Gattung anzugeben, oder muss eine bestimmte Art genannt werden? Ist der wissenschaftliche Name obligatorisch für alle Erzeugnisse, die unter den Rohstoff Holz fallen, wie z. B. Zellstoff oder Papiererzeugnisse? (NEU)

In Anhang II EUDR ist die Einführung wissenschaftlicher Bezeichnungen nur für Erzeugnisse aus der Holzlieferkette vorgeschrieben. Auf freiwilliger Basis können wissenschaftliche Bezeichnungen auch für andere Rohstoffe und Erzeugnisse eingetragen werden. Das System unterstützt die Eingabe wissenschaftlicher Namen unter Verwendung der EPPO-Datenbank (EPPO Global Database).

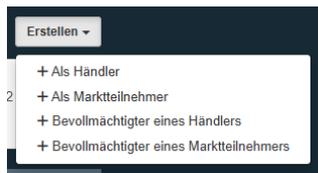
In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung heißt es „*des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens*“ und in Anhang II Nummer 2 „*der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung*“. Diese Anforderung wird auch in Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 der Kommission bekräftigt, in der es heißt: „*Enthält ein relevantes Erzeugnis Holz oder wurde es unter Verwendung von Holz hergestellt, so geben die Informationssystem-Nutzer in der Sorgfaltserklärung die gebräuchlichen Namen und den vollständigen wissenschaftlichen Namen der entsprechenden Art des Holzes an.*“ Der wissenschaftliche Name ist für alle relevanten Erzeugnisse, die in Anhang I EUDR unter dem Rohstoff Holz aufgeführt sind, verbindlich vorgeschrieben. Wenn ein vorgelagerter Lieferant die wissenschaftlichen Namen der Holzarten eingegeben hat, aus denen das Erzeugnis hergestellt wurde, und auf diese Sorgfaltserklärung verwiesen wird, müssen die wissenschaftlichen Namen der relevanten Erzeugnisse nicht erneut eingegeben werden.

7.28. Ist es erforderlich, wissenschaftliche Namen erneut einzugeben, wenn auf eine andere Sorgfaltserklärung verwiesen wird? (NEU)

Da der vorgelagerte Lieferant die wissenschaftlichen Namen der Holzarten, aus denen die angemeldeten Holzerzeugnisse hergestellt wurden, angegeben hat und auf diese Sorgfaltserklärung verwiesen wird, ist es nicht erforderlich, die wissenschaftlichen Namen der relevanten Erzeugnisse erneut einzugeben.

7.29. Welche Anforderungen bestehen für das Konto eines Wirtschaftsbeteiligten, wenn eine Person mehrere Funktionen wahrnimmt, wie z. B. Marktteilnehmer, Händler und Bevollmächtigter? Kann für alle Funktionen ein und dasselbe Konto eines Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden oder muss für jede Funktion ein eigenes Konto im Informationssystem erstellt werden? (NEU)

Innerhalb des Informationssystems in TRACES kann eine natürliche Person oder eine juristische Person (z. B. ein Unternehmen) ein einziges Wirtschaftsbeteiligtenkonto nutzen, dem er flexibel mehrere Funktionen hinzufügen kann. Dies ermöglicht es dem Inhaber des Wirtschaftsbeteiligtenkontos, je nach Bedarf verschiedene Funktionen wahrzunehmen und zum Beispiel Daten als Marktteilnehmer, als Händler oder als Bevollmächtigter zu übermitteln.



7.30. Was sollte bei IT-Problemen im Zusammenhang mit dem Informationssystem unternommen werden? (AKTUALISIERT)

Bitte konsultieren Sie die Website des EUDR-Informationssystems: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en; diese enthält einschlägige Informationen, um eine effiziente Navigation im System zu ermöglichen, u. a. den Benutzerleitfaden, Schulungsvideos und die Anlaufstelle für technische Unterstützung.

oooo

8. Fristen

8.1. Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann gilt sie? (AKTUALISIERT)

Die Verordnung wurde am 9. Juni 2023 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie trat am 29. Juni 2023 gemäß Artikel 38 Absatz 2 EUDR in der durch die Verordnung (EU) 2024/3234 geänderten Fassung in Kraft; die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung gelten ab dem 30. Dezember 2025 (Übergangsfrist von 30 Monaten). Gemäß Artikel 38 Absatz 3 EUDR gelten diese Bestimmungen für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen jedoch ab dem 30. Juni 2026 (36 Monate Übergangsfrist). Besondere Vorschriften gelten für Erzeugnisse, die auch im Anhang der EU-Holzverordnung aufgeführt sind, siehe Artikel 37 und Artikel 38 Absatz 3 EUDR.

8.2. Was gilt im Zeitraum zwischen diesen Daten? (AKTUALISIERT)

Müssen die Erzeugnisse, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und ihrem Geltungsbeginn auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der Verordnung entsprechen?

Der Geltungsbeginn für große und mittlere Unternehmen, die als Marktteilnehmer und Händler agieren, ist 30 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen (am 30. Dezember 2025). Das bedeutet, dass Marktteilnehmer und Händler die Anforderungen für auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachte Erzeugnisse vor diesem Datum nicht erfüllen müssen. Für kleine und Kleinstunternehmen gilt eine verlängerte Übergangszeit (36 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung – bis zum 30. Juni 2026).

8.3. Wie ist nachzuweisen, dass ein Erzeugnis vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde? Welche Vorschriften gelten für die Herstellung von Rindererzeugnissen?

Wer trägt die Beweislast dafür, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, den bzw. das ein Marktteilnehmer in der EU in Verkehr bringen oder ausführen möchte, vor dem Inkrafttreten hergestellt wurde und die Verordnung nicht anwendbar ist?

Die Verordnung ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 anwendbar, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 sind erfüllt, d. h., es sei denn, der in dem Erzeugnis enthaltene oder zur Herstellung des Erzeugnisses verwendete Rohstoff wurde vor dem 29. Juni 2023 erzeugt, wie dies in Artikel 2 Nummer 14 festgelegt ist. Bei Rindern ist das maßgebliche Erzeugungsdatum ihr Geburtsdatum, d. h. die Verordnung gilt nicht für Rinder und Rindererzeugnisse, wenn die fraglichen Rinder vor dem Inkrafttreten geboren wurden.

Der Betreiber trägt die Beweislast für diese Ausnahme und muss in der Lage sein, sachdienliche Informationen als angemessenen Nachweis dafür vorzulegen, dass die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung erfüllt sind. Während der Marktteilnehmer in diesem Fall nicht verpflichtet ist, eine Sorgfaltserklärung vorzulegen, sollte er die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Nichtanwendbarkeit der Verordnung und seiner Verpflichtungen aufbewahren.

9. Sonstige Fragen

9.1. Welche Verpflichtungen gelten für Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das bzw. der während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Geltungsbeginn (30. Dezember 2025))? (AKTUALISIERT)

Diese Situation lässt sich am besten anhand einiger konkreter Szenarien erklären:

1. Ein relevanter Rohstoff (z. B. Naturkautschuk – KN-Code 4001) wird während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht und somit nicht unbedingt geolokalisiert und anschließend zur Herstellung eines relevanten abgeleiteten Erzeugnisses (z. B. neue Reifen – KN-Code 4011) verwendet, das dann ab dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht (oder von dort ausgeführt) wird.

Wird ein Rohstoff während des Übergangszeitraums, d. h. vor dem Geltungsbeginn der Verordnung, in der EU in Verkehr gebracht, beschränken sich die Verpflichtungen des Marktteilnehmers (und der nicht-KMU-Händler) beim Inverkehrbringen eines abgeleiteten Erzeugnisses in der EU ab dem 30. Dezember 2025 darauf, angemessen

schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass der relevante Rohstoff (Kautschuk), der zur Herstellung dieses relevanten Erzeugnisses (Reifen) verwendet wurde, vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in der EU in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse. Wird der Rohstoff nach dem Übergangszeitraum, d. h. ab dem 30. Dezember 2025, in der EU in Verkehr gebracht oder von dort ausgeführt, unterliegen der Marktteilnehmer (und die nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Ebenso unterliegen der Marktteilnehmer (und die nicht-KMU-Händler) hinsichtlich von Bestandteilen relevanter Erzeugnisse, die mit Rohstoffen hergestellt wurden, die ab dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht werden, den Standardverpflichtungen der Verordnung.

2. Ein relevantes Erzeugnis (z. B. Kakaobutter – KN-Code 1804) wird während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht und somit nicht unbedingt geolokalisiert, sondern wird dann zur Herstellung eines anderen relevanten abgeleiteten Erzeugnisses (z. B. Schokolade – KN-Code 1806) verwendet, das von einem nachgelagerten Marktteilnehmer ab dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht (oder von dort ausgeführt) wird.

In diesem Fall beschränken sich die Pflichten des Marktteilnehmers (und der nicht-KMU-Händler), die ein abgeleitetes Erzeugnis (Schokolade) in der EU in Verkehr bringen oder von dort ausführen, darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass das betreffende abgeleitete Erzeugnis (Kakaobutter) vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in der EU in Verkehr gebracht wurde. Hinsichtlich von Bestandteilen des relevanten Enderzeugnisses, die zusammen mit anderen relevanten Erzeugnissen hergestellt wurden, die ab dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht wurden, unterliegen der Marktteilnehmer (und die nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

3. Ein Marktteilnehmer bringt im Übergangszeitraum einen relevanten Rohstoff oder ein Erzeugnis in der EU in Verkehr, der bzw. das dann ab dem 30. Dezember 2025 von einem oder mehreren nicht-KMU-Händlern auf dem Markt „bereitgestellt“ wird.

In diesem Szenario beschränken sich die Verpflichtungen des nicht-KMU-Händlers darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass diese relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in der EU in Verkehr gebracht wurden. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

Inbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen, für die der spätere Geltungsbeginn gemäß Artikel 38 Absatz 3 EUDR Anwendung findet, würden folgende Szenarien gelten:

1. Wenn ein Marktteilnehmer, der als Kleinst- und Kleinunternehmen gilt, ab dem 30. Juni 2026 ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, das unter Verwendung eines relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses hergestellt wurde, der bzw. das

während des Übergangszeitraums (vom 29. Juni 2023 bis zum 30. Dezember 2025) in der EU in Verkehr gebracht wurde, beschränken sich die Verpflichtungen dieses Marktteilnehmers auf das Sammeln hinreichend schlüssiger und überprüfbarer Nachweise, um nachzuweisen, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, der bzw. das zur Herstellung des fraglichen relevanten Erzeugnisses verwendet wurde, vor dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht wurde. Es besteht keine Notwendigkeit, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen oder eine Sorgfaltserklärung vorzulegen.

2. Wird das relevante Erzeugnis jedoch unter Verwendung eines relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses hergestellt, der bzw. das nach dem Übergangszeitraum (d. h. ab dem 30. Dezember 2025) in der EU in Verkehr gebracht wurde, und wird ihm eine Sorgfaltserklärung beigelegt, so wären die Verpflichtungen eines Marktteilnehmers, der als kleines oder Kleinstunternehmen gilt und ab dem 30. Juni 2026 ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, mit den Pflichten jedes anderen Marktteilnehmers identisch.
3. Wenn ein großes (oder mittleres) Unternehmen (Unternehmen B) ein aus einem relevanten Rohstoff hergestelltes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, das von einem kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen A) vor dem 30. Juni 2026 in der EU in Verkehr gebracht wurde, beschränken sich die Verpflichtungen des Unternehmens B darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, der bzw. das zur Herstellung des relevanten Erzeugnisses verwendet wurde, vor dem späteren Geltungsbeginn in Bezug auf Unternehmen A (d. h. bis zum 30. Juni 2026) in der EU in Verkehr gebracht wurde. In diesem Fall müssten weder Unternehmen A noch Unternehmen B die Sorgfaltspflicht erfüllen oder eine Sorgfaltserklärung übermitteln. Gleiches gilt, wenn ein großes oder mittleres Unternehmen (Unternehmen C) vor Unternehmen A in der Lieferkette das Erzeugnis in Verkehr gebracht und zuvor eine Sorgfaltserklärung übermittelt hat. Der spätere Geltungsbeginn für Klein- oder Kleinstunternehmen A schränkt die Verpflichtungen nachgelagerter Unternehmen (z. B. des großen oder mittleren Unternehmens B) ein.

9.2. Welche Nachweise sind erforderlich, um zu belegen, dass das Erzeugnis vor dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das „Inverkehrbringen“ akzeptiert)? Müssen solche Erzeugnisse im Informationssystem angemeldet werden? (AKTUALISIERT)

Im Falle eingeführter Erzeugnisse wird die Zollanmeldung der betreffenden relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse als Nachweis dafür akzeptiert, dass sie vor dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht wurden. Für in der EU erzeugte Waren sollten andere Unterlagen als Nachweise akzeptiert werden, z. B. Unterlagen über das Erzeugungsdatum, z. B. Fällungsscheine, Ohrmarken und Pässe von Rindern, Rechnungen oder andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erzeugungsdatum des Rohstoffs. Das Datum des Inverkehrbringens in der EU kann z. B. durch zwischen den Parteien bestehende Verträge, Bestellscheine, Versandbegleitdokumente über die Lieferung an den Kunden, einschließlich CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Konnossement, Lieferscheine, Luftfrachtbrief und alle sonstigen

Dokumente nachgewiesen werden, die belegen, dass Waren zwischen den zwei Parteien befördert werden, die unmittelbar mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden können. Ausführliche Informationen zum Datum des Inverkehrbringens auf dem EU-Markt finden Sie unter Frage 5.20.

Für Erzeugnisse, die in den Übergangszeitraum fallen, muss keine Sorgfaltserklärung im Informationssystem eingereicht werden. Im Falle der Ausfuhr oder Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses, das ursprünglich während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurde (selbst oder in Form eines relevanten Erzeugnisses der vorgelagerten Lieferkette), wird von der Kommission eine „gebräuchliche Referenznummer der Sorgfaltserklärung“ mitgeteilt, d. h. eine universelle Referenznummer, die für in den Übergangszeitraum fallende Erzeugnisse in die Zollanmeldung eingetragen werden kann. Diese kann dann in der zur Ausfuhr oder Wiedereinfuhr eingereichten Zollanmeldung verwendet werden.

9.3. Können Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit Erzeugnissen vermischt werden, die der Verordnung entsprechen und nach dem Übergangszeitraum in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede Charge innerhalb des Übergangszeitraums entweder in der EU in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht?

Wenn alle in Artikel 3 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Erzeugnisse, die ab dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, und Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden (d. h. ausgenommen sind) und denen Nachweise beigelegt sind, dass sie während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, vor dem Inverkehrbringen in der EU miteinander vermischt werden.

9.4. Wie wird eine Vermischung von Rohstoffen, die während des Übergangszeitraums gelagert werden, mit Rohstoffen, die nach dem 30. Dezember 2025 in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, in der Praxis ablaufen, insbesondere im Informationssystem? (AKTUALISIERT)

Die Sorgfaltserklärung darf nur für die relevanten Erzeugnisse, die der Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung unterliegen, in das Informationssystem hochgeladen werden. Wenn Marktteilnehmer und Händler Waren, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit neueren Vorräten (nach dem Übergangszeitraum) vermischen, sollten nur die Informationen, die für neu in der EU in Verkehr gebrachte Rohstoffe relevant sind, Teil der Sorgfaltserklärung sein, da dieser Bestand der Sorgfaltspflicht unterliegt.

Siehe vorstehende Frage zu den „Übergangsbeständen“.

9.5. Wann beginnt und endet der Übergangszeitraum in der Praxis?

Der Übergangszeitraum begann am Tag des Inkrafttretens der EUDR (29. Juni 2023) und endet am Tag vor dem Geltungsbeginn.

9.6. Wie sollten die zuständigen Behörden bei Erzeugnissen, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen?

Die zuständigen Behörden können bei relevanten Erzeugnissen Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die Erzeugnisse während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden. In diesem Fall trägt der Marktteilnehmer die Beweislast und muss nachweisen, dass das Erzeugnis gemäß Frage 8.3 von der Verordnung ausgenommen ist.

9.7. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben? (AKTUALISIERT)

Die Kommission hat [Leitlinien](#) in Form der Mitteilung [C/2024/6789](#) veröffentlicht, in denen bestimmte Aspekte der Verordnung präzisiert werden, z. B. die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“, und in denen Fragen im Zusammenhang mit Agroforstwirtschaft und landwirtschaftlichen Flächen, Zertifizierung, Legalität und anderen Aspekten behandelt werden, die für viele Interessenträger vor Ort von Interesse sind.

Die Kommission sammelt auch Beiträge und fördert den Dialog zwischen Interessenträgern über die [Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt](#), um informelle Orientierungshilfen zu einer Reihe von Fragen zu geben. Das vorliegende Dokument zu häufig gestellten Fragen beantwortet schon die Fragen, die der Kommission von den einschlägigen Interessenträgern am häufigsten gestellt werden, und wird im Laufe der Zeit aktualisiert. Erforderlichenfalls werden zusätzliche Instrumente zur Erleichterung mobilisiert.

Zur Einhaltung der Vorschriften sind keine zusätzlichen Leitlinien erforderlich. Die Kommission beabsichtigt, bestimmte Aspekte näher auszuführen, um zu erläutern, wie die Verordnung in der Praxis funktionieren wird, Beispiele für bewährte Verfahren auszutauschen usw.

9.8. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben? (AKTUALISIERT)

Die Kommission legt – unter anderem in den Leitlinien – Beispiele für bewährte Verfahren und praxisnahe Szenarien vor, die bis zu einem gewissen Grad rohstoffbezogene Aspekte abdecken.

Darüber hinaus hat die Kommission ein neues Dokument veröffentlicht, das einen Überblick darüber gibt, auf welche Weise die Verpflichtungen für die Lieferketten der sieben in den Anwendungsbereich fallenden Rohstoffe gelten, je nach Art des Unternehmens (Marktteilnehmer/Händler), seiner Größe und der Position in der Lieferkette innerhalb der EU; dies wird anhand von zehn verschiedenen Lieferkettenszenarios auf unserer Website erläutert: [EUDR compliance – Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union](#).

9.9. Welche Berichtspflichten gelten für die Marktteilnehmer?

Marktteilnehmer, die keine KMU sind, müssen jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung Bericht erstatten. Ist es für diejenigen Marktteilnehmer, die in den

Anwendungsbereich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) fallen und die Standards der EU für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fristgerecht einhalten, ausreichend, ihren Bericht gemäß den Anforderungen in der CSRD zu veröffentlichen? Oder gibt es zusätzliche Anforderungen an die Berichterstattung?

Die Verordnung sieht bezüglich der Berichterstattungspflichten vor, dass Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsinstrumente fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, ihre Berichterstattungspflichten gemäß der Verordnung erfüllen können, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit den anderen EU-Rechtsinstrumenten aufnehmen (Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung).

9.10. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung? (AKTUALISIERT)

Die EU-Beobachtungsstelle baut auf bereits bestehenden Überwachungsinstrumenten auf, darunter Copernicus-Produkte und andere öffentlich oder privat verfügbare Quellen, um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen. Dazu stellt sie wissenschaftliche Erkenntnisse über die weltweite Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel bereit, zu denen auch Landnutzungskarten für den Stichtag gehören. Durch die Verwendung dieser Karten wird nicht automatisch sichergestellt, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind. Stattdessen sind die Karten ein Instrument, das Unternehmen dabei helfen soll zu prüfen, ob die Verordnung eingehalten wurde, beispielsweise wenn sie das Risiko bewerten, dass ein Grundstück nach 2020 entwaldet worden ist. Die Unternehmen sind nach wie vor verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung deckt alle Wälder weltweit ab, einschließlich der europäischen Wälder, und wird im Einklang mit anderen laufenden Entwicklungsarbeiten im Bereich der EU-Politik, etwa im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Waldüberwachung und der Aufwertung und Verbesserung des Waldinformationssystems für Europa (FISE), entwickelt.

Der Hauptzweck der von der EU-Beobachtungsstelle erstellten Karten besteht darin, als Grundlage für die Risikobewertung durch die Marktteilnehmer/Händler und die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten zu dienen. Dementsprechend weisen die Karten, einschließlich der globalen Karte der Waldbedeckung (Global Forest Cover) im Jahr 2020 (siehe Frage 9.10.1), folgende Merkmale auf:

- **Sie sind nicht obligatorisch.** Marktteilnehmer/Händler (oder zuständige Behörden) sind nicht verpflichtet, Karten der EU-Beobachtungsstelle als Grundlage für ihre Risikobewertung zu verwenden.
- **Sie sind nicht exklusiv.** Marktteilnehmer und Händler (sowie die zuständigen Behörden) können andere Karten nutzen, die genauer oder detaillierter sein können als die von der Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellten Karten. Die Verordnung enthält keine Vorgaben zu den Modalitäten der Risikobewertung. Die Beobachtungsstelle ist eines von

vielen verfügbaren Instrumenten und wird von der Kommission kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Sie sind nicht rechtsverbindlich.** Von der EU-Beobachtungsstelle bereitgestellte Karten können für die Risikobewertung verwendet werden. Die Tatsache, dass die angegebene Geolokalisierung zu einem Gebiet gehört, das als Wald gilt, führt jedoch nicht automatisch zum Schluss, dass die Vorschriften nicht eingehalten wurden. Ebenso wenig kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Erzeugnis den Vorschriften entspricht oder dass es nicht kontrolliert wird, wenn seine Geolokalisierung außerhalb eines Gebiets liegt, das auf einer Karte als Wald gilt. Gründe für Kontrollen könnten andere, nicht von der Karte erfasste Risikofaktoren sein, des Weiteren die Genauigkeit und räumliche Granularität der Karte oder die mögliche Nichtübereinstimmung des Erzeugnisses mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes. Bei Stichprobenkontrollen werden auch Grundstücke kontrolliert, die in der Karte nicht mit Waldgebieten zusammenfallen.

9.10.1 Kann die globale Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als maßgebliche Informationsquelle für die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verwendet werden, oder sind zusätzliche Schritte und Datenquellen erforderlich, um die Einhaltung nachzuweisen? (NEU)

Die Kommission hat eine globale Karte der Waldbedeckung (Global Forest Cover) im Jahr 2020 (GFC 2020) erstellt, die als eines der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Instrumente die Umsetzung der EUDR unterstützen soll. Auf der von der EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung betriebenen GFC 2020-Karte ist mit einer räumlichen Auflösung von 10 m dargestellt, wo sich am 31. Dezember 2020 weltweit Waldflächen befinden und wo nicht. Die Definition des Begriffs „Wald“ in der globalen Karte der Waldbedeckung von 2020 folgt der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 4 EUDR. Es sei darauf hingewiesen, dass alle Plantagen für die Erzeugung relevanter Rohstoffe außer Holz, d. h. für Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk und Soja, von der Definition des Begriff „Wald“ ausgenommen sind. Es handelt sich um die erste weltweite Waldbedeckungskarte mit einer solch hohen Auflösung (10 m).

Die Waldbedeckungsdaten des Stichtags im Jahr 2020 stellen für Marktteilnehmer eine wichtige Informationsquelle dar. Die GFC 2020-Karte ist eine von vielen potenziellen Quellen (siehe Frage 9.10). Auch wenn die GFC 2020-Karte nicht rechtsverbindlich ist, kann sie Marktteilnehmern dabei helfen, ihren Verpflichtungen zur Bewertung des Entwaldungsrisikos im Rahmen der EUDR nachzukommen.

Auch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten kann die GFC 2020-Karte bei den ersten Schritten zur Erfüllung ihrer Durchsetzungspflichten unterstützen. In Artikel 18 EUDR über Kontrollen der Marktteilnehmer (die von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten durchzuführen sind) werden „Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm“ als potenzielle Daten genannt, die für solche Kontrollen verwendet werden können (neben anderen Quellen für die Überprüfung). Es wird keine spezifische Karte genannt, die verwendet werden soll, und die zuständigen Behörden können auch globale, regionale oder nationale Karten oder andere Quellen verwenden, die sie für geeignet halten.

Die GFC 2020-Karte ist nicht als maßgebliche Informationsquelle für die Einhaltung der Verordnung gedacht.

9.10.2 Welches Maß an Genauigkeit kann von globalen und nationalen Geodatenkarten erwartet werden, und können sie als Referenz für Sorgfaltsprüfungsverfahren und Überprüfungsverfahren herangezogen werden? (NEU)

Jede Geodatenkarte enthält Fehler. Die Gesamtgenauigkeit globaler Geodatenkarten liegt in der Regel bei ca. 85 % (je nach Anzahl der Kategorien und deren räumlicher Komplexität). Nationale Karten können eine Gesamtgenauigkeit von 90 % erreichen. Weil ihre Genauigkeit auf lokaler Ebene nicht bekannt ist, kann keine dieser globalen oder nationalen Karten für Sorgfaltsprüfungsverfahren oder Überprüfungsverfahren als „Referenzkarte“ betrachtet werden. Unter der Frage 9.10.4 wird die Kombination ergänzender Datenquellen erläutert.

Externe Interessenträger, die an der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 der EU-Beobachtungsstelle interessiert sind, werden gebeten, die überarbeitete Fassung der Karte (Version 2 vom Dezember 2024) zu verwenden, deren Gesamtgenauigkeit bei etwas über 90 % liegt.

9.10.3 Ist ein Rohstoff automatisch nicht konform, wenn er in einem Gebiet erzeugt wird, das in der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als Wald ausgewiesen ist? (NEU)

Der Bezug eines Rohstoffs, der seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das in der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als Wald markiert ist, bedeutet nicht automatisch, dass ein Verstoß vorliegt, kann jedoch auf ein Entwaldungsrisiko hindeuten. In solchen Fällen wird vorgeschlagen, weitere Untersuchungen und zusätzliche Schritte mit anderen Informationsquellen durchzuführen.

9.10.4 Kann ein Interessenträger zusammen mit der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 nationale Waldkarten verwenden? (NEU)

Im Rahmen der EUDR können Waldkarten für das Jahr 2020 eine wichtige Informationsquelle für die Bewertung des Risikos sein, dass ein relevanter Rohstoff oder ein abgeleitetes Erzeugnis in Gebieten erzeugt wurde, die nach 2020 entwaldet wurden, insbesondere wenn keine alternativen, genaueren Informationsquellen vorliegen (siehe Frage 9.10.2).

Obwohl die Interessenträger nicht verpflichtet sind, thematische Karten zu verwenden, zeigt die Analyse, dass die Kombination verschiedener, einander ergänzender Datenquellen, z. B. unterschiedlicher Waldkarten, nützliche Informationen für eine Bewertung der Entwaldungsrisiken nach 2020 liefern kann.

9.11 Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung andauern?

Gemäß Artikel 17 EUDR dürfen zuständige Behörden in Situationen, in denen das Risiko von Verstößen hoch ist, unverzüglich Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Aussetzung. Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann die Aussetzung andauern?

Die zuständigen Behörden können Situationen, in denen das Risiko von Verstößen gegen die Anforderungen der Verordnung bei relevanten Erzeugnissen hoch ist, auf der Grundlage

verschiedener Umstände ermitteln, darunter Vor-Ort-Kontrollen, das Ergebnis ihrer Risikoanalyse im Rahmen ihrer risikobasierten Pläne oder durch das Informationssystem festgestellte Risiken, oder auch beispielsweise auf der Grundlage von Informationen, die sie von einer anderen zuständigen Behörde erhalten, oder auf der Grundlage begründeter Bedenken. In solchen Fällen können die zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen nach Artikel 23 der Verordnung ergreifen, einschließlich der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung des Erzeugnisses auf dem Markt. Diese Aussetzung sollte binnen drei Arbeitstagen bzw. bei verderblichen Erzeugnissen binnen 72 Stunden enden. Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage der in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss kommen, dass die Aussetzung um zusätzliche Zeiträume von drei Tagen verlängert werden sollte, um festzustellen, ob das Erzeugnis der Verordnung entspricht.

9.12. Welche Verbindungen gibt es zwischen der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU? (AKTUALISIERT)

Die Ziele der Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung (die Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ergänzen einander, da beide das übergeordnete Ziel haben, den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt zu bekämpfen. Rohstoffe und Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich beider Rechtsakte fallen, unterliegen den Anforderungen für den allgemeinen Marktzugang gemäß der Verordnung und können möglicherweise als erneuerbare Energiequellen gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gelten, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Die Anforderungen der EUDR und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind kompatibel und verstärken sich gegenseitig. Im Fall der Zertifizierungssysteme für geringe Risiken indirekter Landnutzungsänderungen (ILUC) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 können diese Zertifizierungssysteme auch von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen verwendet werden, um die laut der Verordnung erforderlichen Informationen einzuholen, damit einige der Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit und Information gemäß Artikel 9 der Verordnung erfüllt werden. Wie bei jedem anderen Zertifizierungssystem berührt ihre Verwendung nicht die rechtliche Verantwortung und die Pflichten der Marktteilnehmer und Händler gemäß der EUDR, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen.

9.13. Wie werden die EFTA-/EWR-Staaten in der Verordnung berücksichtigt? (NEU)

Norwegen, Liechtenstein, Island und die Schweiz sind Vertragsparteien der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Als solche unterliegen sie nicht den Vorschriften des Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013). Sie befinden sich daher nicht im „Zollgebiet“ gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 EUDR, weshalb sie im Sinne der EUDR als „Drittländer“ eingestuft werden (Artikel 2 Nummer 35 EUDR).

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) verbindet die EU-Mitgliedstaaten und drei der vier EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) zu einem Binnenmarkt, für den dieselben Grundregeln gelten. Die EUDR wurde von der EU als Rechtsakt von Bedeutung für den EWR gekennzeichnet. Derzeit wird die Aufnahme in das EWR-Abkommen durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geprüft, was bedeutet, dass die EWR-Staaten, die auch

EFTA-Mitglieder sind, darüber nachdenken, ob bzw. wie EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen integriert werden sollten. Erst, wenn die EWR-Staaten zu der Auffassung gelangen würden, dass die EUDR in das EWR-Abkommen aufzunehmen ist, und anschließend der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses angenommen wird und dieser Beschluss nach der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen in Kraft tritt, wäre die EUDR in Norwegen, Liechtenstein und Island anwendbar. In der Regel kann dieser Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da das Aufnahmeverfahren erst nach Veröffentlichung des Rechtsakts beginnt und die Verfahren zur Aufnahme des Rechtsakts in das EWR-Abkommen und in die Rechtsordnungen der EWR-Staaten sehr komplex sind.

Daher gelten Norwegen, Liechtenstein und Island im Rahmen der EUDR derzeit als Drittländer.

Da die Schweiz dem EWR nicht beigetreten ist, gilt das oben beschriebene Verfahren für die Schweiz nicht, d. h. die EUDR gilt für die Schweiz und die dort niedergelassenen Marktteilnehmer in gleicher Weise wie für andere Drittländer und Marktteilnehmer aus Drittländern.

••••

10. Sanktionen

10.1. Was bedeutet es, dass die von den EU-Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen? (AKTUALISIERT)

Die EU-Mitgliedstaaten müssen den nationalen Sanktionsrahmen festlegen, der zumindest die in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Sanktionen umfassen sollte, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung der Vorschriften sicherzustellen. Die Höhe und Art der Sanktionen dürfen nicht im Widerspruch zur Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt stehen. Die Bestimmungen der Richtlinie unterliegen dem nachfolgenden Recht.

10.2. Wie hoch ist die Geldstrafe oder Geldbuße?

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, die Sanktionen, einschließlich der Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße, festzulegen. Bei juristischen Personen darf der Höchstbetrag der Sanktion nicht niedriger sein als 4 % des unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße, berechnet anhand der Berechnung des Gesamtumsatzes für Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Der Betrag der Geldstrafe oder Geldbuße sollte gegebenenfalls erhöht werden, insbesondere bei wiederholten Verstößen. Mit den Sanktionen sollte sichergestellt werden, dass den Verantwortlichen im Einklang mit dem Grundsatz der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und

Abschreckung wirksam die sich aus ihren Verstößen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile entzogen werden.

10.3. Ist es in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe Sache der EU-Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Verordnung zu entscheiden, ob die Selbstreinigung ermöglicht werden sollte?

Abgesehen von den Anforderungen von Artikel 25 Absätze 1 und 2 EUDR steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie die Selbstreinigung erlauben wollen oder nicht. Sie müssten jedoch sicherstellen, dass eine solche Bestimmung die Wirksamkeit der Sanktionen nicht beeinträchtigt, indem sie klare Regeln für die Selbstreinigung festlegen und anwenden.

10.4. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen in Kenntnis. Die Kommission wird eine Liste dieser Entscheidungen auf ihrer Website veröffentlichen. Bezieht sich dies auf alle Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile?

Diese Bestimmung bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Kommission von endgültigen Entscheidungen gegen juristische Personen, d. h. Gerichtsurteile, in Kenntnis setzen sollten.

10.5. Ich habe einige kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, wo ich jetzt einige Kühe halte. Ich beabsichtige, das Holz und das Fleisch der Kühe auf einem lokalen Markt in der EU zu verkaufen. Werden gegen mich Sanktionen verhängt, wenn ich die Bäume fälle? (AKTUALISIERT)

Für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften sind im Allgemeinen die Mitgliedstaaten verantwortlich. Ob sie Marktteilnehmer und Händler zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 24 EUDR auffordern, liegt im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. In der EU gehört der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, die für die Auslegung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union gelten.

Das Fällen von Bäumen kann nur dann einen Verstoß gegen die Anforderung der Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung darstellen, wenn die Bäume Teil eines Waldes im Sinne der Verordnung sind. Dies ist der Fall, wenn die Bäume Teil von Flächen sind, die nicht überwiegend landwirtschaftlich oder urban genutzt werden, größer als 0,5 Hektar und mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschilderung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, bewachsen sind. Wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist, handelt es sich bei der Fläche nicht um einen Wald, und das Fällen der Bäume verstößt nicht gegen eine Bestimmung der Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung.

10.6. (GESTRICHEN und Information in Frage 7.30 verschoben)